

A 8-9

Archiv

für

# Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi

o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau

o. Universitätsprofessor a. D. in Heidelberg

Neunter Band



BERLIN UND LEIPZIG 1926

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.

# Die reichsrechtliche Stellung der Fürstabtissinnen.

Von

Karl Hörger.

Eine der ersten jener Urkunden, durch die Friedrich II. den Vorstehern der Reichskirchen Macht und Bedeutung so bedeutend gesteigert hat, spricht die Aufhebung der königlichen Spolien- und Regalienrechte aus. Sie ist neben zwei bischöflichen in einem Exemplar erhalten, das zugeordnet ist: *dilecte principi nostre domine Sophie abbatisse in Quitlingeburch*<sup>1</sup>. Es liegt auf der Hand, daß, wie die beiden Bischöfe nicht die einzigen waren, denen die Vergünstigung zuteil werden sollte, es auch noch mehr Äbtissinnen gab, die davon betroffen wurden, nicht nur die Quedlinburger. Deren Reihe, die Reihe der Vorsteherinnen reichsunmittelbarer Frauenabteien, denen der Fürstentitel zukommt, nach Umfang und Inhalt festzustellen und reichsrechtlich zu beleuchten, ist das Ziel, das sich diese Arbeit gesteckt hat.

Es ergab sich dabei für die Forschung von vornherein, daß ein Kennzeichen wie der ausgesprochene Fürstentitel zu äußerlich sei, eine wirksame Handhabe zur Erfassung aller zu geben. Um die ganze Klasse zu begreifen, hieß es vielmehr, tiefer zu gehen und einen größeren Materialkomplex zu fördern, als ihn das 13. Jahrhundert allein geben könnte — über die Frauenabteien, die je einmal in unmittelbarer Abhängigkeit von der obersten Reichsgewalt gestanden haben.

Da wir uns dabei aber gezwungen sehen, bis in die fränkische Zeit zurückzugehen, ist es notwendig, den Schauplatz vorher geographisch einigermaßen abzugrenzen. Das geschieht, indem wir uns an das Gebiet des mittelalterlichen Reichsrechtes im engeren Sinne, das alte *regnum* (sc. *Teutonicum*) erinnern. Damit werden nur die Lande der alten deutschen Herzogtümer in die Betrachtung einbezogen, Italien und Burgund<sup>2</sup> aber ausgenommen.

<sup>1</sup> MG. Const. II, 68 nr. 56 (1216 mai II).

<sup>2</sup> Schon Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, S. 359 und öfters, beobachtet eine grundsätzliche Verschiedenheit der Verfassungszustände dieser Länder von denen des alten Reiches.

## I. Die Frauenabteien als königliche Eigenkirchen. (Aufnahmen in das Königs- und Reichsrecht.)

Der Ursprung der reichsrechtlichen Stellung aller späteren Reichsabteien, also auch der Frauenstifter unter ihnen, liegt im fränkischen Eigenkirchenrecht begründet. Ulrich Stutz, der diesen Begriff zum ersten Male herausgearbeitet hat, leitet es aus dem Eigentum eines Grundherrn am Altargrunde ab<sup>1</sup>. Grundherrn mit Klosterbesitz waren im alten fränkischen Reiche die karolingischen Hausmeier. Und zwar müssen sie es in ganz hervorragendem Maße gewesen sein. Denn sie überführten das Eigenklosterwesen auch in die Neuordnung<sup>2</sup> aller andern kirchlichen Dinge, die sie als Könige so energisch vornahmen. Ja, man muß nach der Überlieferung, die freilich recht dürftig ist, sagen, daß die regierenden Karolinger erst das königliche Eigenklosterrecht wirklich zum Durchbruch gebracht haben<sup>3</sup>.

Vollends unsere Arbeit, die sich nur mit den Frauenklöstern beschäftigen soll, hat Mühe, Beispiele merowingischer Königsabteien beizubringen. Als Prototyp kann wohl die Anstalt angesehen werden, die Radegunde, die Gemahlin König Chlothachars I., zu Poitiers gründete<sup>4</sup>, auf einem Boden also, der außerhalb des Kreises liegt, den wir betrachten wollten. Die Königin ernannte dort die Äbtissin<sup>5</sup>. Von den Klöstern, die im Raume des späteren Reiches errichtet sind, läßt sich keines unmittelbar als Merowingergründung erweisen. Aber wir haben doch Abteien, von denen man annehmen kann, daß sie in vorkarolingischer Zeit dem Könige auf irgendeine Weise zugefallen sind. St. Peter in Metz<sup>6</sup> kann in einer ottonischen Urkunde auf Privilegien eines Königs Theuderich verweisen<sup>7</sup>. Remiremont<sup>8 12</sup> und Hohenburg im Elsaß<sup>9</sup> gehören in die Schar der von Luxeuil in Nachfolge Columbans Gegründeten, die nach dem Willen ihres Meisters völlige Unabhängigkeit haben sollten<sup>10</sup>. Sie gingen aber doch alle nach und nach<sup>11</sup> an den obersten Grundherrn über<sup>12</sup>, weil

<sup>1</sup> Vgl. seine zusammenfassende Darstellung s. v. »Eigenkirche, Eigenkloster« in RE.<sup>3</sup> 23 (1911), 301 ff.

<sup>2</sup> Stutz, a. a. O. 369, nennt als Gipfelpunkt das Aachener Kirchenkapitular von 819.

<sup>3</sup> Vgl. a. Stutz, a. a. O. 371.

<sup>4</sup> Vgl. darüber Hauck, Kirchengesch. I<sup>3</sup>, 231.

<sup>5</sup> Greg. Tur. 9, 42.

<sup>6</sup> Hauck II<sup>1</sup>, 741 setzt die Gründung ins 7./8. Jahrh.; vgl. Hauck I<sup>3</sup> Anm., 283, 2.

<sup>7</sup> DO. I, 290 nr. 210: *privilegio procedente iam pridem Theodrici regis tempore* (960).

<sup>8</sup> Hauck I, 275 und III<sup>3</sup>, 828 — Doppelkloster, zunächst mit einem Abt an der Spitze, gegr. ca. 620. Romarich, der Gründer, trat selbst als Mönch ein.

<sup>9</sup> Hauck I, 285 Anm. 2.

<sup>10</sup> Vgl. Hauck I<sup>3</sup>, 260 und 290 ff.

<sup>11</sup> Das Conc. Vern. (755 jul. II) unterscheidet immer noch *regales et episcopales . . . abbas vel abbatissa* (Cap. I, 36).

<sup>12</sup> Über Remiremont heißt es gleichlautend in einer Urkunde Heinrichs V. von

die Kirchen dem fränkischen Rechtsempfinden nach unfähig zum Grundeigentum waren<sup>1</sup>.

Die Karolinger brachten mehrere zu: Fosses, Maubeuge, Andenne, Süsteren und Nivelles — alles Klöster, die von ihren Vorfahren auf Familienbesitz aufgerichtet waren und deren Töchtern als Versorgung gedient hatten<sup>2</sup>. Von Pippin dem König kennen wir keine eigene Gründung. Karl dem Großen werden St. Stephan in Straßburg<sup>3</sup>, Schwarzach<sup>4</sup> und Taufers<sup>5</sup> zugeschrieben. Unter seiner Regierung taucht zum ersten Male Masmünster<sup>6</sup> als Königsgut auf. Wir erkennen bei ihm wieder einmal einen neuen Weg, auf dem ein Kloster in das königliche Eigentum gelangen kann. Nach der Kommendation folgt hier die Konfiskation: 788 wird Herzog Tassilo von Bayern verurteilt, und all sein Gut eingezogen. Die Lorscher Annalen melden von der Ordnung der bayrischen Verhältnisse durch Karl zu Regensburg: *omnes fines Bajvariorum in sua propria ditione recepit*<sup>7</sup>. Da dürften ihm auch folgende Frauenabteien zugefallen sein, die man als tassilonische Gründungen wird auffassen können: Staffelsee<sup>8</sup>, Polling<sup>9</sup>, Obermünster in Regensburg<sup>10</sup>, Frauen-

---

III4 und Konrads III. von III4I (Stumpf, *Acta* 130 nr. 107): *Notum . . . quod Romaricus, sicut ex scriptis antiquorum accepimus . . . , monasterium . . . construxerit, . . . prediisque propriis . . . ditaverit atque in regali manu tectandum commiserit.* — Siehe ferner unten S. 203, Anm. 10.

<sup>1</sup> Vgl. a. Ficker, *Eigentum des Reiches am Reichskirchengut*, 77 (SB. Wien 1872).

<sup>2</sup> Fosses und Maubeuge: aus dem VII. Jahrh. (Hauck I, 282 Anm. 4). — Andenne 691 von Becga, Tochter Pipins I., gegr. (Hauck I, 286 Anm. 4). — Süsteren ist 714 von Pipin und Plectrud für *fratres* gestiftet (D. Karol. I, 95), 891 wird es aber genannt *abbatia ubi sanctimoniales femine divinum subministrant officium* (Beyer, *Mittelrh. UB. I*, 137) — Nivelles ist von Itta, Gemahlin Pipins I., gestiftet, deren Tochter Gertrud die erste Äbtissin wurde (gest. 659); vgl. Hauck I<sup>3</sup>, 286 Anm. 5. — In reichsrechtlichem Zusammenhang werden sie sämtlich zum ersten Male 870 genannt. Siehe unten S. 198, Anm. 9.

<sup>3</sup> Vgl. Hauck II, 583 Anm. 4 — älteste Erwähnung 801 (Straßburger UB. I, 17 nr. 21). 870 in der Reichsteilung (MG. Cap. II, 193).

<sup>4</sup> Vgl. Hauck II, 585 Anm. 4 — erste Nennung 817 in der *Notitia de servitio monasteriorum* (Cap. I, 350 nr. 18); anders identifiziert Schulte, *Der Adel u. d. dt. Kirche* 208.

<sup>5</sup> Vgl. Hauck II, 819 und Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben. Ord. 1914, S. 46—55. — MG. Ep. V, 309 sichert es für 823, aber die erste urkundliche Erwähnung des Königsrechtes erst 881 ist zugleich die Nachricht der Vergabung (BM.<sup>2</sup>, 1609).

<sup>6</sup> 780 dem Mönche Adam verliehen (MG. *Poet. lat.* I, 94).

<sup>7</sup> MG. SS: I, 33.

<sup>8</sup> Vgl. Hauck I, 471. II, 818: gegr. nach 739? — Erste königl. Erwähnung 810 (MG. Cap. I, 250).

<sup>9</sup> Vgl. Hauck II, 818. — 1010 als Reichsmännerstift erneuert: DH. II, 249 nr. 22.

<sup>10</sup> Vgl. Hauck II<sup>4</sup>, 448 Anm. 4. — Erste kgl. Erwähnung 833 in verunechteter Urkunde K. Ludwigs, deren Inhalt aber keinem Bedenken unterliegt: BM.<sup>2</sup> 1349. J. L. o. D.

chiemsee<sup>1</sup> und Niedernburg in Passau<sup>2</sup>. Ludwig dem Frommen wird dann wie das Männerkloster Corvey auch dessen Schwesterabtei Herford in Westfalen (Diöz. Paderborn) zugeschrieben. Aus seiner Zeit stammt die erste Matrikel von Königsklöstern, die wir haben. Die *Notitia de servitio monasteriorum* von 817 enthält nach der Ansicht der meisten Forscher freilich nur wirtschaftlich schwache Anstalten. Wir dürfen uns daher nicht wundern, hier von Frauenabteien nur Schwarzach im Volkfeld (Diöz. Würzburg) und Masmünster (Diöz. Basel) zu finden<sup>3</sup>. Aber es werden offenbar überhaupt erst mit den späten Karolingern unsere Frauenabteien sehr zahlreich.

833 läßt die Erwähnung eines *monasterium superius* in Regensburg auch auf ein *inferius* schließen<sup>4</sup>. Buchau in Oberschwaben<sup>5</sup> und Lindau im Bodensee<sup>6</sup> (Diöz. Konstanz) werden noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts kommendiert sein. Erstein im Elsaß (Diöz. Straßburg) wird 850 von der Kaiserin Irmgard gebaut und soll nach ihrem Tode dem Kaiser zufallen, *de cuius larga et omnipotenti manu cuncta suscepit*<sup>7</sup>. Zürich (Diöz. Konstanz) gelangt von 853 an zu größerer Bedeutung, als Ludwig der Deutsche auf Bitten seiner Tochter Hildegard ihm größere Besitzungen zuweist<sup>8</sup>. 870 gibt uns der Reichsteilungsvertrag von Mersen außer schon genannten noch neue Aufschlüsse über damals bestehende Klöster der Grenzbezirke: Öhren in Trier und Herbitzheim im Elsaß (Diöz. Metz) fallen dem Ostfranken, Alden Eyk (Diöz. Lüttich) dem Westfranken zu<sup>9</sup>. 878 ergibt sich aus der Verleihung Karls III. an seine Gemahlin Richardis,

<sup>1</sup> Vgl. Hauck II, 442. — Nach der unechten Urkunde Heinrichs IV. (*Mon. Boic.* II 445) ist das Kloster von Tassilo gegründet. Erste kgl. Erwähnung 894 (*Regin. Chron.*), wonach die Königstochter Hildegard von Arnulf zeitweilig in *monasterio puellarum, quod Chemissen dicitur*, interniert wird.

<sup>2</sup> Vgl. Hauck II<sup>4</sup>, 443 Anm. 6. — Erste kgl. Erwähnung 898, wonach Arnulf von der Abtei Gut verleiht (BM.<sup>2</sup> 1950).

<sup>3</sup> *Cap.* I 350; vgl. unten S. 219 Anm. 3.

<sup>4</sup> BM.<sup>2</sup> 1349; vgl. Hauck II, 447 Anm. 3 mit Rettberg.

<sup>5</sup> Erste echte Königsurk.: 857 Ludwig d. Deutsche handelt als Eigenkirchenherr, indem er Güter von Buchau an Reichenau vertauscht (*Wirt. UB.* I, 149).

<sup>6</sup> Diese Annahme ist nicht fest begründet, da nicht zu erweisen, ob das Pergament der auf 839 gefälschten Urkunde (*MB.* 31, 85) von einer echten Urkunde Ludwigs d. Fr. stammt. Nach Stengel, *Diplomatik d. dt. Immunitätsprivilegien*, 60r Anm. 1 rührt auch die Immunitätsbestimmung, die bisher noch gerettet wurde, aus dem Arsenal der Reichenauer Fälscher.

<sup>7</sup> Scheffer-Boichorst, *Z. Gesch. d. XII. u. XIII. Jahrh.*, 368: (*Irmgardis*) *nequaquam suis heredibus et proheredibus subiciendum esse decrevit . . . sed obtulit illud et reddidit domino et conditori suo. . . .*

<sup>8</sup> Züricher UB. I, 22: *curtem nostrum Turegum in ducatu Alamanico* mit Gütern in Uri.

<sup>9</sup> *MG. Cap.*, II 193 ff. An Ludwig fallen folgende Frauenabteien: Susteren an der Maas (Diöz. Lüttich), Öhren in Trier, Remiremont an den Quellen der Mosel in den Vogesen (Diöz. Toul), Hohenburg im Elsaß, Masmünster in den Südvogesen,

daß Säckingen am Rhein (Diöz. Konstanz) schon vorher königliches Eigenkloster war<sup>1</sup>. Man hat wegen der damals sonst in Deutschland nicht vorkommenden Benennung nach dem heiligen Kreuz ehemalige Beziehungen zu dem<sup>2</sup> Stift der Königin Radegunde in Poitiers für nicht unwahrscheinlich gehalten<sup>3</sup>. Ob man deshalb freilich auch auf Rechtsbindung an die Merowingerfürstin selbst, die eine thüringische Prinzessin war<sup>4</sup>, schließen darf, ist sehr fraglich; bleiben wir deshalb auf dem gesicherten Boden des 9. Jahrhunderts. Im Süden lenkt um diese Zeit unsere Blicke noch Andlau in den Vogesen (Diöz. Straßburg) auf sich, das vor 884 von der Kaiserin Richardis, einer Elsässerin, auf ihrem väterlichen Erbe erbaut ist<sup>5</sup>. Ferner finden wir in jener Landschaft noch Zurzach (Diöz. Konstanz), von dem wir aber erst erfahren, als es 881 im Begriffe ist, das Reichsrecht zu verlassen<sup>6</sup>. Schon vorher haben wir zum erstenmal im eigentlichen Sachsen Aufnahmen ins Königsrecht: Gandersheim (Diöz. Hildesheim), das bald eine glanzvolle Rolle beginnen sollte, wird von den Liudolfingern<sup>7</sup>, Drübeck (Diöz. Halberstadt)<sup>8</sup> von einer sonst nicht bekannten Grafenschwester Ludwig dem Jüngeren kommandiert. 889 kommt dann aus Westfalen eine Urkunde Arnulfs, durch die er alles Eigentum der Religiösen Friduwi in Metelen (Diöz. Münster) *in nostrum ius* nimmt und ihr die Erlaubnis gibt zur Erbauung eines *puellaris monasterii*<sup>9</sup>. In dieser Landschaft müssen noch zwei Frauenklöster in diesem Jahrhundert dem König aufgegeben sein, ohne daß wir aber den genauen Zeitpunkt angeben können: Essen an der Ruhr (engere Erzdiöz. Köln) ist von dem Bischof Altfried von Hildesheim auf dem Eigengut seiner edlen Familie errichtet<sup>10</sup>, etwa zwischen 858 und 863<sup>11</sup>. Erst 947 hören wir einmal, daß eine Äbtissin von dort den Königshof aufsucht; doch sie bittet bereits um Bestätigung *uti a predecessoribus nostris fuerat donatum*<sup>12</sup>. Meschede im Sauerland (eng. Erzdiöz. Köln) weiß auf dem ersten uns erhaltenen Privileg Konrad dem Ersten bereits Urkunden *praecedentium regum* vorzuweisen<sup>13</sup>.

St. Stephan zu Straßburg, Erstein, »Heribodesheim« (Herbitzheim?); an Karl den Kahlen: Nivelles, Maubeuge, Fosses, Alden Eyk, Andenne (sämtlich Diöz. Lüttich).

<sup>1</sup> Zürich. UB. I, nr. 134.

<sup>2</sup> Vgl. S. 196 Anm. 4.

<sup>3</sup> Hauck I<sup>3</sup>, 317 und 240.

<sup>4</sup> Tochter des Fürsten Berthar: *Greg. Tur. III.* Vgl. Hauck I, 359.

<sup>5</sup> BM.<sup>2</sup> 1679.

<sup>6</sup> BM.<sup>2</sup> 1629. — Vgl. unten S. 228, Anm. 2.

<sup>7</sup> BM.<sup>2</sup> 1550: a. 877.

<sup>8</sup> BM.<sup>2</sup> 1552; verunechtet, aber im Sachlichen unbedenklich (a. 877).

<sup>9</sup> Wilmanns KU. I, 238.

<sup>10</sup> UB. Hildesheim I, 10 nr. 15.

<sup>11</sup> Diekamp, Münsterische Geschichtsquellen IV, 127.

<sup>12</sup> DO. I, 167 nr. 85.

<sup>13</sup> DK. I, 15 nr. 16 (a. 913).

Im neuen Reich der Ottonen ist als erste königliche Gründung Quedlinburg (Diöz. Halberstadt) zu nennen. In seiner Gründungs-urkunde will sich eine neue Auffassung von der rechtlichen Stellung der königlichen Eigenklöster bahnbrechen. Aus der privatrechtlichen Gebundenheit an eine einzelne Herrscherfamilie<sup>1</sup> will Otto I. eine staatsrechtliche an den Inhaber der Königswürde überhaupt machen. Denn er sagt: *si aliquis generationis nostrae . . . regalem . . . possideat sedem, in illius potestate sint ac defensione . . . monasterium et sanctioniales . . ., si autem alter e populo eligatur rex, ipse in eis suam regalem teneat potestatem. . .*<sup>2</sup> (936). Quedlinburg ist das erste Stift, das man eine Reichsabtei nennen kann. Reichsgut will sich absetzen von Hausgut<sup>3</sup>. Freilich ist die Notwendigkeit einer Trennung beider Arten im folgenden Früh- und im Hochmittelalter<sup>4</sup>, für Klöster erkennbar<sup>5</sup>, nicht eingetreten. Es kam in der Regel erst dann ein neues Herrschergeschlecht, wenn das alte ausgestorben war, so daß z. B. auch Klöster des Familienbesitzes wie Nordhausen a. Harz (eng. Erzdiöz. Mainz), das zwischen 961—65 von der Königinmutter Mathilde gestiftet<sup>6</sup>, Teggingen (Diöz. Augsburg), das schon aus dem Erbgut seiner herzoglichen Eltern Heinrich II. überkommen<sup>7</sup>, Kaufungen in Niederhessen (eng. Erzdiöz. Mainz), von dem es zunächst nur heißt, daß es die Kaiserin Kunigunde gebaut hat<sup>8</sup>, daß alle diese scheinbaren Privatbesitzungen — soweit sie nicht schon

<sup>1</sup> Vgl. etwa Züricher UB. I, nr. 135 (Karl der Dicke über Zürich und Säkingen): *paterna fidelitate nobis commissa duo monasteria.*

<sup>2</sup> DO., I 89 nr. 1. — Diese Rechtslage wurde ähnlich schon von Fritz Henkel in einem Referat vor dem Göttinger Hist. Seminar 1914 gekennzeichnet, doch ohne die Einschränkung, die sich in der Praxis zeigt. — Henkel hatte damals auf Anregung K. Brandis begonnen, das Thema der vorliegenden Arbeit zu behandeln. Doch der Ausbruch des Krieges ließ ihn nicht zu Ende kommen. Er fiel schon am 22. Oktober 1914 unter den vielen studentischen Freiwilligen des R.-I.-R. 234 bei Mangelaere an der Yser. — Ich habe eine Niederschrift jenes Referates (10 S. Maschinenschrift) einsehen können. Dafür schulde ich Herrn Geheimrat Brandi, meinem hochverehrten Lehrer, wie für vielfache andere Förderungen und Hinweise herzlichen Dank.

<sup>3</sup> Vgl. auch Eggers, Kgl. Grundbesitz 4 ff.

<sup>4</sup> In der Zeit der Hausmachtspolitik aber sind unsere Reichsabteien längst aus dem Stadium des Sachenrechtes heraus.

<sup>5</sup> Eine Scheidung von Reichs- und Hausgut begegnet anlässlich des Regierungsantritts Lothars III. Die Nachricht des *Ann. Saxo* zu 1127 spricht aber unbestimmt nur von *plurima castella et multa alia regii iuris.* — Vgl. Eggers 47, Anm. 4.

<sup>6</sup> Es ist keine Urkunde darüber erhalten, nur der Bericht der *V. Math. ant.* 14, S. 850 und der *Ann. Magdebg.* zu 968 S. 158, sowie die Bemerkung im *DH. II*, 481 nr. 377. Das erste Diplom drückt eine ottonische Schenkung von Eigengut an unser Stift aus: *DO. I*, 535 nr. 392 zu 970 apr. 10

<sup>7</sup> *DH. II*, 460 nr. 357: *abbatiam hereditario iure nobis propriam.* — Vgl. auch die Vorbem. der *DD.*, wonach die Gründungsumstände unbekannt sind.

<sup>8</sup> 1017 dez. 6: *. . . noverit quod C. imperatrix augusta monasterium . . . in . . . Cofunga construxit, in quo virgines sub regula S. Benedicti ordinavit. . .*

vorher legal wieder aus dem Königseigentum ausgeschieden sind, wie etwa bei der Gründung von Bamberg — schließlich auch an das kommende Königsgeschlecht übergehen und von diesem wie das übrige Reichsgut behandelt werden<sup>1</sup>.

Dieses Reichsgut ist gerade im 10. Jahrhundert auf das Allerstärkste um Frauenabteien vermehrt worden. Kommendiert sind: Schildesche (Diöz. Paderborn) 940 von der Matrone Martswith<sup>2</sup>; Ringelheim (Diöz. Hildesheim) 940/49 von dem Grafen Ymmad<sup>3</sup>; Engern in Westfalen (Diöz. Osnabrück) 950 von der Königinmutter Mathilde<sup>4</sup>; Geseke (Diöz. Paderborn) 952 von der Familie des Grafen Hoholt (mit starken Reservatrechten)<sup>5</sup>; Hilwartshausen an der Weser (eng. Erzdiöz. Mainz) 960 von der Matrone Aeddila<sup>6</sup>; Gernrode am Harz (Diöz. Halberstadt) 961 vom Markgrafen Gero und seinem Sohne Siegfried<sup>7</sup>; vor 967 wahrscheinlich Kemnade an der Weser (Diöz. Minden) von den Schwestern Frederun und Imma<sup>8</sup>; Elten am Niederrhein (Diöz. Utrecht) 973 vom Grafen Wichmann<sup>9</sup>; Herzebrock (Diöz. Osnabrück) 976 nach dem Aussterben der Gründerfamilie durch die Äbtissin Siguna<sup>10</sup>; Alsleben an der Saale (Diöz. Halberstadt) 979 von dem nachmals wegen Hochverrats hingerichteten Grafen Gero<sup>11</sup>; Vilich an der Siegmündung (eng. Erzdiöz. Köln) 987 von dem Edelherren Megingoz<sup>12</sup>; Vitzenburg an der Unstrut (Diöz. Halberstadt) 991 von dem Edelherren Brun<sup>13</sup>; Bergen (Diöz. Eichstätt) von der Herzogswitwe Biltrud 992<sup>14</sup>; Waldkirch im Schwarzwald an einem Nebenflüßchen des Oberrheines (Diöz. Konstanz) 994 vom Herzog Burkhard von Schwaben<sup>15</sup>. Fischbeck an

<sup>1</sup> z. B. Kaufungen wird 1086 erst von dem Salier Heinrich IV. abgetreten.

<sup>2</sup> DO. I, 121 nr. 35.

<sup>3</sup> Die Datierung stammt von Stengel, 149 ff. u. 321 f., der die von Sickel (DO. I, 435<sup>587</sup>) für unecht erklärte Urkunde für den Schreiber Brun B. rettet.

<sup>4</sup> DO. I, 275 nr. 123.

<sup>5</sup> DO. I, 239 nr. 158.

<sup>6</sup> DH. II, 267 nr. 230.

<sup>7</sup> DO. I, 314 nr. 229.

<sup>8</sup> Ann. Saxo (SS. VI, 621) berichtet, daß es besonders reich durch die Habe eines gegen die Slaven gefallenen Grafen ausgestattet wurde. — Stengel 682 hält mit Vorbem. DH. II, nr. 87 eine (verlorene) ottonische (Vor-)Urkunde wenigstens nicht für ausgeschlossen.

<sup>9</sup> DO. II, 80 nr. 67.

<sup>10</sup> DO. II, 159 nr. 142.

<sup>11</sup> DO. II, 217 nr. 190.

<sup>12</sup> DO. III, 431 nr. 32.

<sup>13</sup> DO. III, 475 nr. 68.

<sup>14</sup> So datiert Stengel, 382 f. die verlorene Kaiserurkunde, die aus dem Diplom des Papstes Johann XV. erschlossen werden kann (Pflugk-Harttung, Acta II, 53 nr. 89).

<sup>15</sup> Schulte, Freiburger Univ. Progr. 1896, S. 132 nimmt an, daß es sogar schon 972 ottonisch geworden sei, die durch Scheffel klassisch gewordene Herzogin Hadwig aber noch bis zu ihrem Lebensende (ca. 994) die Nutzung gehabt habe. — DO. III, 568 nr. 157.

der Weser (Diöz. Minden) verdankt sein Recht einer Besitzübertragung Ottos I. an die Matrone Helmburg, die danach ein Kloster dort auf dem geschenkten Gute gründete<sup>1</sup>. Das Kloster Kesselheim am Rhein bei Koblenz (eng. Erzdiöz. Trier) kommt auf dem Wege der Konfiskation in des Königs Hand: uneheliche Kinder waren nach deutschem Rechte nicht erbfähig; daher konnte Otto I. das Gut eines fränkischen Grafen dessen Bastarden auf dem Reichstage zu Worms 966 entziehen<sup>2</sup>.

Durch Heinrich II. werden zunächst drei Frauenabteien dem Königsgut wieder zugeführt, die ihm in früherer Zeit schon einmal angehört hatten, aber mindestens mit der Verselbständigung der bayrischen Herzogsmacht zu Anfang des 10. Jahrhunderts<sup>3</sup> ihm entfremdet sein müssen: Frauenchiemsee<sup>4</sup>, Ober- und Niedermünster<sup>5</sup>. Außer den schon oben genannten treten ferner im 11. Jahrhundert noch neu auf: Neuburg an der Donau (Diöz. Augsburg) — es ist 1002 vom Königspaar gegründet<sup>6</sup>, und Kitzingen am Main (Diöz. Würzburg) — es ist wie Tauberbischofsheim schon von einer angelsächsischen Missionarin, einer Freundin des Bonifatius, aufgerichtet<sup>7</sup>; aber während dieses nie königlich genannt wird, findet sich jenes 1007 in der Hand Heinrichs II.; wie es kommt, daß diese beiden offenbar unter gleichen Voraussetzungen gestifteten Anstalten später ein verschiedenes Rechtsgesicht zeigen, kann leider aus Mangel an Material nicht aufgeklärt werden; ferner Kühbach (Diöz. Augsburg) — es wurde

<sup>1</sup> DO. I, 255 nr. 174. — Ficker, Rf. I, 358 unterliegt einer Verwechslung mit dem Mönchskloster im Lerigau (heute im südlichen Oldenburg: Visbeck, Diöz. Osnabrück; vgl. BM.<sup>2</sup> 702 und 1412), auf das sich die Nachricht von 855 bezieht, während 1025 allerdings unsere Nonnen gemeint sind.

<sup>2</sup> DO. I, 445 nr. 331: ... *judicio optimatum Francorum in ... imperiale ius devenit, quum E. et C., qui illud hactenus possidere visi sunt, exheredes et ilegales sunt adjudicati.*

<sup>3</sup> Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns I, 313 ff. — Staffelsee und Polling, die 908/14 von Arnulf säkularisiert worden waren (vgl. Riezler I, 325 ff.), kommen hier nicht mehr in Betracht. St. war im Laufe des 10. Jahrh. an den Bischof von Augsburg gefallen (Hauck III, 50 Anm. 1), Polling nach seiner Wiederherstellung an *fratres* gegeben worden (Hauck II, S. 818).

<sup>4</sup> 894 älteste Nachricht (*Regin. Chron.*); 1062 Vergabung durch Heinrich IV. (MB. 29 a, 162).

<sup>5</sup> Ende 10. Jahrh. führte dort Bischof Wolfgang die Benediktinerregel ein auf Befehl des Herzogs von Bayern (SS. IV, 533); vgl. auch Ficker, Rf. I, 343. Jedoch 1002 zählt Heinrich II. Niedermünster zu den *monasteria regalia* (DH. II, 32 nr. 29). 1021 beschenkt er Obermünster (DH. II, 577 nr. 455).

<sup>6</sup> *Niuwenburg cenobium sanctimonialium a rege Hainrico et Cunigunde imperatrice est constructum (Auctuarium Garstense = SS. IX, 567).*

<sup>7</sup> Kissingen von Thekla, Tauberbischofsheim von Lioba. Vgl. Hauck, I<sup>3</sup>, 460 Anm. 3 — 1007 wird K. in der Schenkung an Bamberg als *nostris quondam iuris abbatiam Kitzingun* (DH. II, 195 nr. 165) genannt.

1011 vom Grafen Adalbero kommandiert<sup>1</sup>; dann Vreden in Westfalen (Diöz. Münster) — diese vornehme Kongregation ist jedenfalls sehr viel älter<sup>2</sup>, als es der Zufall der ersten Erwähnung bei Gelegenheit der Besetzung des Stuhles der Äbtissin im Jahre 1014 will<sup>3</sup>; Liesborn (Diöz. Münster) — seine erste Nennung 1019 ist zugleich auch seine letzte königliche; der Bischof von Münster hatte es einige Zeit schon ohne schriftliche Unterlage im Besitz<sup>4</sup>; weiter Göß an der Mur (eng. Erzdiöz. Salzburg) — die einzige Reichsabtei im österreichischen Markengebiet, wird 1020 von dem Diakon Aribo, einem Verwandten Heinrichs II., kommandiert<sup>5</sup>; endlich Eschwege an der Werra (eng. Erzdiöz. Mainz) — von Gandersheim aus wird es wahrscheinlich durch Ottos III. Schwester Sophie, der dieser Ort schon 994 geschenkt war, gegründet<sup>6</sup>; urkundlich erscheint dies Stift zuerst im Zessionsdiplom 1075.

Lothar III. führte aus seinem Familienbesitze Homburg a. d. Unstrut (eng. Erzdiöz. Mainz) dem Reiche zu. Dies Stift kam aber so herunter, daß es 1136 vom König erneuert werden mußte, und zwar diesmal für Männer des Benediktinerordens.<sup>7</sup>

Die Aufnahmen von Frauenabteien ins Königs- und Reichsrecht, die in den folgenden hundert Jahren bis zum völligen Sieges eines neuen Rechtsgedankens noch erfolgen, stellen sich lediglich als Restitutionen dar<sup>8</sup>. Die Reformorden nämlich, die jetzt Neugründungen bestreiten, sind auf alle Weise bestrebt, keine weltliche Herrschaft über ihre Besitzungen zu dulden<sup>9</sup>.

## II. Urkundliche Ausdrucksmittel für die königlichen Frauenabteien.

### 1. Die sprachlichen Ausdrücke zur königlichen Eigentumsbezeichnung.

Die eigenkirchliche Stellung königlicher Frauenabteien findet in den Urkunden vielfachen sprachlichen Ausdruck. Den frühesten<sup>10</sup>

<sup>1</sup> *DH. II*, 267 nr. 230.

<sup>2</sup> Vgl. Wilmanns *KU. I*, 415 ff.

<sup>3</sup> *Ann. Quedl. (MG. SS. III, 82)*.

<sup>4</sup> *DH. II*, 516 nr. 402.

<sup>5</sup> *DH. II*, nr. 420.

<sup>6</sup> Vgl. Schmincke-Stendell, *Gesch. d. Stadt Eschwege (1923)*, S. 18 u. 20. Huyskens, *Klöster der Landschaft a. d. Werra (Veröff. d. hist. Komm. f. Hessen IX, 1, 1916)*, S. 1—5. — Den Hinweis auf diese von der Steindorffs (*Jahrb. Heinr. III, Bd. I, 380*) abweichende Datierung danke ich sehr Herrn Geh.-R. Edw. Schröder in Göttingen.

<sup>7</sup> Um die Wende XI./XII. Jahrh. war es von Vorfahren Lothars gegründet worden. Vgl. Hauck *IV*<sup>2</sup>, 934 u. *Stud. z. Gesch. d. Ben. Ord., N. F. IV (1914)*, S. 18.

<sup>8</sup> Vgl. Beilage II, S. 268 f.

<sup>9</sup> Vgl. u. a. Ficker, *Rf. I*, 325 ff.

<sup>10</sup> Daß Äbtissin Thiathaldis zu Beginn des 9. Jahrh. Remiremont in einem Brief

ausdrücklichen Beleg dieser Art finden wir 853 und kurz danach 858 in einer Schenkungsurkunde Ludwigs d. Dt. Der König sagt dort: *... ad monasterium nostrum tradimus...*<sup>1</sup>. 966 nennt Otto I. Öhren<sup>2</sup> *abbatiam, quae hactenus in ius et proprietatem nostrae regiae et imperatoriae dignitatis... pertinere videbatur*<sup>3</sup>. 953 schon hatte er ihm bestätigt: *sub regiae potestatis manu semper esse*<sup>4</sup>. 963 spricht Otto II. im Diplom für Hilwartshausen von *regales abbatie*, die Königsschutz genießen<sup>5</sup>. 976 bezeichnet er in der Vergabung Niedernburg in Passau als *quandam nostri iuris abbatiam*<sup>6</sup>. Otto III. hält 999 Quedlinburg, Essen und Gandersheim für *praecipua nostri imperii monasteria*<sup>7</sup>, im Jahre 1000 im Privileg für Ödingen für *nostri monasteria regni legitima*<sup>8</sup>. Heinrich II. gibt uns eine ganze Auswahl von Benennungen: 1002 erwähnt er *monasteria regalia ubicumque terrarum nostri regni*<sup>9</sup>, 1003 Quedlinburg und Gandersheim *sive alia nostrae tutelae loca sacra*<sup>10</sup>. 1004 ist es Kemnade, das *ad nostrum publicum ius in perpetuum pertineat*<sup>11</sup>. 1007 verschenkt er *nostrae quandam proprietatis abbatiam*<sup>12</sup> und *nostri quandam iuris abbatiam*<sup>13</sup>. 1023 gibt er Besitzungen dem *monasterio nostro Cofunga*<sup>14</sup>. Konrad II.<sup>15</sup> und Heinrich III.<sup>16</sup> sprechen beide von *regales abbatiae*. Heinrichs IV. Kanzlei bringt keine Neuerungen. Wir nennen 1062 *quandam nostri iuris abbatiam Kiemisee*<sup>17</sup>. Im Wormser Konkordat geschieht durch Papst Calixt Erwähnung der *abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent*<sup>18</sup>. 1142 ist Hilwartshausen für Konrad III. *quoddam monasterium... ad ius regni pertinens*<sup>19</sup>; 1150 nennt er dieselbe Anstalt *abbaciam nostram*<sup>20</sup> und

an die Königin Judith *monasterium vestrum* (MG. Form. 526) nennt, darf hier nur bemerkt werden, weil das Kloster sich damals, wenn auch in der Königin Nutznießung, so doch in zweiter Hand befindet!

<sup>1</sup> Zürich. UB. I, 22 u. 33.

<sup>2</sup> Vgl. zur Datierung, Vorbem. DO. I, nr. 318.

<sup>3</sup> DO. I, 436 nr. 322.

<sup>4</sup> DO. I, 249 nr. 168.

<sup>5</sup> DO. II, 14 nr. 6.

<sup>6</sup> DO. II, 153 nr. 136 b.

<sup>7</sup> DO. III, 755 nr. 326 (für Gernrode).

<sup>8</sup> DO. III, 792 nr. 363.

<sup>9</sup> DH. II, 29 (für Niedermünster).

<sup>10</sup> DH. II, 52 nr. 44 (für Alsleben).

<sup>11</sup> DH. II, 109 nr. 87.

<sup>12</sup> DH. II, 194 nr. 164 (Bergen); DH. II, 193 nr. 163 (Neuburg a. D.).

<sup>13</sup> DH. II, 195 nr. 165 (Kitzingen).

<sup>14</sup> DH. II, 622 nr. 487.

<sup>15</sup> DK. II, 175 nr. 129 (Gernrode 1028).

<sup>16</sup> St. 2258 (Gernrode 1044).

<sup>17</sup> MB. 29 a, 163.

<sup>18</sup> Const. I, 159 nr. 107.

<sup>19</sup> St. 3444.

<sup>20</sup> St. 3567.

Ringelheim *regalem abbatiam nostram*<sup>1</sup>. 1153 verfügt Friedrich I. über Hilwartshausen als *abbatiam . . . ad ius regni pertinentem*<sup>2</sup>, 1161 tritt er Niedernburg ab *cum omni honore, quo ad nos spectare cognoscitur*<sup>3</sup>.

Mit dieser Sammlung ist nun aber der Vorrat königlicher Eigentumsbezeichnungen keineswegs erschöpft. Viel häufiger vielmehr lassen es sich die Urkundenschreiber genug sein, durch den Gesamthalt ihrer Texte die Rechtslage zu geben. So kommt es, daß z. B. das zweifellos in unsere Rechtsfamilie gehörende Kloster Herford kein einziges Mal mit einem der oben aufgestellten Prädikate ausdrücklich versehen ist; selbst 852 in der Datumszeile nicht, wo es nur heißt: *actum in monasterio Herifurd*<sup>4</sup>, während wir dort sonst doch so häufig finden: *actum in palatio nostro*. Es ist daher nötig, daß wir uns jetzt zu der Frage des Königsschutzes und der Immunität wenden, mit der wir das Hauptausdrucksmittel des königlichen Eigentums erfassen werden.

## 2. Der rechtliche Ausdruck des königlichen Eigentums. (Königsschutz, Immunität, Immunitätsverwandte.)

Unter den königlichen Eigenklöstern kann man unterscheiden zwischen solchen königlicher Gründung und solchen, die auf irgend eine Weise aus nichtköniglichem Privatbesitze in des Königs Hand gelangt sind. Oben im Abschnitt I konnte dieser Unterschied schon gelegentlich ausgedrückt werden. Bei der zweiten Gattung, die, wie man bemerkt haben wird, im 10. Jahrhundert weitaus die stärkste geworden ist, wird die Übertragung der Eigentumsrechte an den König gewöhnlich dadurch ausgedrückt, daß die Urkunde von *defensio, tuitio, munimen, mundiburdium* des Königs spricht, in die die Kirche und ihr Gut aufgenommen wurden<sup>5</sup>. Die reine Form des Königsschutzes kommt freilich nur bis 814 vor, nachher wird er in der Regel mit der *immunitas* verbunden<sup>6</sup>. Der Immunität, die ursprünglich alle Kirchen bekommen konnten, und die an sich nur die Befreiung von den staatlichen Lasten und dem damit verbundenen *introitus* der öffentlichen Beamten ausgedrückt hatte. In den frühesten uns für Frauenabteien überlieferten Privilegien finden wir, weil sie eben

<sup>1</sup> UB. Hildesheim I, nr. 264.

<sup>2</sup> St. 3670.

<sup>3</sup> St. 3901; 3905.

<sup>4</sup> Osnabr. UB. I, 20 nr. 35 (Ludwig d. Dt. für Herford).

<sup>5</sup> Vgl. Ficker, Eigentum 96. Werminghoff KV. I, 60.

<sup>6</sup> Stengel 576. — Die unten S. 208 o. im Auszug gegebene Urkunde für Alsleben von 979 spricht zwar einleitend nur von *nostrae majestatis mundiburdio*, in das der Graf kommandierte, will dann aber doch der Stellung *sub regia et imperiali immunitate et mundiburdio* wie die beiden Musterklöster versichert sein.

erst aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts stammen, Immunität und Königsschutz schon unterschiedslos miteinander vermengt. Wir führen als Beispiel der Begriffsverkettung nur die *Petitio* der Immunitätsurkunde für Zürich, die Ludwig d. Dt. 863 oct. 19 zu Regensburg ausstellte, an: . . . *qualiter dilecta conjunx nostra Hemma deprecata est celsitudinem nostram, ut nostrae tuitionis defensionisque munitatem super res pertinentes ad monasterium . . . facere iuberemus*.<sup>1</sup> Und fügen die entscheidenden Sätze der Immunitätsverleihung an Gandersheim bei, weil sie den Übergabeakt zum ersten Male klar schildern: Ludwig d. J. verkündet da 877, *qualiter Brun et Otto nostri fideles comites tradiderunt nobis quoddam monasterium quod dicitur Gandesheim . . . et omnia que ad idem monasterium jure ac legitime pertinere videntur . . . eo tenore ut praefatum monasterium regio sublevaretur munimine, . . . per hoc nostrae auctoritatis praeceptum decernimus . . ., ut praefati monasterii sanctimoniales . . . imperialem in cunctis rebus decimis atque possessionibus . . . teneant immunitatem*.<sup>2</sup> Das Immunitätsprivileg, das seinen Ursprung aus der Kanzlei Ludwigs d. Fr.<sup>3</sup> herleitet, ist auf diesem Wege zum Träger des Begriffes der Reichsunmittelbarkeit geworden<sup>4</sup> und in dieser Eigenschaft für unsere Aufgabe von entscheidender Bedeutung.

Aber nicht nur der Königsschutz ist es, der im Immunitätsprivileg Aufnahme gefunden hat, auch noch andere Bestimmungen drängen sich ein und werden dann mit ihm für uns wichtig, weil sie schließlich oft geradezu an seine Stelle treten: Besitzbestätigungen, Privilegienbestätigungen, Zoll-, Zehnt-, Wahlrechtsprivilegien u. a., die Stengel<sup>5</sup> unter dem Namen Immunitätsverwandte zusammenfaßt. Die Freiheit, die Äbtissin<sup>6</sup> selbst zu wählen, nimmt in dieser Reihe wieder die erste Stelle ein. Sie begegnet uns schon in der Gründungsurkunde, die wir oben zitierten<sup>7</sup>. Durch die Regel des heiligen Benedikt war freie Abtwahl geboten<sup>8</sup>. Da wir es hier im wesentlichen nur mit Benediktinerklöstern und -stiftern, die sich

<sup>1</sup> Zürich UB. I, 37 nr. 96.

<sup>2</sup> BM.<sup>2</sup> 1550.

<sup>3</sup> Stengel 599—657 stellt das Formular wieder her.

<sup>4</sup> Stengel 577.

<sup>5</sup> Stengel 560—570.

<sup>6</sup> Schon seit Otto I. wird vielfach auch die Freiheit, den Vogt selbst zu wählen, damit verschwistert (Stengel 570); vgl. unten S. 208 das Beispiel Alsleben 979; als weiteres sei angeführt aus der Urkunde für St. Peter in Metz 960: *potestatem eis concedimus eligendi advocatum nec non abbatissam* (DO. I, 289 nr. 210).

<sup>7</sup> *iubemus, ut sanctimoniales faeminae desideratam a nobis nullo inquietante electionem obtineant* (BM.<sup>2</sup> 1550).

<sup>8</sup> *Regula sancti Benedicti, c. 64* (ed. Woelfflin): *In abbatis ordinationem illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur, quem sibi omnis concors congregatio secundum timorem dei . . . elegerit.* Vgl. unten S. 228 Anm. 8.

der Regel der Kanonissen von 816 anschließen<sup>1</sup> mochten, zu tun haben, muß diese Hervorhebung verwundern. Aber wir dürfen eben die Wirksamkeit des Eigenklosterrechtes nicht unterschätzen. Den stärksten Akzent auf die Wichtigkeit des Wahlrechtsmodus setzt in unserem Zusammenhang das Frankfurter Kapitular Ottos I. Durch diesen Erlaß wird die Unveräußerlichkeit der damit ausgestatteten Abteien in aller Form festgelegt<sup>2</sup>.

Mit der wachsenden Häufigkeit der Immunitätsgesuche stellte sich das Bedürfnis ein, für die gewünschte *libertas* Musterklöster als Normaltypen anzugeben. Auf diese Weise ergeben sich aus den 14 Urkunden, die überhaupt zitieren — nicht alle tun das! —, als die offenbar vornehmsten Frauenabteien: Quedlinburg, das elfmal<sup>3</sup> —, Gandersheim, das ebenso oft<sup>4</sup> —, Essen, das sechsmal<sup>5</sup> und Herford, das zweimal<sup>6</sup> genannt wird. Zweimal wird auch mit den beiden berühmten Männerklöstern Reichenau und Corvey aufgewartet, und diese sind zugleich die beiden einzigen Beispiele für den Süden des Reiches<sup>7</sup>. Sehen wir uns die eben angedeuteten Urkunden auf ihren Inhalt an, so ergibt sich, daß dreimal das Wahlrecht<sup>8</sup> allein und elfmal Immunität und Wahlrecht zusammen<sup>9</sup> mit den Mustern verglichen werden. Da heißt es also, um aus jeder Gruppe einen Fall herauszugreifen:

960 (von Hilwartshausen in der *Publicatio*, nach vorausgegangener Besitzübertragung): *concessimus etiam praescriptis virginibus . . . abbatissam sibi quamcumque intra congregationem ipsarum voluerint eligere et in omnibus talibus ordinibus perfructuere sicuti cetera monasteria virginum que ex nostro regimine potestatem habent eligendi sibi abbatissam, id est Heriford et Gandresheim*<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> *Institutio sanctimonialium*: MG. Conc. II, I, 421.

<sup>2</sup> *Capitulare Francofurtanum 951*: *ut nulla abbatia, quae per se electionem habet ad monasterium nec alicui in proprium donari possit; ille vero, qui electione caret, regis donatione ac privilegio . . . surrogari possint* (Const. I, 17 nr. 8).

<sup>3</sup> In den Urkunden für: Drübeck 980, Gernrode 999 und 1028, Elten 973, 996 und 12. *Jahrhunderts*, Alsleben 979 u. 1003, Vilich 987, Ödingen 1000, Kemnade 1004.

<sup>4</sup> In den Urkunden für: Hilwartshausen 960, Drübeck 980, Gernrode 999 u. 1028, Elten 973, 996 und 12. *Jahrhunderts*, Alsleben 979 u. 1003, Vilich 987, Kemnade 1004.

<sup>5</sup> In den Urkunden für: Gernrode 999, Elten 973, 996 und 12. *Jahrhunderts*, Vilich 987, Ödingen 1000.

<sup>6</sup> In den Urkunden für: Hilwartshausen 960, Kemnade 1004.

<sup>7</sup> In den Urkunden für: Waldkirch 994 u. 1123.

<sup>8</sup> In den Urkunden für: Hilwartshausen wie G. u. H. 960; Drübeck wie Qu. u. G. 980; Gernrode wie Qu., E., G. 999.

<sup>9</sup> In den Urkunden für: Alsleben 979 u. 1003 wie Qu. u. G.; Vilich 987 wie Qu. G. u. E.; Elten 979, 996 u. 12. *Jahrhunderts* wie Qu., G. u. E.; Waldkirch 994 u. 1123 wie Reichenau u. Corvey; Ödingen 1000 wie Qu. u. E.; Kemnade 1004 wie Qu., G. u. H.; Gernrode 1028 wie Qu., G.

<sup>10</sup> *DO. I*, 285 nr. 206.

979 (von Alsleben in der Narratio): *quomodo . . . comes Geronominatus ad nos venit . . . , . . . monasterium nostrae majestatis mundiburdio . . . commendans petit nostram celsitudinem, ut illud cum cunctis appendiciis quae illuc aspiciunt . . . confirmaremus, ita ut nullus episcopus abbatissam aut advocatum super hoc constituere monasterium vel aliud regimen facere potestatem habeat, nisi sacer ille locus sub regia et imperiali immunitate et mundiburdio, ut cetera sanctimonialium monasteria quae sunt Quidelingeburgi et Gandersheim, deinceps perpetuo subsistat . . .*<sup>1</sup>.

Selbstverständlich gab es auch nach dem Aufkommen der Gepflogenheit, Musterklöster anzugeben, noch sehr viele Stifter, die sie nicht mitmachten und die deshalb keinen schlechteren Königsschutz, keine geringerwertige Reichsunmittelbarkeit genossen.

### III. Dem Königsschutz helfende und konkurrierende Momente.

Als die juristische Formulierung für die Reichsunmittelbarkeit unserer Abteien haben wir oben den Königsschutz und die Immunität kennen gelernt. Nun wollen wir sehen, wie sie sich auswirkten, und welche Förderungen und welche Hindernisse ihnen begegneten.

#### I. Der Vogt.

Mit der Verleihung von Immunität und Königsschutz an ein Kloster wurde dieses aus dem Herrschafts- und dem Gerichtsgebiet, dem es bis dahin angehört hatte, herausgehoben als ein besonderer gefreiter Bezirk. Die Verbindung zwischen diesem und dem staatlichen Verwaltungsapparat übernahm ein Vogt zur Vertretung des Klosters in Geschäften weltlicher Art. Die Berechtigung, diesen Beamten der Immunität zu ernennen, lag nicht in allen Anstalten bei derselben Stelle. Es gab darüber öfters eine besondere Bestimmung in den Privilegien. Bei vielen wurde der *advocatus* vom Könige ernannt<sup>2</sup>, bei manchen hatte die Äbtissin ein Sonderwahlrecht<sup>3</sup>, bei einigen endlich ließ sich die Stifterfamilie diese Freiheit ausdrücklich vom Könige vorbehalten<sup>4</sup>. Allmählich wurde aus dem Beamten-

<sup>1</sup> DO. II, 216 nr. 190.

<sup>2</sup> z. B. Metelen 889: *sed liceat eis coram advocatis ex nostra jussione constitutis justitiam facere* (Wilmans KU. I, 238); Fischbeck 955: *dominio nostro, qui earum advocatus ac defensor deo annuente esse volumus* (DO. I, 255 nr. 174); um 966 geschieht der Tausch der kgl. Frauenabtei Öhren gegen das trierische Männerkloster St. Servaes *per manus advocatorum nostri sc. et praedicti archiepiscopi* (DO. I, 436 nr. 322); 1150 wird Ringelheim abgetreten *cum . . . possessionibus necnon et advocatia* (Hildesh. UB. I, nr. 264).

<sup>3</sup> Göss 1020: *abbatissa . . . ius legitimum eligendi advocatos . . . sine omnium contradictione mortalium salva regia . . . potestate obtineant* (DH. II, 549 nr. 428).

<sup>4</sup> In der Verbotsformel von Geseke 952: *. . . habeat potestatem . . . nisi ipse Hoholt quem advocatum usque ad vitae ejus discessum et post illius obitum ejus et si habet*

verhältnis des Vogtes ein erbliches Lehensverhältnis; im letzten der drei angegebenen Fälle war es das praktisch von vornherein gewesen. Die weitere Entwicklung aber ging dahin, daß der Vogt vielerorts drohte, der eigentliche Muntherr zu werden<sup>1</sup>. Nicht nur für die Hintersassen wurde das dann lästig, sondern vor allem auch für die Äbtissin und den Konvent. Sie fühlen sich in ihrer Reichsunmittelbarkeit gefährdet.

Im 12. Jahrhundert müssen die Vogtsbedrückungen besonders zugenommen haben. Wir haben wenigstens aus jener Zeit häufiger Nachrichten darüber. Aus Remiremont werden 1114 am Königshofe die heftigsten Klagen vorgebracht. Danach gingen die Vögte so räuberisch vor, daß die Pfründen der Schwestern nicht nur für den Augenblick nahezu vernichtet wurden, sondern auch für die Zukunft in Frage gestellt zu sein drohten, weil die Besitzungen der Kirche von Hintersassen entblößt waren<sup>2</sup>. Hier konnte der König selbst noch die Verhältnisse wieder einigermaßen in Ordnung bringen. Aber er war ja nicht allgegenwärtig. Darum griffen an anderen Orten die Klöster, um sich der Peiniger zu erwehren, zum Teil zu Fälschungen ihrer Privilegien. Am Bodensee brachte man es in der Fälscherkunst so weit, daß Odalrich, der Custos der alten Reichsmännerabtei Reichenau, um die Mitte des Jahrhunderts eine ganze Serie derartiger Machwerke herstellen konnte<sup>3</sup>. Auch zwei unserer Frauenabteien haben sich von ihm bedienen lassen: Lindau und Buchau. Aus diesen Produkten<sup>4</sup> erkennen wir, auf welchen Wegen die Vögte versuchten, unsere Anstalten in ihre Gewalt zu bringen oder wenigstens ihrer Lebenskraft zu berauben. Andererseits zeigt sich aber auch, worin die Vögte unentbehrlich waren<sup>5</sup>.

Die Vögte mußten Gericht gebieten. Der Graf, der in karolingischer Zeit noch über Kapitalverbrechen der einzige Richter gewesen war — Immunitätsleuten diente der Vogt vor ihm als Vertreter und Anwalt —, war jetzt ganz ersetzt durch sie<sup>6</sup>. Die Geistlichen

---

*filium, si non habet, fratris ejus filium et sic dum seculum fiat, de illius gemine fore disposuimus advocatum . . . (DO. I, 240 nr. 158).*

<sup>1</sup> Adolf Waas, *Vogtei u. Bede in d. dt. Kaiserzeit* (Berlin 1919), hat den Versuch unternommen, die Vogtei geradezu als Muntherrschaft zu erklären. Vgl. die im allgemeinen zustimmende Rezension von Hans Planitz in ZRG. GA. 41 (1920), 421—433, die aber davor warnen muß, Vogtei mit Eigenkirche gleichzusetzen.

<sup>2</sup> *invasio advocatorum, quorum rapina et injusta exactio in tantum creverat, ut praebendae sororum fere adnihilarentur* (Stumpf, *Acta* 130).

<sup>3</sup> Vgl. Brandi, *Die Reichenauer Urkundenfälschungen* 107—109.

<sup>4</sup> Buchau: Wirt. UB. I, 95; Lindau: MB. 31 a, 85.

<sup>5</sup> Das Schema der Fälschungen vgl. bei Brandi a. a. O. 14.

<sup>6</sup> 996 schon heißt es für Elten sehr deutlich: *preterea ejusdem abbatissae servus in cujuscumque habitet comitatu, alterius comitis non eat ad placitum, sed ad ejus solummodo quemcumque abbatissa sibi eligere velit advocatum . . . (DO. III, 652 nr. 235).*

selbst durften nach den kanonischen Gesetzen den Blutbann nicht führen<sup>1</sup>. Die neue Ordnung, die als alte hingestellt war, setzte daher vermittelnd fest: Das Ding darf nur auf Aufforderung der Äbtissin gehalten werden. In Buchau einmal, in Lindau zweimal im Jahre. Damit er nicht mit Waffengewalt Eigenmächtigkeiten begänge, wurde dem Vogt nur eine begrenzte Zahl Begleiter gestattet, 12 Berittene in unserem Falle. Die Entschädigung für seine Mühewaltung ward genau festgesetzt: ein Drittel der Gerichtseinnahmen, während die Äbtissin zwei Drittel bekam. Als Hauptplage wurden offenbar auch die subalternen Untervögte<sup>2</sup> angesehen, denn gegen ihre Bestellung richtet sich eine besondere Bestimmung<sup>3</sup>. Daß man schließlich einen für die Vögte überhaupt unerreichbaren Bezirk, die sogenannte engere Immunität<sup>4</sup>, innerhalb des klösterlichen Territoriums errichtete, sei hier nur gestreift. Ähnlich scharfe Bestimmungen zur Einengung des Vogteinflusses, wie wir sie aus den Bodenseebriefen erkennen, treten uns in einem Falsum von Masmünster, das im 12. Jahrhundert auf 823 datiert ist, entgegen<sup>5</sup>.

Nicht immer gelang es, der Plackereien ledig zu werden. In manchen Fällen setzte sich der Vogt trotz aller dagegenstehenden echten und unechten Bestimmungen durch und bemächtigte sich ganz der weltlichen Herrschaft in den Klosterterritorien. So ging es in Waldkirch im 12. Jahrhundert, wo die Herren von Schwarzenberg und nach ihrem Aussterben die von Schnabelburg den ganzen Besitz der Abtei im Elztale an sich brachten<sup>6</sup>, so daß die Äbtissin machtlos wurde und naturgemäß in der entscheidenden Zeit des beginnenden 13. Jahrhunderts keine Rolle mehr spielen konnte. Noch schlimmer war es in Metelen: hier hatte der Bischof von Münster die Vogtei erlangt. Er schaltete mit ihr nach freiem Belieben<sup>7</sup> und gebärdete sich im 13. Jahrhundert doch schon völlig als Landesherr, wenn er einen Gütertausch der Äbtissin mit einem Dritten *de nostro consensu* beurkundete<sup>8</sup>. Zürich hätte wohl ein ähnliches Schicksal

<sup>1</sup> Vgl. die mittelalterlichen Zeugnisse darüber bei Werminghoff I, 225 Anm. 2.

<sup>2</sup> Überhaupt jede Verleihung in zweite Hand wurde als Gefahr empfunden. Daher Friedrich II. 1219 Vogteien der Äbtissin von Obermünster dem Herzog von Bayern verleiht mit der Klausel: *quod de ipsis advocatiis infeudando obligando seu alio aliquo modo nil unquam licitum sibi sit distrahere vel alienare* (Huillard I, 636 = R.J. V, nr. 1019).

<sup>3</sup> *nullum advocatum vel exactorem sibi constituat.*

<sup>4</sup> Vgl. darüber Heilmann, Klostersvogtei in d. Diöz. Konstanz, S. 116—119.

<sup>5</sup> Bouquet VI, 535 (BM.<sup>2</sup>, 776) — die Fälschung für Buchau ist auf 819, für Lindau auf 939 datiert.

<sup>6</sup> Heilmann 39.

<sup>7</sup> Erhard C. d. 2, 119: der Bischof verleiht die Vogtei weiter (1173).

<sup>8</sup> Westf. UB. III, 136 nr. 246: (1229) *Ludolfus d. gr. Mon. eccl. episcopus . . . notum sit omnibus, quod ven. abb. in Metelen Gertrudis . . . de nostro consensu dedit . . .*

gehabt<sup>1</sup>, wenn nicht die Zähringer Herzöge Anfang des 13. Jahrhunderts ausgestorben wären<sup>2</sup>.

Man mag fragen, warum der König, dem sich alle diese Anstalten doch einst kommandiert hatten, nicht durchgriff gegen die Störer seines Friedens. Die Erklärung dafür liegt — über die Tatsache hinaus, daß ihm fast alle Vogteien mit der Entwicklung der Feudalität aus der Hand geglitten waren, — in den allgemeinen machtpolitischen Verhältnissen jener Tage. In einem Falle, in dem der Besitz der Vogtei noch fest in der Hand des Kaisers ruhte, konnte dieser sogar die förmliche Abtretung der sonstigen Pertinenzen wieder rückgängig machen. Das zeigt die Geschichte Niedernburgs: als es 1161 abgetreten wurde, behielt sich Friedrich I. ausdrücklich die Vogtei vor<sup>3</sup>. Der kaiserliche Vertrauensmann muß so trefflich seines Amtes gewaltet haben, daß im Laufe der Zeit das Kloster aufs neue vom Bischof von Passau unabhängig wurde. Denn 1193 wird eine nochmalige Abtretung durch Heinrich VI. notwendig. Diese erst hat endgültig gewirkt — sicher nicht zuletzt deshalb, weil der Staufer nun auch auf die Vogtei verzichtet hatte<sup>4</sup>.

## 2. Die Bischöfe.

Wir sahen im letzten Abschnitt an mehreren Beispielen, wie aus dem berufenen weltlichen Schützer der Äbtissin unter Umständen ein Feind ihrer Selbständigkeit werden konnte. Der Vogt, der sich ja erst seit Beginn des 12. Jahrhunderts dazu entwickelte, war aber nicht die einzige Gefahr, schon viel früher sind die Bischöfe zu fürchten. Gegen sie wandte sich sehr häufig schon der Schutz, besonders der Wahlschutz der Privilegien mit seiner Spitze. Man befürchtete, daß sie ihre geistliche Gewalt zu einem weltlichen Herrschaftsrecht er-

---

*in concambium* . . . — Vgl. demgegenüber wie z. B. Zürich einen Tausch vollzieht: *Adelheidis abb. Turegensis universis has litteras inspecturis salutem in domino. Notum sit* . . . (Zürich UB. I, 298 nr. 416 zu a. 1222/27). — Metelen hat sich aber übrigens nachmals (1337) seine Vogtei durch Kauf zurückerworben (vom Grafen v. Tecklenburg). Vgl. Wilm., KU. I, 245. Ferner unten S. 218, Anm. 11.

<sup>1</sup> 1210 bestätigt Berthold V. als kaiserlicher *judex constitutus et advocatus* die Stiftsprivilegien. Aber gerade das ist das Bedenkliche, daß der Herrscher es nicht mehr selbst tut. Wie selbstbewußt hebt die Urkunde an! *Berhtoldus dux Zaringie dei et imperatorum . . . dono judex . . . qui vulgo kastfoget dicitur . . . Turicensi abbacie in perpetuum* (Zürich UB. I, 246).

<sup>2</sup> Vgl. Wyss, *Gesch. d. A. Zürich* (Mitt. d. antiquar. Ges. VIII), S. 57—60: Berthold V. starb 1218; mit ihm erlosch sein Geschlecht.

<sup>3</sup> Zwei Urkunden darüber! *jan. 29* heißt es einfach: *advocatia excepta* (MB. 29 a, 356), *jun. 3* ausführlicher: *ab hac . . . donatione abbaciae praedictae advocatiam excipimus cujus investituram nobis nostrisque successoribus conservamus* (MB. 29 a, 360).

<sup>4</sup> *abbaciam . . . cum universis pertinentiis cum advocatia . . . donavimus* (MB. 29 a, 469).

weiterten<sup>1</sup>, und rief, wenn sie wirklich Miene dazu machten, den König um Hilfe an. So hören wir, daß der Konvent<sup>2</sup> von Metelen über Äbtissinnen- und Vogtswahl mit dem Bischof Dodo von Münster, *qui hoc sue potestati usurpavit*, in Streit geriet und darum Otto den Dritten 993 zu Dortmund anging, das Recht gegen die Bedrohung durchzusetzen. Der Herrscher entschied darüber und vertraute nach den Vorschlägen der Stiftsdamen der *Gotesdin* die Abtei, einem *Wigmann* die Vogtei *super homines et loca* an.

Jedoch, es gibt auch einige Königsurkunden, in denen dem Bischof Rechte eingeräumt werden über das vom König geschützte Kloster<sup>3</sup>. Aber nur einer von den so bedachten Konventen hat seine Selbständigkeit auch dann noch dauernd behaupten können: Elten<sup>4</sup>. Von ihm wird 973 gesagt: *Suscepimus . . . sub mundibordio nostro . . . ita ut ancille . . . cum consensu et convenientia Trajectensis ecclesiae episcopi eligendi inter se abbatissam potestatem habeant*<sup>5</sup>. In der Regel sind solche Klöster früher oder später ganz den Bischöfen zugefallen. Vielfach haben diese von vornherein die Klosterimmunität als eine Teilimmunität<sup>6</sup> ihrer Bistumsimmunität aufgefaßt. Das kommt oft schon dadurch zum Ausdruck, daß nicht die Äbtissin am Hoflager erscheint, um ihre Bitten vorzubringen, sondern der Bischof<sup>7</sup>. Wir können nach Untersuchung ihrer Gunstbriefe in der Schar dieser — reichsrechtlich angesehen — »unsicheren Kantonisten« verschiedene Grade der Abhängigkeit vom Bischof feststellen. Es mag im Interesse der Übersichtlichkeit gestattet sein, sie in einige Gruppen zusammenzufassen. Doch sind wir uns dabei der Unzulänglichkeit, historische Mannigfaltigkeit zu systematisieren, bewußt.

Wir nehmen als erste Gruppe Klöster wie Widigenburg (Diöz.

<sup>1</sup> Vgl. a. Stengel 96.

<sup>2</sup> Offenbar hat sich eine ganze Abordnung (vielleicht gar der Konvent geschlossen) an den Hof begeben: *sanctimoniales de loco Matellia nominato ad nos venerunt* (DO. III, 523 nr. 111).

<sup>3</sup> Da, wie oben erwähnt, Immunitätsurkunden für Frauenabteien erst aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. überliefert sind, brauchen die Zustände der früheren Zeit nur flüchtig berührt zu werden: es sei erwähnt, daß Karl der Große, Frauenklöster — auch die königlichen — fest an die Bischöfe gebunden hat. Vgl. *MG. Cap. I, 77 c. 47*.

<sup>4</sup> Es sei schon hier darauf hingewiesen, daß Elten zwar seine Reichsunmittelbarkeit bis 1803 bewahrt, aber nie Reichsstandschaft (selbstverständlich auch nicht den Fürstentitel) erlangt hat.

<sup>5</sup> DO. II, 80 nr. 67. Im selben Sinne 996 (DO. III, 649 nr. 235).

<sup>6</sup> Vgl. a. Stengel 577.

<sup>7</sup> Von den Eltener Urkunden, die beide zu Nimwegen ausgestellt sind, läßt die erste den Antragsteller nicht klar erkennen — es wird wohl der Graf Wichmann sein —, die zweite ist ein Vergleich zwischen den Erben des Gründers und nennt auch den Bischof nur in der Klausel. So nimmt Elten also schon gleich hier eine bevorzugte Stellung ein.

Minden)<sup>1</sup>, Epinal (Diöz. Toul)<sup>2</sup>, Heiningen (Diöz. Hildesheim)<sup>3</sup>. In ihren Urkunden erhält der Sprengelbischof den Königsschutz mit dem zu seinen Gunsten eingeschränkten Wahlrecht. Bei ihnen sind darum die angeführten ersten auch die einzigen Königsurkunden, die sie besitzen.

Als zweite Gruppe stellen wir auf: Klöster, bei denen gegenüber den ebengenannten irgendeine Urkunde die Aufnahme in das bischöfliche Mundiburd in klaren Worten ausspricht und deren Wahlrecht natürlich zugunsten des Bischofs verkürzt ist, die aber trotzdem Königsschutz erhalten. Borghorst in Westfalen (Diöz. Münster) ist schon von Otto I. *ad archiepiscopi Magdeburgensis subsidium mundiburdio dicatum* und hatte die Wahl *nisi sub iam dicti . . . conniventia*<sup>4</sup>. Es mußte dafür sogar eine Abgabe entrichten. Aber eine beschränkte Freiheit blieb ihm: der Erzbischof durfte das Kloster nur zur Vornahme geistlicher Handlungen betreten (974). Immerhin mag auch die bald aufgegeben sein; denn wir finden schon 989 kein Wort mehr darüber, wohl aber tritt ein *potestativus advocatus ab episcopo Magadaburgensi super idem monasterium constitutus*<sup>5</sup> in unseren Gesichtskreis, ein Vertreter also der streng durchgeführten Munt. Seither fehlen uns denn auch alle Königsverbriefungen; der Erzbischof ließ vermutlich diese Immunität durch das Gesamtprivileg seines Erzstiftes überholen.

Möllenbeck (Diöz. Minden) ist schon von den Gründern, Hildburg und Folchart, in den Schutz des Bischofs von Minden gegeben worden<sup>6</sup>. 896 bitten sie den Kaiser Arnulf noch dazu um Königsschutz. Welchen Zweck man damit verfolgte, wird nun hier besonders deutlich: wenn die Bischöfe Ansprüche über Gebühr stellten, sollten die Sanktimonialen die Möglichkeit haben, aus deren Munt wieder auszuscheiden und sich nach Belieben eine neue zu suchen<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> DO. III, 547 nr. 138: Wahlrecht *de ipsius . . . Milonis (sc. episcopi Mind.) votu et interventu* (993).

<sup>2</sup> DH. II, 69 nr. 58 a: Wahlrecht *secundum suam et Metensis episcopi definitionem* (1003); vgl. a. Stengel 675. Matthäi, Klosterpolitik K. Heinr. II, S. 103 Anm. 12: »Selbständigkeit deshalb mindestens zweifelhaft.«

<sup>3</sup> DH. II, 308 nr. 261: *cum (Hildesh.) episcopo, in cujus parochia cenobium illud situm est, liberam haberent facultatem electiones inter se facere* (1013).

<sup>4</sup> *jubemus ut nec ejusdem loci episcopus nisi precatu abbatisse idem monasterium ad sanctimonialia velandas capellas dedicandas vel etiam clericos ad gradus promovendos ingredi praesumat* (DO. II, 102 nr. 86) — vgl. dazu auch Stengel 181, der diese genaue Bestimmung der halb freien, halb abhängigen Stellung mit der Herkunft des Schreibers (Herward) von Aschaffenburg in Zusammenhang bringt!

<sup>5</sup> DO. III, 455 nr. 422.

<sup>6</sup> Wilmans KU. II, 396 f. — Die Aufnahme geschieht auch hier gegen ein jährliches Entgelt und unter der Bedingung, *ut episcopus semel in anno illic suscipiatur*.

<sup>7</sup> *hoc . . . addiderunt, quod si episcopus . . . magis suis usibus vel sui successores quam hic insertum continetur, quaesierint aut depredaverint, sanctimonialia feminae*

Die Frauen scheinen aber keinen Gebrauch von dieser Bestimmung gemacht zu haben, denn 979 erscheint Bischof Milo zu Duisburg vor Otto II. zur Bestätigung der Möllenbecker Immunität<sup>1</sup>, und — was die Hauptsache ist — eine Klausel, wie die von den Gründern erwirkte, wird nun nicht mehr formuliert. 1003 endlich hat der geistliche Herr seinen Zweck ganz erreicht. Heinrich II. läßt jetzt neu einfügen, daß die Wahl der Äbtissin<sup>2</sup> auch nur in Übereinstimmung mit dem Bischof erfolgen darf<sup>3</sup>. Dies ist um so bezeichnender für den Fortschritt der bischöflichen Macht, als 896 eine ausdrückliche Freiheitsbestimmung<sup>4</sup> gegeben war, die Milo 979 zwar schon ausließ, aber noch nicht durch das Entgegengesetzte zu ersetzen wagen mochte. Mit 1003 enden die Möllenbecker Königsurkunden<sup>5</sup>. Wir haben denselben Erfolg wie oben anzunehmen.

Neuenheerse in Westfalen (Diöz. Paderborn) wird 871 von Ludwig d. Dt. in Schutz genommen; doch er fügt hinzu die Wahlrechtsklausel: *mundiburdiun et defensionem de rectore praefatae Paderbornensis ecclesiae habeat*<sup>6</sup>. 887 bestätigt das Karl der Dicke<sup>7</sup>. Mit den Ottonen aber lockert sich das Verhältnis offenbar etwas: es findet sich in den drei auf uns gekommenen Immunitäten (935. 941. 1053)<sup>8</sup> in der Verbotsformel das Königsrecht des Klostersgutes sehr bestimmt ausgedrückt durch die Worte *ecclesias . . . vel . . . possessiones quae moderno tempore infra ditionem regni nostri legibus possidet*. Der Zinsvermerk, den wir 871 haben, ist fortgefallen. Das Wählen ist 935 und 1053 mit *juxta pristinum morem* mindestens unscharf angedeutet<sup>9</sup>. Vor allem aber fehlt vollständig der Satz von der Unterstellung unter die bischöfliche Munt. Über das Immunitätsgebiet heißt es dagegen 941 und 1053, daß es einen vom Konvent gewählten Vogt haben soll<sup>10</sup>,

*licentiam habeant suas res a rebus episcopi sequestrandi et mundipurdum quaerere, ubi voluerint.*

<sup>1</sup> DO. II, nr. 189.

<sup>2</sup> Der Sieg des Bischofs wird noch deutlicher, wenn man bemerkt, daß diesmal — weil die Ausstellung in Minden erfolgt — die Äbtissin selbst vor dem König erschienen ist: *Bertheid . . . representavit precepta per nostros antecessores Arnulfum et Ottonem . . . collata . . . nostramque suppliciter deprecata est clementiam.*

<sup>3</sup> . . . *ubi preponant abbatissam communicato episcopi sui consensu* (DH. II, nr. 42).

<sup>4</sup> *licentiam habeant inter se eligendi abbatissam.*

<sup>5</sup> Zur Feststellung der auf uns gekommenen Überlieferung haben wir uns grundsätzlich an Stengels Verzeichnis der Immunitätsprivilegien (S. 599—658) gehalten, ohne dies überall im einzelnen zu bemerken. Möllenbeck gibt er S. 686.

<sup>6</sup> Wilmans KU. I, 171 — Jahresabgabe an den Bischof!

<sup>7</sup> Wilmans KU. I, 207.

<sup>8</sup> DH. I, 72 nr. 38; DO. I, 122 nr. 36; Wilmans KU. II, 263.

<sup>9</sup> 941 hieß es: *licentiam haberent cum consultu episcopi sui eligendi abbatissam. 871: una cum consensu et conscientia . . . Paderb. ecclesiae.* — Vgl. RI. II, 47, wonach zwischen *cum consultu* und *cum consensu* ein Unterschied zu machen ist.

<sup>10</sup> *Hominibus . . . monasterii praedictum mundeburdum et tuitionem nostram*

während Möllenbeck 979<sup>1</sup> und Borghorst 989<sup>2</sup> den bischöflichen Vogt statuiert bekommen. Wir dürfen freilich nicht übersehen, daß gelegentlich auch zweifellos bischöfliche Klöster eigene Beamte haben können: 1027 richtet sich die Verbotsformel von Bouxières, *quod proprie pertinet ad (Tullensis episcopi) ecclesiam*, ausgesprochen gegen bischöfliche Beamte<sup>3</sup>; und 1028 hat Bergen (das 1007 an Bamberg geschenkte<sup>4</sup>!) immer noch *liberam potestatem . . . advocatum supponendi*<sup>5</sup>. Immerhin ist schon das Neuenheerser Privileg von 935 den Kaisern des 16. und 17. Jahrhunderts einer Bestätigung würdig erschienen<sup>6</sup>, und die ganze Reihe (935—1053) veranlaßt Stengel<sup>7</sup> mit Recht, das Kloster für formell selbständig zu halten in jenen Zeiten. Von 1053 bis ins 16. Jahrhundert finden sich keine Königsbriefe mehr.

Das vierte Kloster dieser Gruppe zeigt uns sodann die zwispältige Stellung schon in der ersten Königsschutzverleihung. Es ist Ödingen (eng. Erzdiöz. Köln), das im Jahre 1000 von der Stifterin Gerberga dem Kaiser Otto III. kommandiert wird<sup>8</sup>. Dieser aber oder richtiger seine Bevollmächtigten — denn aus der Chirographierung der Urkunde geht hervor, daß die kaiserliche Kanzlei nicht beteiligt war<sup>9</sup> — geben es gleich wieder an den »Bischof« von Köln<sup>10</sup>, nicht ohne hervorzuheben: *talemque libertatem qualem cetera nostri monasteria regni legitima, Asnidi scilicet Quidilingoburg aliaque, utuntur, sibi perdonavimus*. Doch wir dürfen diesen Satz nicht ernst nehmen, denn es folgt eine Bestimmung, die ihn ad absurdum führt: nach dem Tode der Gründerin soll Äbtissinnenwahl immer nur *cum consilio Coloniensis episcopi* stattfinden, aber sowohl Essen<sup>11</sup> als Quedlinburg<sup>12</sup> kennen derartige Beschränkung nicht; ja wir werden sehen<sup>13</sup>, daß sie sich

---

*constituimus, ut etiam coram nulla judiciaria potestate examinentur, nisi coram advocato quem ejusdem loci elegerint sanctimoniales (DO. I, 122 nr. 36).*

<sup>1</sup> *ut nullus . . . homines . . . ecclesiae . . . bannum eis imponendo . . . audeat inquietare excepta . . . illa lege, quam advocatus episcopi . . . ab eis debet reposcere.*

<sup>2</sup> Vgl. S. 213.

<sup>3</sup> DK. II, nr. 113.

<sup>4</sup> DH. II, 194 nr. 165.

<sup>5</sup> DK. II, 172 nr. 26; der Passus ist entnommen aus DH. II, nr. 131 (1007 apr. 15), das vor der Abtretung ausgestellt war.

<sup>6</sup> Vgl. Wilmanns KU. II, 32, der (Philippi) freilich gerade diese Urkunde für eine Fälschung hält und die von 1053 (KU. II, 263) für ein Konzept, das von der Kanzlei nicht genehmigt wurde.

<sup>7</sup> Stengel 305 Anm. 10.

<sup>8</sup> *nostrae tuitionis mundiburdio . . . dedit et . . . commendavit.*

<sup>9</sup> Vgl. Vorbem. DO. III, 792 nr. 363.

<sup>10</sup> *suscipientes . . . episcopo Coloniensi committimus.*

<sup>11</sup> Zuletzt noch 993: DO. III, 525 nr. 114.

<sup>12</sup> Schon 936 verliehen: DO. I, 89 nr. 1.

<sup>13</sup> Vgl. unten S. 243f. Schon Ficker Rf. I, 349 meint, daß diese Urkunde mindestens tatsächlich die Reichsunmittelbarkeit der Abtei beseitigt habe. Matthäi

dann geradezu gegen den König gerichtet haben müßten, der in Wirklichkeit dort die Äbtissin bestimmte. Der Erfolg dieser Übergabe an Köln ist denn auch schlagend: wir finden seither keine Königsurkunde mehr<sup>1</sup>.

Eine vierte Gruppe läßt sich bilden aus Konventen, die das Wahlrecht, das bei den oben behandelten beschnitten war, ohne weiteres zugebilligt bekommen, trotzdem aber sehr deutlich durch den Wortlaut ihrer Urkunden ihre Gebundenheit zu erkennen geben: Wunstorf in der Nähe des Steinhuder Meeres (Diöz. Minden), eine bischöflich mindensche Gründung, erhält von Ludwig d. Dt. 871 Königsschutz und Immunität für die Mägde Gottes und ihren Besitz. Aber es wird hinzugefügt: *sub potestate successorum suorum videlicet episcoporum consistat ad regendum praefatum cenobium*; denn schon bei der Gründung hat es sich der Bischof für alle Zeit unterworfen<sup>2</sup>. Diese *potestas* hat auf die Dauer die Oberhand behalten. Die behandelte Königsurkunde bleibt fortan die einzige<sup>3</sup>. Für das Jahr 1039 kommt man in Versuchung, noch einmal von einer Wirkung des Königsschutzes zu sprechen: Äbtissin Alberada war vom Bischof Bruno ihres Amtes entsetzt. Da muß sie sich an den Herrscher gewandt haben, und Konrad II. befahl, sie wieder anzunehmen<sup>4</sup>. Damals entschied aber offenbar der König als König und nicht als Eigenkirchenherr.

Hadmersleben (Diöz. Halberstadt), eine bischöflich halberstädtische Gründung, wird 961 geschützt, aber *ad ipsam sedem Haluerstedensis ecclesiae totum cum omni substantia firmiter ac perpetualiter . . . subjectum*<sup>5</sup>.

103 Anm. 7 spricht von einem »konkurrierenden *mundiburdium*«. Hauck IV, 1, 73 Anm. 3 hält dafür, daß sie kurz kaiserlich, dann kölnisch geworden sei. Heineken, Anfänge d. sächs. Frauenklöster, 60 f. endlich glaubt, daß die Schutzherrschaft der bischöflichen Kirche nicht mit der Freiheit des Klosters kollidiert habe.

<sup>1</sup> Ähnlich den in der dritten Gruppe behandelten Klöstern sind Frose und Steterburg, die 961 und 1007 in Königsschutz aufgenommen werden. Sie sind aber noch einen Grad mehr gebunden. Denn von St. wird gesagt, alle inneren und äußeren Angelegenheiten sollen der Prüfung des Bischofs v. Hildesheim unterstellt bleiben (DH. II, 152 nr. 126), und Fr's. *puelle subsunt ecclesie in Gerenrod*.

<sup>2</sup> *subject!* Wilmanns KU. I, 175 nr. 37.

<sup>3</sup> Es sei hier angeführt, daß sich 1572 vereinzelt einmal eine Äbtissin, die die Würde von Gandersheim mit der von W. vereinigte, in einer Belehnung für den Herzog von Braunschweig *Wir Magdalena von Gottes Gnaden der kaiserfreyen und weltlichen Stifte Gandersheim und Wunstorp Ebtissin* nennt (Lünig C. j. f. I, 2011 ff.). Es wird aber nicht festzustellen sein, ob sie aus absichtlicher Gedankenlosigkeit so schrieb, oder sich auf den Königsschutz Ludwigs d. Dt. beziehen wollte. Vgl. a. die Unterschrift unter dem Reichstagsabschied von 1576: *won wegen Magdalenen, Abbatissin zu Gandersheim und Wünschdorff* (Kochs Neue Sammlg. III, 376).

<sup>4</sup> *Ann. Hildesh.*: *Alberade abbatissae (gleichzeitig auch) de Molinbach abbatiam Wongerestorph invito Brunoni episcopo resignari praecepit*.

<sup>5</sup> DO. II, 11 nr. 2.

Den Übergang zu den Anstalten, die ursprünglich frei, zuletzt den Rechtsverlust verbrieft vorweisen, sollen einige Klöster bilden, die ganz aus dem bisherigen Rahmen fallen: sie haben das Wahlvorrecht, es fehlt ihnen zunächst jegliche Bestimmung über das Verhältnis zum Bischof, und doch sind sie am Ende ohne Protest der kaiserlichen Kanzlei in dessen Hand.

Bouxières-aux-Dames bekommt von Otto I. 960 und 965 seine Besitzungen bestätigt<sup>1</sup>. Während dabei noch der Bischof die Urkunde erwirkt hatte, erscheint 977 die Äbtissin selbst bei Otto II.<sup>2</sup> in Diedenhofen. Doch 1027 ist das Schicksal besiegelt: zu Toul urkundet zum letzten Male ein Kaiser für das Kloster; das Wahlvorrecht ist geschwunden und die neue Rechtslage kann nicht deutlicher charakterisiert werden, als durch das Prädikat: (*monasterio nomine Buxerium,*) *quod proprie pertinet ad praefati praesulis ecclesiam*<sup>3</sup>.

Geseke (Diöz. Paderborn) wird 952 von Otto I. in Königschutz genommen, wobei dem Gründergeschlecht Äbtissinnen- und Vogtstelle verbrieft ist<sup>4</sup>; 986 erneuert das Otto III.<sup>5</sup>. Aber 1014 scheint Hildegunde, die letzte ihres Stammes, das alte Recht vergessen zu haben und gibt ihr Stift dem Erzbischof Heribert von Köln; sie erhält von ihm an Stelle ihres entlassenen Vogtes einen neuen, erzbischöflichen<sup>6</sup>.

Herzebrock (Diöz. Osnabrück) bekommt 976 von Otto II. Immunität und das Recht, Äbtissin und Vogt selbst zu wählen<sup>7</sup>. Aber das bleibt vereinzelt. Später finden wir den Osnabrücker Bischof hier verfügen<sup>8</sup> (*um 1070*). Vielleicht dürfen wir in dem Widerstand<sup>9</sup>, den die Kanonissen dem Bischof Benno II. wegen ihrer Verpflanzung entgegensetzten, ein kurzes Aufflackern reichsklösterlichen Gefühles sehen<sup>10</sup>.

St. Peter in Metz, das 960 geradezu *nostrae ditionis mo-*

<sup>1</sup> DO. I, 291 nr. 211. — DO. I, 403 nr. 288: das Wahlrecht ist um den Zusatz *secundum regulam sancti Benedicti facultatem* bereichert. Vgl. a. S. 206 Anm. 8.

<sup>2</sup> *qualiter . . . nostram celsitudinem adierit venerabilis abbatissa . . . Ermengardis* (DO. II, 177 nr. 157).

<sup>3</sup> DK. II, 158 nr. 113.

<sup>4</sup> DO. I, 239 nr. 158.

<sup>5</sup> DO. III, 429 nr. 29.

<sup>6</sup> Seibertz UB. I, 25.

<sup>7</sup> Daß die Äbtissin selbst zu Erwitte die Urkunde empfing, ist nicht unwahrscheinlich; denn wir lesen: *quod nos . . . nostrae conjugis Thevfany rogatu . . . donavimus Sigiburgae et aliis sanctimonialibus . . .* (DO. II, 159 nr. 142).

<sup>8</sup> V. Benn. 12, S. 14: *in ipsa Osnabrugge eis statuit*. — 1209 entzieht Bischof Gerhard das Wahlrecht: Osnabr. UB. II, 28 nr. 39.

<sup>9</sup> V. Benn. l. c.: *cum nec ulla blandiendi aut minandi ratione locum mutare acquiescerent*.

<sup>10</sup> Ficker, Rf. I, nennt es nicht; Mathäi 106 Anm. 2 versieht es mit einem Fragezeichen.

*nasterium* genannt wird<sup>1</sup>, weist 993 den letzten Freibrief auf (Besitzbestätigung, doppeltes Wahlrecht)<sup>2</sup>. Hier wird wohl die lange Abwesenheit Ottos III. in Italien die stillschweigende Übereignung an den Herrn der Stadt gefördert haben.

Meschede (eng. Erzdiöz. Köln) in Westfalen besitzt schon 913 Urkunden *praecedentium regum*<sup>3</sup>, weist von 985 die letzte Immunität, von 997 die letzte Kaiserurkunde überhaupt (Schenkung eines Gutes *ad locum et ad monasterium (Meschede)*)<sup>4</sup> auf, um 1042 den ersten kölnischen Gunstbrief zu erwerben<sup>5</sup>. Der Erzbischof von Köln ist uns in seiner Taktik von Ödingen her<sup>6</sup> noch in Erinnerung; auch hier wird er Ottos Fernsein benutzt haben.

Metelen in Westfalen (Diöz. Münster), ein Stift, das schon 889 von der Gründerin unmittelbar an Kaiser Arnulf gegeben war<sup>7</sup>, sahen wir im Jahre 993 seine Selbständigkeit noch siegreich behaupten<sup>8</sup>. Aber auf die Dauer konnte es sich doch nicht gegen die Macht der Bischöfe von Münster halten. 1173 sehen wir den Bischof Ludwig nicht nur im Besitz der Vogtei, er verleiht sie sogar weiter<sup>9</sup>. Nirgends<sup>10</sup> aber bis ins 17. Jahrhundert begegnen uns mehr Königsbriefe<sup>11</sup>.

Derartige Erscheinungen mögen sich dadurch erklären, daß der König wegen solcher unbedeutender Vermögenseinbußen<sup>12</sup>, wie sie ein kleineres Kloster darstellte<sup>13</sup>, seine geistlichen Großen, die ihm sonst so wertvolle Stützen waren, nicht belangen wollte, ohne daß er ausdrücklich darum angerufen wurde. Ja, es kommt einmal vor, daß er eine vollendete Tatsache noch ausdrücklich anerkennt:

<sup>1</sup> DO. I, 289 nr. 210.

<sup>2</sup> DO. III, 529 nr. 117.

<sup>3</sup> DK. I, 15 nr. 16.

<sup>4</sup> DO. III, 418 nr. 20.

<sup>5</sup> Seibertz UB. I, 29 nr. 27.

<sup>6</sup> Siehe S. 215 Anm. 13.

<sup>7</sup> *omnem ipsius hereditatem in nostrum ius nostraeque protectionis munimen suscipimus* (Wilmanns KU. I, 238 nr. 51).

<sup>8</sup> Siehe S. 212 Anm. 2.

<sup>9</sup> Siehe S. 210, Anm. 7.

<sup>10</sup> Feierabend, Reichsabteien während d. Investiturstreites, S. 222 hält es 1125 noch für eine Reichsabtei.

<sup>11</sup> Nach der Zeit, in der sich die Äbtissin durch Loskauf der Vogtei wieder freigemacht hat, ist uns das einzige Mal für 1656 ein Mandatum überliefert, daß auch der Kaiser das Stift für *immediate* halte. (Vgl. Wilm., KU. I, 245.) Ob dies im Zusammenhang mit dem Umstand steht, daß noch um 1641 M. mit Essen die Vorsteherin gemeinsam hatte? (Vgl. die Unterschrift für Maria Claudia unter dem Reichstagsabschied in Kochs Neuer Sammlg. der RA., III, 570. Siehe auch oben S. 216 Anm. 3.)

<sup>12</sup> Über Böödeken (Diöz. Paderborn) ist zu wenig überliefert, als daß man seine Stellung klar herauschälen könnte. Aus der *Vita Mainulfi* (MG. SS. XV, 411 ff.) läßt sich auf Aufnahme in den Königsschutz schließen. Vgl. Heineken S. 46. Jedoch sind uns nur Paderborner Urkunden über das Kloster erhalten.

<sup>13</sup> Vgl. unten S. 230 ff.

1019 bestätigt Heinrich II. dem Bischof von Münster die Abtretung der Abtei Liesborn, *quam ante praefata Mimigardvordensis ecclesia habere videbatur etsi sine scripto*<sup>1</sup>.

Aber es war nicht immer nötig, daß sich die Bischöfe auf dem langsamen Wege des Gewohnheitsrechtes in den Besitz von Königsabteien setzten. Die Herrscher des Reiches kamen sehr viel häufiger ihren Wünschen entgegen. Sie hoben den Sonderschutz, den sie einst feierlich verbrieft hatten, selbst wieder auf, indem sie einen großen Teil ihrer Eigenkirchen gerade an die Diözesanbischöfe vergaben. Unten werden wir sehen, daß sie das nicht zum Schaden des Gesamtfiskus taten. Denn die Bischöfe mußten dafür vielfach ihre Dienstleistungen vermehren, und ein Kloster, das bisher vielleicht dem Reiche nichts hatte einbringen können, trug ihm jetzt mittelbar wenigstens Vorteile.

Die Ausdehnung der bischöflichen Herrschaft über königliche Klöster auf diesem Wege begann schon im 9. Jahrhundert. 844 unterstellte Ludwig d. Dt. Schwarzach im Volkfeld<sup>2</sup>, das wir 817 in der Matrikel<sup>3</sup> der wirtschaftlich schwachen<sup>4</sup> Abteien finden, auf Bitten Theodradas, einer Tochter Karls des Großen, dem Bischofe von Würzburg. Dieser zog es nach vorübergehender Vergabung 877 ein<sup>5</sup> und besetzte es mit Mönchen. Taufers (Diöz. Chur) wird von Karl III. zu Reggio an den Bischof von Chur vertauscht<sup>6</sup>.

Im 10. Jahrhundert wird 907 Fosses endgültig durch Ludwig das Kind im Besitze der Lütticher Kirche bestätigt, nachdem schon vorher das Kloster durch Prekarievertrag der Tochter Lothars II. an das Bistum gegeben war<sup>7</sup>. 908 wird Herbitzheim im Elsaß, das freilich im Bereiche der Diözese Metz liegt, auch an Lüttich gegeben<sup>8</sup>. 952 tritt Otto I. Alden Eyk an Lüttich<sup>9</sup>, 966 Kesselheim<sup>10</sup> und 968

<sup>1</sup> DH. II, 516 nr. 402.

<sup>2</sup> BM.<sup>2</sup>, 1375.

<sup>3</sup> Unter denen, die nur Jahresgeschenke, keine Heerfahrt zu leisten haben, in der Gruppe *Ultra Rhenum*. — Schulte, Adel 208 (nicht so Boretius in *MG. Cap. I*, 350 Anm. 18 und Pückert in SB. Leipzig 1890, S. 56) versteht unter *Suarzaha* freilich das gleichnamige Kloster im Bistum Straßburg rechts des Rheins.

<sup>4</sup> So versteht es Boretius in der Vorbem., und neuerdings Pöschl, Bischofsgut I, 159 Anm. 1, wogegen Pückert, SB. Leipzig 1890, S. 56 und 1896, S. 63 das Verzeichnis für eine Fälschung hält.

<sup>5</sup> Berta stirbt 877; 918 ist es Männerkloster: DH. I, 30 nr. 33. Vgl. Hauck 585 Anm. 4 und unten S. 227 Anm. 5.

<sup>6</sup> BM.<sup>2</sup> 1609 (881).

<sup>7</sup> BM.<sup>2</sup> 2046.

<sup>8</sup> BM.<sup>2</sup> 2048. Siehe unten S. 229 Anm. 4.

<sup>9</sup> DO. I, 638 nr. 466.

<sup>10</sup> DO. I, 455 nr. 331. — In Worms konfisziert, in Straßburg wieder vergabt. Vgl. a. Jahrb. Ottos I., S. 409.

Engern<sup>1</sup> an sein bevorzugtes Erzstift Magdeburg ab. Um 966 etwa wird auch die erste Vergabung Öhrens an Trier erfolgt sein<sup>2</sup>, sie geschieht im Tausch gegen ein Reichsmännerkloster. Aber dieses Geschäft hat keine Dauer. Denn schon 973 lesen wir, daß unser Stift *sub regiae potestatis manu semper esse*<sup>3</sup>, und im Jahre 1000 muß es von neuem übereignet werden<sup>4</sup>, diesmal offenbar endgültig. 976 will Otto II. den Bischof Pilgrim von Passau für das, was dieser im Bayernkrieg erlitten hatte, entschädigen und schenkt ihm Niedernburg (St. Marien)<sup>5</sup>. Doch auch diese Schenkung scheint ohne längere Dauer gewesen zu sein, 1010 spätestens<sup>6</sup> ist sie vergessen und muß später noch zweimal wiederholt werden, bis sie fest bleibt<sup>7</sup>.

Mit dem 11. Jahrhundert wächst die Tendenz zur Vergabung sehr stark. Wir erinnern, daß in diese Zeit auch das Ausscheiden Herzebrocks<sup>8</sup>, St. Peters zu Metz<sup>9</sup> und Meschedes<sup>10</sup> zu setzen ist. 1003 fällt die große Abtei St. Stephan in Straßburg<sup>11</sup> dem Bischof dieser Stadt zu, gewissermaßen als Kaufpreis der Krone Heinrichs II.<sup>12</sup> 1005 wird Schildesche<sup>13</sup> dem Freunde des Königs, dem Ymmadinger Meinwerk von Paderborn, überlassen, der alle Hebel in Bewegung gesetzt hatte, sein armes Bistum auf die Höhe zu bringen. 1007 erfolgte am 1. Nov. die Ausstattung der neuen Hochkirche Bamberg. Ihr fielen die Frauenklöster Neuburg a. D.<sup>14</sup> und (wahrscheinlich schon damals<sup>15</sup>) Teggingen (beide in der Diöz. Augsburg), Bergen<sup>16</sup> (Diöz. Eichstätt), Kitzingen a. M. (Diöz. Würzburg)<sup>17</sup> zu. Es entsteht eine Pause bis zum Tode Heinrichs III., unter dem überhaupt keine Abteien

<sup>1</sup> DO. I, 498 nr. 361. — Vorsteher war hier nicht eine Äbtissin, sondern ein Propst.

<sup>2</sup> DO. I, 436 nr. 322; vgl. zur Datierung die Vorbem.

<sup>3</sup> DO. II, 65 nr. 55.

<sup>4</sup> DO. III, 797 nr. 368.

<sup>5</sup> DO. II, 153 nr. 136 b.

<sup>6</sup> DH. II, 251 nr. 214. — In der Poenformel dieser Verleihung von Zoll und Gericht wird der Übertreter bedroht: *inimicus dei . . . et regis a cunctis habeatur*.

<sup>7</sup> Siehe S. 211 Anm. 3 u. 4.

<sup>8</sup> Siehe S. 217 Anm. 8 (um 1070).

<sup>9</sup> Siehe S. 217f. (nach 993).

<sup>10</sup> Siehe S. 218 (nach 997).

<sup>11</sup> DH. II, 37 nr. 34.

<sup>12</sup> Vgl. Mathäi 67 (zugleich auch die Männerabtei Seligenstadt).

<sup>13</sup> DH. II, 517 nr. 403.

<sup>14</sup> DH. II, 193 nr. 163.

<sup>15</sup> DH. II, 460 nr. 357 ist verunechtet, auf 1016 datiert. 1007 schon schenkt Heinrich II. *nostrae quendam proprietatis locum Teggingun* (DH. II, 185 nr. 155); ob die Abtei darin einbegriffen ist? Im Laufe des 11. Jahrh. ist jedenfalls ganz bestimmt die Abtretung erfolgt; vgl. Vorbem. DD. H. II, S. 460 und Matthäi 104 Anm. 23. Ficker, Rf. I, 335 setzt Teggingen fälschlicherweise in die Diözese Chur.

<sup>16</sup> DH. II, 194 nr. 164.

<sup>17</sup> DH. II, 195 nr. 165.

(auch keine Männerklöster!) ihre Selbständigkeit verlieren<sup>1</sup>. Dann aber folgen die Schläge wieder hart aufeinander. 1058 geht Drübeck, in dessen früheren Königsurkunden schon der Bischof von Halberstadt eine gewisse Rolle gespielt hatte<sup>2</sup>, während der Regentschaft der Kaiserin Agnes an diesen geistlichen Herrn<sup>3</sup> über. Durch Erzbischof Anno, den Reichsverweser, fallen 1062 Frauenchiemsee an Salzburg,<sup>4</sup> 1065 wahrscheinlich Vilich an Köln<sup>5</sup>. Heinrichs IV. selbständige Vergabungen kamen natürlich nur seinen Parteigängern unter den Bischöfen zugute: 1075 geht mit dem Königshofe, auf dem sie steht, die Abtei Eschwege<sup>6</sup> an der Werra, 1086 Kaufungen<sup>7</sup> an die Oberhirten der Grabeskirche des königlichen Geschlechtes, die Bischöfe von Speyer. 1083, und wiederholt 1085<sup>8</sup>, erhält Liemar von Hamburg-Bremen das Kloster Elten am Niederrhein, 1085 dazu noch Vreden<sup>9</sup> in Westfalen, zum Dank für sein Aushalten. Einigermaßen dauerhaft sind von diesen Schenkungen seit dem Regierungswechsel jedoch nur die von Drübeck, Eschwege<sup>10</sup> und Kaufungen<sup>10</sup>. Chiemsee muß sich in den Wirren des Investiturstreites wieder von dem alpenländischen Erzstifte gelöst haben, unter Friedrich II. mag es den Bischöfen bei ihrer Stellung im Kampfe zwischen Staat und Kirche nicht möglich gewesen sein, das Stift zurück zu gewinnen<sup>11</sup>; so wird 1201 eine neue, diesmal endgültige Schenkung durch Philipp von Schwaben notwendig<sup>12</sup>. Vilich wird 1144 von Konrad III. wieder

<sup>1</sup> Vgl. Feierabend 6.

<sup>2</sup> Vgl. DO. II, 253 nr. 225 (980): Otto II. gibt Immunität und Wahlrecht *petitione ac consensu Hildiuuardi episcopi Deoderici comitis etc.* DH. II, 103 nr. 82 (1004): Heinrich II. *petente vero ac consentiente Arnolde episcopo, in cuius episcopio situm est.*

<sup>3</sup> UB. Halberstadt I, nr. 79.

<sup>4</sup> MB. 29 a, 162.

<sup>5</sup> Eine gleichzeitige Quelle ist dafür nicht aufzufinden, erst die im 12. Jahrh. geschriebenen Lorscher Annalen (MG. SS. 23, 413) melden es. Breßlau, Jbb. hält ihre Nachricht für zutreffend, während Feierabend 161 sie als sehr zweifelhaft bezeichnet.

<sup>6</sup> Huyskens, 3 nr. 3 u. 686 nr. 1.

<sup>7</sup> UB. Kaufungen I, 25.

<sup>8</sup> Lünig RA. 16 b, 90 u. 91.

<sup>9</sup> Lünig RA. 16 b, 96.

<sup>10</sup> Vgl. jedoch unten S. 255.

<sup>11</sup> Wir schließen uns hier an Seidenschnur, Reichs- u. kirchenrechtl. Stellg. d. Salz. Eigenbistümer, ZRG. KA. 40 (1919), S. 193.

<sup>12</sup> MB. 29 a, 504. Der Wortlaut scheint es auszuschließen, nur eine Bestätigung der alten Schenkung anzunehmen: *donavimus . . . aecclisiae Salzpurgensi . . . abbatiam . . . cum omni iure quod hucusque in ipsis habuimus et praedecessores nostri . . . habuerunt.* Ficker Rf. I, 345 hat sich bei seinem Urteil wohl auch von diesem Befund leiten lassen, während Brackmann, Stud. z. Germ. pontif., Bd. I, 57 das Kloster zu den bischöflichen rechnet.

privilegiert<sup>1</sup>, Elten sogar schon 1129 von Lothar III.<sup>2</sup> Vreden kann von Friedrich I. an Köln gegeben werden<sup>3</sup>.

Durch das 12. Jahrhundert hin lassen die Abtretungen bedeutend nach und am Ende finden wir sogar schon den ersten reichsfürstlichen Einspruch, der die neue Verfassungsepoche kennzeichnet, von der unten im Abschnitt V. gesprochen werden soll. 1121 übergibt Heinrich V. Vitzenburg a. d. Unstrut dem Hochstift Bamberg<sup>4</sup>, 1131 vertauscht Lothar III. Alsleben a. Saale dem Erzstifte Magdeburg gegen eine Feste im Harz<sup>5</sup>. 1150 überträgt ein Hoftag<sup>6</sup> zu Würzburg unter Konrad III. Ringelheim an Hildesheim. 1161 erfolgt *principum interventu et consilio* durch Friedrich I. die zweite Schenkung, 1193 die letzte<sup>7</sup> von Niedernburg an Passau. Friedrich I. vertauschte Herford und Vreden an den Erzbischof Philipp von Köln. Das genaue Datum ist uns nicht überliefert. Wir können aber wohl annehmen, daß es nicht nach 1184 geschah, seit Philipp von Heinsberg seine frondierende Haltung einnahm. Barbarossa hat wohl dadurch nach dem Sturze Heinrichs des Löwen die Ausbreitung der kölnischen Herzogsgewalt in Westfalen unterstützen wollen. Schon Otto IV. stellt aber 1198 wieder den status quo ante her<sup>8</sup>; aus welchem Grunde, wissen wir nicht. 1191 endlich will Heinrich VI. den Bischof von Straßburg<sup>9</sup> zur Romfahrt ermuntern<sup>10</sup>, wenn er ihm Erstein gibt. Aber 1192 muß der Kaiser seine Schenkung rückgängig machen<sup>11</sup> *de principum sciencia*. Ein neues Moment beginnt dem Aneignungsstreben des Einzelbischofs entgegenzutreten: der genossenschaftliche Geist des Gesamtfürstenstandes; doch darüber soll unten geredet werden.

### 3. Der Papst.

Wir müssen aufs neue in die ersten Zeiten unserer Klöster zurückgehen, um ein letztes konkurrierendes Moment zu der rechtlichen Stellung der Reichsabteien zu erfassen: die Aufnahme einiger Anstalten in den päpstlichen Schutz.

G. Schreiber hat zum erstenmal den Begriff des päpstlichen Eigenklosters scharf herausgearbeitet<sup>12</sup>. Wir dürfen uns im wesent-

<sup>1</sup> Lacomblet I, 238 nr. 350.

<sup>2</sup> Lacomblet I, nr. 306.

<sup>3</sup> Das ergibt Lacomblet I, 392 nr. 562.

<sup>4</sup> MB. 29 a, 240.

<sup>5</sup> St. 3255.

<sup>6</sup> *consilio et petitioni principum Saxoniae* (UB. Hildesh. I, nr. 264).

<sup>7</sup> MB. 29 a, 469: *donavimus et confirmavimus*. Vgl. S. 211 Anm. 3 u. 4 u. S. 220 Anm. 6.

<sup>8</sup> Lacomblet I, nr. 462.

<sup>9</sup> Würdtwein n. s. 10, 157.

<sup>10</sup> So vermutet Ficker Rf. II, I, S. 361.

<sup>11</sup> Würdtwein n. s. 10, 158.

<sup>12</sup> Kurie u. Kloster, Bd. I, S. 9 ff.

lichen an die Ergebnisse seiner Arbeit und der Lerches<sup>1</sup>, die sich zeitlich ergänzen, halten.

850 finden wir in der von der Kaiserin Irmgard erwirkten Bestätigung der Gründung Ersteins die bemerkenswerte Bestimmung<sup>2</sup>: bei Belästigungen soll sich die Äbtissin an den Papst mit der Bitte um Abstellung des Unrechts wenden; dieser wird dann den Kaiser dazu aufrufen. Von Kommendation an den Papst ist nicht die Rede, aber es muß sich hier doch schon um die Anfänge des päpstlichen Schutzinstitutes handeln. Wenn die Anrufung des heiligen Vaters auch für die Zeit nach der Übereignung an Lothar<sup>3</sup> gilt, wird uns damit eine Andeutung, wie allein ein päpstliches Herrenrecht neben dem kaiserlichen gedacht werden kann: indem der Papst dem Träger der Krone die Anwendung der Machtmittel überläßt<sup>4</sup>.

Deutlicher ausgesprochen<sup>5</sup> ist der Schutz bei einem anderen Frauenkloster des Elsasses. Karl der Dicke erzählt uns in einem Privileg für Andlau von 884, daß Richarda *ex nostra concessione in defensionem beati Petri . . . adstantibus nobis* vor der Confessio des Apostels in Rom *concesserat*, und zwar mit der Auflage: die freie Äbtissinnenwahl soll *sub defensione beati Petri inlesum ac defensum* sein<sup>6</sup>. Aber es konnte nicht davon die Rede sein, daß diese Kommendation an den römischen Stuhl das Eigenkirchenrecht des Kaisers beseitigt hätte. Sie beschränkte es höchstens insofern ein wenig, als sie seine schlimmsten Auswüchse beseitigte. Oder wie soll man anders die Privilegienbestätigung durch den folgenden Herrscher, Karl den Einfältigen<sup>7</sup>, verstehen? Mit ihrem Zusatz, der Andlau vor dem Übergang in die persönliche Leitung eines Königs, also vor dem Laienabtsinstitut sichert<sup>8</sup>?

<sup>1</sup> Privilegierung d. dt. Kirche durch Papsturkunden (Bd. III dieser Zeitschrift, S. 125 bis 232).

<sup>2</sup> Vgl. diese Urkunde bei Scheffer-Boichhorst im Anhang. Schreiber und Lerche behandeln sie nicht.

<sup>3</sup> Scheffer-Boichhorst, Z. Gesch. d. 12. u. 13. Jahrh., S. 355 f.: *nequaquam suis heredibus vel proheredibus subiciendum esse decrevit vel alie cuicumque hominum persone, sed obtulit illud et reddidit domino et conditori suo, de cuius larga . . . manu cuncta susceperat.*

<sup>4</sup> *mater spiritalis . . . ad sedem apostolicam dirigit et . . . summo pontifici . . . causas exponat*, dieser aber *ad imperatorem . . . legatos . . . dirigens pro recuperando . . . statu ipsius monasterii supplicet.*

<sup>5</sup> Hauck II, 616 nennt darum wohl dieses das einzige päpstliche Schutzprivileg des 9. Jahrh.

<sup>6</sup> Wiegand NA. 28, 730 = BM. 2, 1679.

<sup>7</sup> Das Elsaß ist in dieser Zeit vorübergehend in westfränkischen Händen. Vgl. darüber Hense, Die kartographische Darstellg. der deutschen Westgrenze in der Karolingerzeit (Diss. Göttingen 1919, Maschinenschrift).

<sup>8</sup> Schöpflin *Als. Dipl.* I, 103 (912). — Vgl. K. Voigt, Karoling. Klosterpolitik (1917), S. 37.

Wenn man bisher vielleicht zweifeln mochte, daß mit der Übernahme der *defensio* durch den Papst eine Analogie zum Königsschutz geschaffen war, so muß dies Bedenken fallen angesichts des Papstprivilegs für Quedlinburg von 967<sup>1</sup>. Da ist es deutlich ausgesprochen mit den Worten: *suscepimus sub iure et continua tuitione sancte Romane matris*. Und daß der rechtliche Zusammenhang einen Ausdruck finde, soll von jetzt an *ante corpus praedicti apostolorum principis* jährlich ein Pfund Silber gezahlt werden. Diese Bindung gerade bei dem hervorragendsten unserer Reichsstifte zu finden, von dem wir oben<sup>2</sup> schon lasen, wie es Otto I. ganz unmißverständlich zum Eigentum des regierenden Hauses bestimmte, wird uns davon überzeugen, wie es sich hier nur um einen formalen Widerspruch handelt: daß in praxi die beiden Eigenkirchenrechte von ganz verschiedener Qualität sind.

Der Papstschutz in unserer Zeit ist nur eine Ergänzung und Verstärkung des königlichen<sup>3</sup>. Nichts kann das deutlicher beweisen, als wenn wir sehen, wie der kaiserliche Oberherr selbst die Aufnahme beantragt. Dafür nur noch ein Beispiel. 968 sagt in der *Narratio* Papst Johann XIII. zur Äbtissin Gerberg von Gandersheim: . . . *in sinodo . . . amabiles . . . filii nostri Otto major et minor serenissimi imperatores augusti apostolicam patronitatem nostram humiliter obsecrare dignati sunt . . . quatinus monasterium Gandesheim . . . auctoritatis nostre presidio muniremus et tuitione jureque sancte sedis apostolice perpetui susciperemus*<sup>4</sup>.

Am verständlichsten wird die Verleihung des Papstschutzes nach den Erfahrungen, die wir oben im Abschnitt III Teil 2 gemacht haben, wenn er gleichzeitig die Exemption vom Bischof bringt. Wie wir sie etwa 999 aus Sylvesters II. Brief an Adelheid von Quedlinburg vernehmen: *ut nullus penitus episcopus de jam totiens praefato loco excepto Romano tantum pontifice, se intrmittere praesumat . . .*<sup>5</sup>. Aber die Exemption kann einerseits auch an nichtkommendierte Anstalten verliehen werden, wie etwa an Essen schon 947<sup>6</sup>, andererseits kann sie auch päpstlichen Eigenklöstern wie Gernrode fehlen<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Erath, *Cod. dipl. Quedl.*, S. 13 f.

<sup>2</sup> Siehe S. 200.

<sup>3</sup> Vgl. Stengel, 368—390.

<sup>4</sup> Pflugk-Harttung, *Acta* I, 8 nr. 10.

<sup>5</sup> Erath 28.

<sup>6</sup> Agapit ersetzt eine im Klosterbrande vernichtete Urkunde des P. Zacharias über freie Äbtissinnenwahl mit dem Zusatz: *ut sub iurisdictione sancte nostre . . . ecclesie constitutum nullius alterius ecclesie jurisdictionibus submittatur* (Lacomblet I, 55 nr. 99).

<sup>7</sup> Markgraf Gero: *limina apostolorum Petri et Pauli et idem monasterium cum omnibus pertinentiis ejus ubicumque positis et annuali censu ditioni illorum in perpetuum subdidi* (*C. dipl. Anh.* I, 26: a. 963). Daneben vgl. den Befehl Hadrians IV. an den Bischof Ulrich von Halberstadt, das Kloster zu reformieren (UB. Halberstadt I, 215 nr. 248).

Wir nannten oben den Papstschutz eine Verstärkung des königlichen. Selbst dieser Satz gilt aber nur beschränkt, indem wir ihn nicht gegen den König anwenden dürfen. Dieser übersah wie sein — so auch das römische Gebot, wenn die Politik es erforderte, und gab z. B. Bergen<sup>1</sup> 1007 und Vilich<sup>2</sup> 1065, wie wir oben sahen<sup>3</sup>, in Bischofshand. Einzigartig ist demgegenüber die Anordnung Lothars III. in der Privilegienbestätigung für Elten 1129, durch die der König dem königlichen, bis dahin nie päpstlich geschützten Kloster Zinszahlung an den Apostelfürsten auferlegt<sup>4</sup>. Man möchte vermuten, daß er dadurch für die Sünde Heinrichs IV., der das Stift an einen Häretiker gab<sup>5</sup>, büßen wollte<sup>6</sup>.

Das gibt uns Anlaß, die Stellung unserer Abteien in den Jahrzehnten des Investiturstreites zu beobachten. Damals ist vollendete Gelegenheit, den Vorrang des Königsschutzes vor dem Papstschutze festzustellen. Während von den Männerabteien wenigstens zwei in starker Opposition zum Könige stehen — Reichenau<sup>7</sup> und Corvey<sup>8</sup> —, treten die Reichsfrauenstifter demgegenüber sehr zurück. Gernrode<sup>9</sup> nimmt 1105 die sächsische Partei zur Abendmahlsfeier in seinen Mauern auf<sup>10</sup> und bekommt nach dem erneuten Ausbruch des Zwistes zwischen Heinrich V. und dem Papste ausgerechnet von Calixt die Wahl seiner neuen Vorsteherin bestätigt<sup>11</sup>. Von Gandersheim<sup>12</sup> vernehmen wir, daß die Damen dort sich an Paschalis wenden, weil die ihnen mit Quedlinburg gemeinsame Äbtissin zu viel Güter an Lehnsleute vergab<sup>13</sup>.

<sup>1</sup> 995 von Johann XV. *sub immunitatis defensione* genommen (Pflugk-Harttung, *Acta* II, 53 nr. 89).

<sup>2</sup> 996: *sicut . . . dedimus regie domini Ottonis tercii modo imperatoris potestati atque munificentiae . . . traditum, apostolicae auctoritatis serie praefato domino imperatore Ottone succurrente munivimus* (Lacomblet I, 77 nr. 126).

<sup>3</sup> Siehe S. 220, Anm. 16 u. S. 221 Anm. 5.

<sup>4</sup> *et ut hujus monasterii status adversariorum omnium incursione maneat intactus . . . de eodem monasterio ad limina sancti Petri . . . Romam argenti libram quotannis deferatur*. Es wird aber, wie zur Klarstellung des Rechtsverhältnisses, gleich fortgefahren: *Postremo ipsa . . . abbatissa . . . nostro semper pareat imperio et sub nostro consistat mundiburdio* (Lacomblet I, nr. 306).

<sup>5</sup> Siehe S. 221 Anm. 8.

<sup>6</sup> Lothar selbst vermochte übrigens in der Vergabung an sich — vielleicht auch von päpstlichen — Anstalten keine Sünde zu sehen; sonst hätte er nicht 1131 Alsleben vertauschen dürfen, von dem noch Heinrich II. sagt, daß es Privilegien *apostolicae sublimitatis* habe (*DH. II*, nr. 44). Siehe S. 222 Anm. 5.

<sup>7</sup> Vgl. darüber Fr. O. Voigt, *Klosterpolitik d. sal. Kaiser* (1888), 77—79 und *Feierabend* 37—71, 187 ff.

<sup>8</sup> *Feierabend* 145—159, 188.

<sup>9</sup> *Feierabend* 144; 188.

<sup>10</sup> *Ann. Paderbr.*

<sup>11</sup> Lünig RA. 18 b, 85.

<sup>12</sup> *Feierabend* 145.

<sup>13</sup> Die Haltung Herfords, das freilich nicht zu den einst doppelt geschützten Anstalten zählt, ist wohl noch am ausgeprägtesten (vgl. *Feierabend* 147—150). Es

Viel charakteristischer jedoch ist die Haltung, die die Äbtissin Gisla II. von Remiremont<sup>1</sup> in jenen kritischen Zeiten einnahm. Sie fühlt sich zu Ausgang des II. Jahrhunderts von dem Bischof von Toul belästigt und wendet sich deshalb an den Papst. Von dem Heiligen Vater konnte sie am leichtesten Maßregelung dieses als königstreu bekannten Herrn erwarten. Anfang des neuen Jahrhunderts gerät dieselbe Prälatin mit dem Vorsteher eines eben gegründeten Männerklosters um das Eigentumsrecht an dem Boden seiner Kirche in Streit. Diesmal wendet sich ihr Gegner an den römischen Stuhl und erwirkt auch einen Befehl gegen Gisla. Nun aber erinnert sich diese ihrer reichsrechtlichen Stellung. Indem er sehr geschickt das königliche gegen das päpstliche Eigenkirchenrecht ausspielt, verweigert der gesamte Rat der Klosterleute Rom gegenüber den Gehorsam: *quod scilicet sine rege, ad cujus ditionem abbatia eorum respiciebat, implere non possent*<sup>2</sup>. Man erkennt hier deutlich, was die Folge der zwiefachen Zugehörigkeit war. Es wurde immer das Recht beobachtet, das im Augenblick am meisten nützen konnte. Und da für die meisten unserer Anstalten der Kaiser mit seiner starken Macht in der Regel nahe<sup>3</sup>, der Papst aber ferne war, so ist nichts natürlicher, als daß wir sie sich wenig auf ihr römisches Recht beziehen sehen.

Nicht nur auf diese Erfahrung hin begünstigte das emanzipierte Papsttum die Gründungen der neuen Einungen und Orden in Deutschland. Für sie sollte nur das päpstliche Recht gelten. Es sei als auf einen letzten Ausdruck dafür, daß die Kurie durchaus ihr Eigenkirchenrecht auch bei einigen unserer alten Abteien annahm, also bei ihnen in Konkurrenz trat zum königlichen Oberherren, auf den Liber censuum des Kardinals Cencius Camerarius von 1192 hingewiesen<sup>4</sup>. Hier marschieren unter den über 100 Namen hinter Doppelklöstern neuer Ordnung wie Zwiefalten Roth Isny (sämtlich Diöz. Konstanz): Andlau Gandersheim Gernrode Quedlinburg, und hinter Rottenbuch (Diöz. Freising): Göß und Remiremont. Wenn das Verzeichnis vollständig wäre, und man auch alle Namen darin identifizieren könnte, kämen vielleicht noch einige andere unserer alten Benediktinerinnenhäuser zum Vorschein.

#### IV. Leistungen der Reichsfrauenabteien.

Nachdem wir unsere Abteien begrifflich und nach ihren Freunden und Gegnern hin abgegrenzt haben, ist es an der Zeit, sie auf die

---

läßt sich eine Privilegienbestätigung von dem Gegenkönig Hermann ausstellen (St. 2999) und bekennt damit deutlich Farbe. Aber wie ist das weiter verwunderlich bei seiner Verbindung mit Corvey! Dessen Abt läßt auch hier wieder das Diplom ausfertigen.

<sup>1</sup> Vgl. Feierabend, 174—186.

<sup>2</sup> MG. 12, 334 Zeile 24 f.

<sup>3</sup> Vgl. a. Feierabend 187.

<sup>4</sup> ed. G. Fabre, pg. 152.

Leistungen hin näher zu untersuchen, die sie dem königlichen Eigentümer wertvoll machen. Dadurch werden wir von einer neuen Seite her Licht auf ihre staatsrechtliche Stellung fallen sehen.

## I. Befristete und endgültige Verschenkungen des Gesamtkomplexes.

Es ist das Bezeichnende an der Eigenkirche, daß sie als Ganzes als nutzbarer Gegenstand gebraucht werden kann. Nirgends tritt diese ihre Eigenschaft klarer zutage, als wenn wir es erleben, daß ein Kloster auf einen befristeten Zeitraum an Geistliche oder gar Laien zur Nutznießung vergeben wird; so also, daß diese wie mit einer Domäne damit ausgestattet werden<sup>1</sup>. Judith, die Gemahlin Ludwigs des Frommen, muß in dieser Weise Remiremont besessen haben. Sie ist mit der Übertragung, aber nicht zur Äbtissin<sup>2</sup> gemacht worden; denn aus einem Briefformular erkennen wir, daß das Nordvogesenstift eine Thiathaldis als geistliche Vorsteherin hat<sup>3</sup>. Hemma, die Gemahlin Ludwigs des Dt., bekommt vom Könige Obermünster in Regensburg, das bis dahin schon der dortige Bischof benutzt hatte, zugewiesen<sup>4</sup>. 844 hören wir, daß Karls des Großen Tochter Theodrada Schwarzach bis dahin besessen hat. Sie ruft den Ostfrankenkönig an, der als Eigentümer natürlich hinzugezogen werden muß, wenn das Kloster nun an Würzburg abgetreten werden soll<sup>5</sup>. Zürich ist vor 878 im Besitze der Königstochter Bertha gewesen<sup>6</sup>, 878 bietet uns Karl III. einmal eine klare Darstellung der Rechtslage, die für Vergabungen wie die erwähnten gilt, in der Urkunde, durch die er Zürich und Säckinggen seiner Gemahlin Richardis überweist. Wir führen

<sup>1</sup> Ob es sich bei Masmünster, das um 780 von Karl d. Gr. einem schriftkundigen Elsässer gegeben war (*illi coenobium Masunvilare dedisti = MG. Poet. lat. I, 94*), auch schon um diesen Fall handelt, läßt sich aus dem Dankgedicht Adams nicht feststellen. Besonders auch deshalb nicht, weil man nicht weiß, ob Masmünster damals wie später Frauenabtei war. Hauck II, 584 hält es dafür. Lindner in Stud. z. Gesch. d. Ben. Ord. 1911 identifiziert Masmünster übrigens mit dem Männerkloster Mauermünster im Elsaß, weshalb wohl Reichlin-Meldegg *ibid.* 1914 es in ihrem Verzeichnis der Benediktinerinnenabteien überhaupt nicht aufführt.

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch K. Voigt 193.

<sup>3</sup> *MG. Formulae* 526.

<sup>4</sup> *BM.* 2, 1349. — Die Urkunde ist verunechtet, aber inhaltlich unanfechtbar: *dedimus . . . conjugi nostrae monasterium in Regensburg quod dicitur Oberenmunester . . .* (Lünig RA. 18 b, 178).

<sup>5</sup> *BM.* 2, 1375. — Es ist interessant, bei dieser Gelegenheit zu erfahren, daß danach das Kloster auch im Eigentum des Bischofs noch nicht aufhört, Nutzgegenstand zu sein. Es wird jetzt einer Grafentochter verliehen, und 857 erfahren wir, daß es (*BM.* 2, 1422) nacheinander noch den Königstöchtern Hildigard und Bertha zu lebenslänglichem Nießbrauch überwiesen war.

<sup>6</sup> *sicuti hoc idem quondam beatae memoriae soror nostra Berta per precaria regia auctoritate possederat* (Zürich UB. I, 56 nr. 134).

darum die entscheidenden Stellen an: *dilectissimae nostrae Rihgardae paterna fidelitate nobis commissa duo monasteria omnibus diebus vitae suae sub usufructuario per auctoritatis nostrae perceptum concessimus securiter possidenda . . . ; post obitum vero ipsius divina iussione vocatae ad regiam redeant potestatem perpetualiter potestative possidenda*<sup>1</sup>. 881 bekommt dieselbe Kaiserin auch noch Zurzach zugewiesen<sup>2</sup>. Mit den letzten Karolingern ist die Zeit der allersorglosesten Verwendung der Abteien hereingebrochen. 891 wird das Frauenkloster Süsteren im Maaslande einem geistlichen Künstler als Anerkennung für seine Verdienste gegeben<sup>3</sup>. 897 beschlagnahmt Zwentibold Öhren in Trier und St. Peter in Metz für sich persönlich; offenbar will er es als Laienabt nutzen<sup>4</sup>. Diese persönliche Übernahme der Leitung eines Klosters durch den König wird als besonders drückend vom Konvent empfunden sein. Denn 912 läßt sich Andlau in seiner Privilegienbestätigung durch Karl den Einfältigen ausdrücklich dagegen sichern<sup>5</sup>. Natürlicher war es ja auch, daß bei Frauenklöstern eine königliche Frau Inhaber wurde, wie wir es oben schon fanden, und wie es noch in folgenden Fällen bekannt geworden ist: bei Niedernburg in Passau, das um 898 zu Händen Otas, der Gemahlin Kaiser Arnulfs, ging<sup>6</sup>; bei Fosses, das vor 907 der Gisela, Tochter Lothars II., gehörte<sup>7</sup>. Ganz vereinzelt nur noch begegnen wir im neuen Reiche direkten Nutzvergaben in der geschilderten Art<sup>8</sup> in der Überlieferung. 953 gab Otto I. seiner Schwiegermutter, Bertha von Burgund, die Abtei Erstein im Elsaß, vielleicht auch in der Absicht, die karolingische Stiftung durch ein Familienmitglied enger an sein Haus zu ketten<sup>9</sup>. 972 finden wir in der Mitgift Theophanus: Nivelles<sup>10</sup>. Es wird schließlich auch kaum fehlgegangen werden mit der Vermutung, daß die Königin Mathilde ihre Stiftungen Engern und Nordhausen und wohl

<sup>1</sup> Zürich. UB. I, 56 nr. 134.

<sup>2</sup> Brandi, Gallus Oeheim, S. 57.

<sup>3</sup> 895 bestätigt Zwentibold die schon 891 zur Bedingung gemachte Zession an Prüm. Vgl. BM. <sup>2</sup>, 1855; 1957 (Mittelrh. UB. I, 202 nr. 137).

<sup>4</sup> *Regin. Prum. Chron.*: . . . *sibi reservans*. . . .

<sup>5</sup> Böhmer *Regg. Carol.* 1937. — Vgl. über die Echtheit dieser Urkunde K. Voigts Abhandlung.

<sup>6</sup> BM. <sup>2</sup>, 1950.

<sup>7</sup> BM. <sup>2</sup>, 2046; 2048.

<sup>8</sup> Die erst im 10. Jahrh. sich in weiterem Umfange zeigenden Privilegien für das freie Wahlrecht der Konvente (siehe S. 206 ff.) dienen vielerorts als Schutz gegen Übertragung an weltliche oder auch an andere geistliche Herren. Vgl. Waitz DVG. 7, 266 u. Stengel 567.

<sup>9</sup> 953: *in Alsatiam progrediens socruī suae Bertae, matri scilicet dominae Adelheidis reginae, abbatiam in Erstein dedit* (Contin. Reginon.).

<sup>10</sup> 972: *ut iure proprietatis . . . habeat teneat firmiterque possideat, sitque sibi potestas donandi vendendi commutandi vel quicquid . . . faciundi . . .* (DO. II, 28 nr. 21).

auch Quedlinburg zur gelegentlichen Nutznießung noch zur Verfügung hatte<sup>1</sup>.

Diesem Abschwellen der Vergabung zu Nutznießung auf Zeit in der Ottonenzeit entspricht kein Abschwellen der endgültigen Abtretungen. Wir haben einen großen Teil schon oben S. 219—222 betrachtet. Hier ist noch nachzutragen, was nicht an Bischöfe gefallen ist. Grundsätzlich darf gesagt werden, daß es sich, je später desto mehr, nur selten um größere Anstalten<sup>2</sup> handelt, die aus dem Königsgut ausgeschieden werden. Noch in die Karolingerzeit fallen: die Abtretung Zurzachs an die Männerabtei Reichenau<sup>3</sup>, die Schenkung Herbitzheims, Öhrens und St. Peters an den Grafen Gerard<sup>4</sup>, die mit König Arnulfs Genehmigung und Zwentibolds Bestätigung geschehene endgültige Übergabe Süsterens an die Männerabtei Prüm<sup>5</sup>. Im 10. und 11. Jahrhundert, in diesem unter Heinrich II. und Heinrich IV. am stärksten, finden sich nur Schenkungen an Bischöfe. Im 12. Jahrhundert erhält der berühmte Abt Wibold von Corvey, der ohnehin auch Stablo-Malmedy besaß, die beiden Corvey benachbarten Stifter Fischbeck und Kemnade (1147)<sup>6</sup>. Am schärfsten tritt der sachenrechtliche Gesichtspunkt, aus dem heraus diese Abtretungen geschehen, hervor, wenn wir erfahren, daß in einigen Fällen unsere Stifter als Tauschobjekte benutzt werden: 1131 wird durch die Vergabung von Alsleben eine Festung im Harz<sup>7</sup>, zur Zeit Friedrichs I.

<sup>1</sup> Vgl. etwa *V. Math. ant.*, c. 8: *patrimoniumque requirens Aggerinensam cellam in occidentali regione adiit.*

<sup>2</sup> Vgl. S. 232.

<sup>3</sup> 881 wird bestimmt, daß sie nach dem Tode der Richardis, der sie übertragen war, an Reichenau fallen soll (BM. 2, 1624). Das ist denn auch geschehen, wie aus Gallus Oheim (ed. Brandi) S. 19 Zeile 15 hervorgeht.

<sup>4</sup> *Heribodesheim* wird 870 im Reichsteilungsvertrage genannt (*MG. Cap.* II, 193) muß dann aber zu irgend einer Zeit in das Eigentum des Grafen übergegangen sein; denn die endgültige Schenkung an Lüttich (BM. 2, 2048) nennt es *abbatia, quae a G. proprio iure habita pro culpa infidelitatis . . . nostro cessit dominatui*. Wir möchten als Zeitraum, in dem die Abtretung erfolgte, die ersten Jahre Zwentibolds, 895—897, annehmen. Dieser Gerard nämlich gehörte ursprünglich zu den Günstlingen Zwentibolds und hatte von ihm viel geschenkt bekommen. 897 fiel er in Ungnade. Unter den ihm konfiszierten Gütern hebt Regino an Frauenabteien Öhren und St. Peter hervor (vgl. S. 228). Der Graf war aber damit keineswegs auf der ganzen Linie getroffen. Sicher hatte Zw. nicht die Macht, allen seinen Besitz, wie er wollte, zu erlangen. G. liefert 900 (*Ann. Fuld.*) ein Treffen, in dem Zw. den Tod findet. 906 wird von Ludwig d. Kd. aufs neue die Ächtung ausgesprochen, und diesmal sicher auch Herbitzheim durch die Konfiskation erreicht; denn es kann 908 (S. o. S. 219 Anm. 8) an Lüttich weiter verliehen werden.

<sup>5</sup> Siehe S. 228 Anm. 3.

<sup>6</sup> Wilmanns *KU.* II, 302.

<sup>7</sup> *Ego Lotharius III. . . . ecclesiae . . . Magdeburg constructae legitimo concambio commutavimus et tradidimus abbaciam quandam Alsleve nuncupatam . . . Econtra vero a prefato fidei nostro Magdeb. eccl. episcopo Norberto per manum Heinrichi ejusdem urbis prefecti in concambium ad usum regni suscipiemus castrum quoddam Scharfeld nominatum in montanis quae Harz dicuntur situm . . .* (Lünig *RA.* 16 b, 32)

für Herford und Vreden die Herrschaft Saalfeld<sup>1</sup>, 1193 für Niedernburg<sup>2</sup> das Predium in Merdingin, 1215 für Ober- und Niedermünster in Regensburg Nördlingen und Öringen erworben<sup>3</sup>.

## 2. Einzelleistungen ohne Verlust der Reichsunmittelbarkeit.

Wenn Private ein Kloster in Königsschutz gegeben hatten, so war es sicherlich nicht ihre Absicht gewesen, es dem Schicksale der Weitervergabe durch den König — wie wir sie eben verfolgt haben — preiszugeben. Andererseits wußten sie sicherlich aber auch, daß es ohne nutzbringende Gegenleistung ein Verweilen im Königsrecht kaum gab<sup>4</sup>. Womit mochten sie rechnen, daß die kommandierte Anstalt dem Herrscher diene? Diese Frage bringt uns auf die Leistungen, die unsere Stifter hervorbringen konnten, ohne gleich mit ihrer Reichsunmittelbarkeit zu bezahlen. Wir können diesmal die Zustände in der Karolingerzeit aus unserer engeren Betrachtung ausscheiden. Damals konnte nämlich der König alle Klöster, also auch die nicht königlichen, zu allgemeinen Dienstleistungen für sich heranziehen. Jahresgeschenke<sup>5</sup>, Kriegsdienst<sup>5</sup>, Beherbergung, Bewirtung, Aufnahme von Gefangenen<sup>6</sup> u. a. lag ihnen sämtlich ob, wie aus den Kapitularien zur Genüge hervorgeht<sup>7</sup>. Erst mit dem Aufkommen der neuen Geschlechter, die jene ganz starke Verbindung von Staat und Kirche, wie sie bisher im Schwange war, nicht mehr kennen, brauchen wir einzusetzen, weil nun der Königsdienst ein Merkmal der Königsklöster allein wird.

### a) Servitium regis.

(Abgaben- und Herbergspflicht.)

Königsdienst im engeren Sinne, *servitium regis*, sei zuerst betrachtet. Hierbei handelt es sich zunächst um eine Abgabe, die die

<sup>1</sup> Lacomblet I, nr. 462 (vgl. S. 222).

<sup>2</sup> MB. 29 a, 470.

<sup>3</sup> Lünig RA. 18 b, 180.

<sup>4</sup> Eine ausdrückliche Absage läßt sich höchstens aus der Bitte der Gründer in der Kommendationsurkunde von Vilich (987) ersehen: *de omni seculari servitio illud nostra regali potentia liberari ac moniri*, (DO. III, 432 nr. 32).

<sup>5</sup> *militia et dona* sind uns als die drückendsten schon aufgestoßen: S. 219 Anm. 3 u. 4.

<sup>6</sup> Daß allerdings hierbei, wenn es sich um Angehörige der königlichen Familie handelte, Königsklöster bevorzugt wurden, ist anzunehmen; z. B. wird 894 *Hildegardis, filia Chludowici regis* nach Konfiskation ihres Besitzes in (dem wahrscheinlich von Tassilo gegründeten) *monasterio puellarum quod Chemissen* (Chiemsee) *dicitur* für einige Zeit interniert (Regin. Prum. Chron.).

<sup>7</sup> Vgl. a. Werminghoff VG. 2 29; Pückert, SB. Leipzig 1890, 46—71; Pöschl I, 158 ff.

Abteien anfangs in Naturalien, mit dem Übergang zur Geldwirtschaft im Anfang des 12. Jahrhunderts in Form einer Summe Geldes als Königssteuer zahlten<sup>1</sup>. Die Klöster selbst faßten diese Abgabe als Entgelt für den Königsschutz auf, wenn wir einer im 12. Jahrhundert gefälschten Urkunde von Masmünster trauen dürfen: *... ut reges curam... ejusdem ecclesiae habeant...*<sup>2</sup>. Die Überlieferung läßt uns bei der Erforschung des Umfanges dieser Leistung noch viele Fragen offen. Was darüber gefunden werden kann, hat uns Heusinger<sup>1</sup> mit Scharfsinn ausgedeutet. Konkretes<sup>3</sup> wird uns erst aus der Zeit Heinrichs IV. berichtet, und da sind es als erste zwei Frauenabteien, über deren *servitia* wir unterrichtet werden. 1073 wird den beiden Regensburger Stiftern ihre Reichsabgabe, die bisher in 60 (Niedermünster)<sup>4</sup> und 40 (Obermünster)<sup>5</sup> Schweinen als Hauptposten<sup>6</sup> bestand, auf 40 und 30 Tiere ermäßigt. Die nächsten Nachrichten aus Frauenklöstern sind negativer Art: Kemnade und Fischbeck stellen sich in den Traditionsurkunden für Corvey jedes als Anstalt dar, die (*neque militia*) *n(eque) ullum servitium nobis aut regno debebatur*<sup>7</sup>. Man möchte gerne erfahren, aus welchem Grunde sie bisher nicht zahlen mußten. Ob sie vielleicht ein Sonderprivileg hatten<sup>8</sup>? Die Urkunde schweigt darüber. 1161 und 1193 wird uns Kunde von Servitien des Marienstiftes Niedernburg in Passau. 1161 muß der Bischof von Passau versprechen, dessen Steuer zu übernehmen<sup>9</sup>. Daß das Stift selbst aber auch schon *servitium* bezahlt hatte<sup>10</sup> und nicht wie die ebengenannten davon befreit war, Abgaben zu erlegen, beweist uns wohl der Wortlaut der erneuten Überweisung von 1193. Dort werden die Pertinenzen des Klosters ausdrücklich aufgeführt *cum advocatia et servitio regio, subsidio sive supplemento, seu stura, quod in vulgari kunegesture dicitur*<sup>11</sup>. Ein letztes Mal hören wir von der Königsabgabe 1218, wo wiederum eines der Regensburger Stifter

<sup>1</sup> Vgl. Heusinger, *Serv. reg. in d. dt. Kaiserzeit*, Bd. VIII dieser Zeitschrift, S. 38 ff.

<sup>2</sup> Bouquet 6, 535.

<sup>3</sup> Vgl. die hierfür wichtigen Diplome bei Heusinger 39, Anm. 1.

<sup>4</sup> St. 2769.

<sup>5</sup> St. 2768.

<sup>6</sup> Vgl. Heusinger 38.

<sup>7</sup> Erhard, *C. d. Westf.* 2, 47.

<sup>8</sup> Daran dachten möglicherweise die Gründer von Vilich bei der Kommendation, vgl. S. 230 Anm. 4. Es wurde ihrem Stift freilich nur in allgemeinen Worten ausgesprochen: Freiheit *ab omni inquietudine secularis distractionis* (DO. III, 432 nr. 32).

<sup>9</sup> *episcopus et eius successores nobis et nostris successoribus singulis annis... XL libras Ratisponensis monetae regio fisco de eadem abbatia persolvant* (MB. 29 a, 357).

<sup>10</sup> Heusinger 40 Anm. 2 nimmt auch bisherige Zahlung an, schätzt sie aber geringer als die 40 Pfund, die der Bischof von Passau nun bezahlen muß, weil die Abtei auch noch andere Reichspflichten schuldig gewesen war.

<sup>11</sup> MB. 29 a, 470.

den Herrscher ihrethalben angeht: Niedermünster erlangt Befreiung von den 10 Pfund, die es bisher noch zu entrichten hatte<sup>1</sup>. Wir können Schlüsse auf die Bedeutung des Abgabensinstitutes für die reichsrechtliche Stellung unserer Abteien leider nicht ziehen. Es steht nur fest, daß nach Verlust der Reichsunmittelbarkeit auf keinen Fall mehr direkt Servitien ans Reich gezahlt werden<sup>2</sup>. Wichtiges wäre jedoch bei reichhaltigerem Materiale zu erweisen; wenn wir etwa feststellen dürften, daß die kleinen Abteien durchweg keine Abgabe zahlten und deshalb schließlich für das Reich wertlos wurden. Vor allem aber sollten wir über die Häufigkeit der Steuerpflicht und den Abgabort durchgehend unterrichtet sein<sup>3</sup>. Aber wo uns selbst Abteien wie Quedlinburg und Gandersheim, die sonst übrigens eine sehr befriedigende Urkundensammlung aufweisen, im Stiche lassen, sind Schlüsse ex silentio als zu gewagt zu verwerfen.

Wenig klarer sehen wir bei einem zweiten Königsdienst, der Herbergspflicht. Eine Itinerarübersicht<sup>4</sup> zeigt, wie der Aufenthalt an Orten mit Abteien stark zurücktritt gegenüber dem in Bistumshauptstädten. Für die Wertung der ersteren muß man dann ferner in Erwägung ziehen, daß an Orten wie Gandersheim, Quedlinburg, Kaufungen u. a. schon vor der Klostergründung Zentren königlichen Familienbesitzes gewesen waren. Man kann auch nach der Errichtung des Gotteshauses dort noch weltliches Königsgut<sup>5</sup> annehmen. Ferner

<sup>1</sup> Huillard I, 517.

<sup>2</sup> Ficker, Rf. II, 1, 285 f.

<sup>3</sup> Heusinger 47 ff. läßt im allgemeinen zwar Zeit und Ort der Ablieferung unbestimmt, erwägt aber auf Grund der Bestimmungen über Niedernburg eine jährliche Pflicht. Die schon erwähnte Fälschung für Masmünster aus dem 12. Jahrh. will Zahlung, *quotienscumque rex vel imperator Romanus Basileam veniat*.

<sup>4</sup> An Orten mit Reichsfrauenabteien erwähnt Heusinger, S. 158 f. u. Kartenskizzen:

	H. I	O. I	O. III	H. II	K. II	H. III	H. IV	Lo.	K. III	Fr. I.	H. VII
Quedlinburg . . . . .	(4)	16	3	4		4	5	6	3		
Hohenburg i. E. . . . .										I	
Erstein . . . . .		3				6					(1)
Zürich . . . . .		I			3						2
Lindau . . . . .											I
Gandersheim . . . . .			3								
Gernrode . . . . .										I	
Kaufungen . . . . .				5		3					
Eschwege: . . . . .							3				
Herford . . . . .						I					
Vilich . . . . .		I									
Elten . . . . .		I					I				
Essen . . . . .	I		I			I					

<sup>5</sup> Vgl. dazu Eggers 12, der die Existenz von Königshöfen an folgenden Sitzen von Frauenabteien in Analogie zu den nachweisbaren in Erstein (DO. I, nr. 162 und

sind die persönlichen Beziehungen in Betracht zu ziehen; wie z. B. Quedlinburg besonders unter den Ottonen, mögen auch einige andere unserer Orte deshalb vorwiegend aufgesucht sein, weil die Stifter von einer nahen Verwandten regiert wurden, die besucht sein wollte. Mit beiden Überlegungen ist die Gastungspflicht unserer Anstalten sehr in Frage gestellt. Aber vielleicht führen uns die Angaben der Datierungszeile jener Urkunden, auf die sich das Itinerar stützt, weiter? Wir finden z. B. 952 märz. 1 im Immunitätsprivileg für Zürich<sup>1</sup>: *actum Turegum*; 953 apr. 21 in einer Schenkung an Utrecht: *actum Quitilingeburg*<sup>2</sup>. Doch nur gelegentlich wird in der Datumszeile ausgesprochen, daß sich am Aufenthaltsorte eine Kaiserpfalz befand. 953 febr. 13 ist eine Urkunde für Straßburg<sup>3</sup>: *actum in Herenstein palatio*, 965 mai 6 für Lorsch<sup>4</sup>: *actum Herestein palatio*. Diese Angabe wurde aber auch nicht für unbedingt erforderlich gehalten. Denn sie ist zu denselben Zeiten in anderen Diplomen unterlassen. 952 märz 10 ist eine Schenkung an einen Züricher Hörigen<sup>5</sup>: *actum Erenstein*, eine Zollverleihung<sup>6</sup> an den Bischof von Chur *actum Erenstegin*, 953 febr. 24 eine Güterrestitution für das Bistum Chur: *actum in loco Erenstein*<sup>7</sup>, 965 mai 12 eine Urkunde für das Kloster Peterlingen<sup>8</sup>: *actum in Erenstein*, 965 — — für Kloster Disentis<sup>9</sup>: *actum Erenstein*. Überhaupt nur ein einziges Mal findet sich ausgesprochen daß die Beurkundung im Kloster selbst stattfand. Aber diese Angabe fällt noch in die Karolingerzeit, die wir eingangs ja von der Untersuchung über die Servitialepflichten ausgeschieden haben: 852 dez. 8 handelt Ludwig d. Dt. für Herford und läßt unterschreiben: *actum in monasterio Herifurd*<sup>10</sup>. Man kommt also auch auf diesem Wege zu keinem Ergebnis, sondern wird sich Heusinger anschließen müssen, der es geradezu zu einem Unterscheidungsmerkmal der Servitialepflichten von Reichsbischöfen und Reichsabteien macht, daß jene

---

283) und Frose (DH. II, nr. 242) für wahrscheinlich hält: Elten (DO. I, nr. 59), Essen (DO. III, nr. 114), Gandersheim (DO. III, 66 u. a.), Vilich (DO. I, nr. 51). — Für Zürich beweisen uns zwei Privaturkunden — allerdings erst des 12. Jahrhunderts —, daß dort ein *palatium imperiale* (Zürich. UB. I, 184: a. 1153) bzw. *regis* (Zürich. UB. I, 205 = a. 1172) vorhanden. — Über Eschwege (*praedium, villa regis*) vgl. Schmincke-Stendell II, S. 17 f. u. 23 ff. (älteste Urkunde: DO. II, nr. 76 von 974 apr. 29) und Heusinger 157 (Tafelgut wie auch Lindau).

<sup>1</sup> DO. I, 227 nr. 146.

<sup>2</sup> DO. I, 245 nr. 164.

<sup>3</sup> DO. I, 244 nr. 162.

<sup>4</sup> DO. I, 399 nr. 283.

<sup>5</sup> DO. I, 228 nr. 147.

<sup>6</sup> DO. I, 229 nr. 148.

<sup>7</sup> DO. I, 245 nr. 163.

<sup>8</sup> DO. I, 399 nr. 284.

<sup>9</sup> DO. I, 400 nr. 285.

<sup>10</sup> Osnabr. UB. I, 20 nr. 35.

hauptsächlich zur Bewirtung, diese jedoch mehr zu festen Abgaben herangezogen werden<sup>1</sup>.

### b) Heerfahrt.

Der Boden, den wir zur Feststellung der Leistungen unserer Stifter zu durchpflügen haben, trägt auch auf dem Felde, an das wir nun kommen, nur spärliche Früchte<sup>2</sup>, auf dem der Heerfahrtsverpflichtung. Das stolzeste Zeugnis für die kriegerische Leistungsfähigkeit geistlicher Anstalten ist das Ergänzungsaufgebot von 981<sup>3</sup>. Aber dort heißt es nur immer wieder: »*abbas . . . ducat*«, »*abbas . . . mittat*«. Nirgends taucht eine *abbatissa* auf. Weder als Führerin noch als Entsenderin einer Schar. In der ersten Rolle könnten wir sie uns freilich auch nicht vorstellen, sie ist sicher nie persönlich zur Heerfahrt erschienen. Schon die Karolinger forderten in ihren allgemeinen Aufgebotserlassen zwar *tam episcopi quam abbates et comites* aber nur *abbatissarum homines* an<sup>4</sup>. Aber warum hätte eine Äbtissin nicht Mannschaften auf des Kaisers Anruf nach Rom in Marsch setzen können?

Wir bekommen den deutlichsten Begriff von der Fähigkeit auch einer Äbtissin, Kriegsmannschaft auf die Beine zu bringen, wenn wir Thangmars Bericht darüber lesen, wie in einem kritischen Augenblicke des Gandersheimer Streites<sup>5</sup> die stolze Kaisertochter Sophie dem Bischof Bernward von Hildesheim den Eintritt in ihr Stift verweigert. Es heißt dort etwa: »Ihm tritt entgegen eine gewaltige Schar, nicht minder gewaffnet als wenn sie *ad publicum bellum* aufgeboden sei. Zwar auch Leute des Mainzer Erzbischofs sind darunter, aber aus der eigenen *familia* stammt doch die Kerntruppe (*manus*

<sup>1</sup> Heusinger 76.

<sup>2</sup> Wenn sie nicht eine Fälschung wäre, deren echte Unterlage sich nicht genau feststellen läßt, könnte uns die angeblich 887 von König Arnulf für Corvey und Herford gemeinsam ausgestellte Urkunde (Wilmanns KU. I, 203 nr. 46) ex silentio auf die Heerfahrtspflicht Herfords schließen lassen. In ihr werden nämlich alle Bestimmungen für Abt und Äbtissin gemeinsam getroffen außer der über Heer und Hoffahrt; hier zielt der Schreiber plötzlich nur noch auf Corvey: . . . *sed nec praefatus abbas ejusque successores aliquando in hostem ire cogantur, sed sicut antea eis a praedecessoribus nostris concessum fuit, omnes suos vasallos nobiles sub expeditionibus vacantes habeant. . .* Er erwähnt die Äbtissin nicht, bis er zum Königsschutz kommt: *deinde supradicta monasteria . . . in nostram tuitionem ac defensionem suscipimus.* — Vgl. über diese Fälschung die bei BM.<sup>2</sup>, S. 728 nr. 1768 angegebene Literatur.

<sup>3</sup> MG. Const. I, 632 und Uhlirz, Jbb. Ottos II., S. 252.

<sup>4</sup> Cap. Tusiatense in Burgundiam directum (865) = MG. Cap. II, 331 c. 13.

<sup>5</sup> Über den Gandersheimer Streit, der dadurch angefaßt wird, daß Ottos II. Tochter Sophie den Schleier in Gandersheim nur von einem Palliumsträger nehmen will und deshalb ihr Kloster dem Erzbischof von Mainz und nicht dem Bischof von Hildesheim unterstellt wissen möchte, vgl. Breßlau, Jbb. Konr. II., Bd. I, S. 49—54 und 193. Über die Beilegung ebendort 293 und unten S. 239.

*valida*). Türme und Verschanzungen um die Kirchengebäude herum besetzen diese Soldaten und bauen ihre feste Stellung so stark aus, als wenn sie sich gegen eine Berennung durch die Slaven schützen müßten<sup>1</sup>. Dieses mächtige Stift Gandersheim war imstande, ein Kriegskontingent aufzustellen! Warum finden wir seinen Namen nicht auf der Romfahrtsliste? Uhlirz hat glaubhaft gemacht, daß es sich bei ihr nur um eine Ergänzungsaufstellung handelt<sup>2</sup>; denn es sind ja auch nicht alle Bischöfe und männliche Äbte in ihr verzeichnet. Die pflichtigen Mannschaften der Frauenstifter könnten also auch schon in der ersten Heeressäule unter des Kaisers persönlicher Führung über die Berge gezogen sein.

Ein unmittelbares Zeugnis findet sich 1003 dafür, daß eine unserer größten Abteien heerbannpflichtig<sup>3</sup> war. In der Immunitätsformel für Essen ist unter Heinrich II. neben den üblichen Verboten an die Adresse des *judex publicus* ausdrücklich noch hervorgehoben, daß nicht unter ihm, sondern nur unter der Äbtissin bzw. ihrem Vogt die Mannschaft der Kirche *in militiam sive hostem ire* darf<sup>4</sup>. Man findet diesen Passus später nicht mehr in den essenschen Privilegien. Daraus ergibt sich aber doch sicher nicht, daß nun Essen 1003 überhaupt nicht heerbannpflichtig gewesen sei, wie Breßlau<sup>5</sup> und Stengel<sup>6</sup> andeuten, sondern höchstens, daß Konrad II. wieder dessen Mannschaft vom zuständigen Grafen sich zugeführt sehen wollte. Aber auch diese, der sonstigen Bedeutung des Vogtes in jener Zeit widersprechende Folgerung schießt wohl über das Ziel hinaus. Sollte Konrad II. die fraglichen Worte nicht einfach deshalb haben streichen

<sup>1</sup> (1001) *Cui obstitit immensa multitudo, non minus armis instructa, quam si ad publicum bellum cogentur. Hos conscivit Sophya, cunctus videlicet (quos vel de vassatico archiepiscopi vel de familia illius convocare poterat, omnes suos notos et familiares et) de propria familia manum validam; turres et munitiora loca circa aecclesiam armato complent milite et . . . ita castellum muniunt, quasi barbarico procinctu se defendere vellent . . .* (MG. SS. IV, 772 c. 32).

<sup>2</sup> Vgl. Jbb. Ottos II., Bd. I, S. 252 (Excurs VIII).

<sup>3</sup> So faßt auch Matthäi 103 diese Immunitätsbestimmung auf.

<sup>4</sup> *Precipientes firmiter regio verbo, ut nullus judex publicus . . . theloneum sive parasfredos in aliquibus . . . locis ab hominibus sui juris exigere aut homines ipsius ecclesie servos litos vel liberos alias ad placitum vocare presumat aut in militiam sive hostem ire constringat nisi abbatissa vel advocatus, quem abbatissa et congregatio ejusdem loci in hoc opus elegerit . . .* (DH. II, 46 nr. 39 a u. b).

<sup>5</sup> Breßlau, Jbb. Konr. II, Bd. I, S. 245 Anm. 5: »Das wichtige Recht der Befreiung vom Heerbann, das Heinrich II. der Immunität des Klosters hinzugefügt hatte, wird also von Konrad nicht mit bestätigt.« Vorbem. DK. II, 166 nr. 121: »Die durch das DH. II, 39 dem Kloster bewilligte Erweiterung seiner Rechte insbesondere bezüglich des Aufgebotes seiner Leute zum Kriegsdienst hat Konr. nicht bestätigt.«

<sup>6</sup> Stengel 303: »DK. II, 166 geht auf DO. III, 526 und nicht auf DH. II, 46 zurück. In der Wahl dieser VU. kommt zum Ausdruck, daß Konr. II. die dem Kloster i. d. letztgenannten Diplom von Heinrich II. bewilligte Freiheit seiner Hintersassen vom Heeresaufgebot nicht anerkennen wollte.«

lassen, weil ihr Inhalt schon durch die normale Verbotsformel<sup>1</sup> ausgedrückt wurde?

Wir müssen fast anderthalb Jahrhunderte überspringen, ehe wir wieder auf Kriegsleistung von Frauenabteien stoßen: 1147 wird in den Briefen über die Vergabung Fischbecks und Kemnades an Corvey gesagt, daß dem König und dem Reich von ihnen keine *militia* geschuldet wurde<sup>2</sup>. Jedoch die Einsilbigkeit dieser Nachricht bringt uns wie oben schon, so auch hier nicht viel weiter. Immerhin die Tatsache, daß die *militia* hier in den Urkunden über Frauenabteien überhaupt erwähnt wird, läßt darauf schließen, daß man Mannschafstellung von dieser Kategorie der Reichsstifter an sich nicht außer Bereich der Möglichkeit stellte. Aus diesem Grunde und wegen der anderen in diesem Abschnitt gegebenen Zeugnisse kann man sich wohl nicht der Meinung Fickers<sup>3</sup> und Alois Schultes<sup>4</sup>, die beide freilich auch unsere Zitate nicht alle berücksichtigen, anschließen. Sondern man mag sich eher einer von Fr. O. Voigt geäußerten Ansicht zuneigen. Er vermutet, daß nur die reichsten, die »erste Klasse« der Reichsabteien, Kriegsdienst zu leisten hatten<sup>5</sup>. Für zwei von ihnen unter den Frauenstiftern, Gandersheim und Essen, haben wir es oben sehr wahrscheinlich gemacht. Selbstverständlich wird bei allen der Vogt der Führer der Reisingen gewesen sein. Damit die engere *familia* des Klosters ganz von der Last befreit war, gab man ihm hier und dort später, wie in dem von Ficker<sup>6</sup> herangezogenen Falle der Männerabtei Stablo, bestimmte Lehen, wofür er sich selbst ein ritterliches Gefolge halten konnte: die zwölf Berittenen, die ihm in den Bodenseefälschungen<sup>7</sup> zugebilligt werden, könnten damit in Verbindung gebracht werden. Indessen das sind nur Vermutungen.

### c) Hoffahrt.

Eine Leistung, zu der die deutschen Könige gerade die Inhaber der hohen Reichskirchen mit Vorliebe heranzuziehen pflegen, ist die von den Verfassungshistorikern<sup>8</sup> unter dem Namen der Hoffahrt zusammengefaßte. Es handelt sich dabei darum, sich leitende Beamte für die laufende Erledigung der Reichsgeschäfte zu schaffen, also z. B. den Reichskanzlerposten, Gesandten- und Ratsstellungen zu

<sup>1</sup> Diese stellt sich geschlossener im *DO. III*, 526 dar als in einem amputierten *DH. II*, 46!

<sup>2</sup> Erhard, *C. d. Westf.* 2, 47. Siehe S. 231.

<sup>3</sup> Ficker, *Rf. II*, 1, 310.

<sup>4</sup> Schulte, *Adel* 205.

<sup>5</sup> Fr. O. Voigt, *Diss.* 22.

<sup>6</sup> Ficker, *Rf. II*, 1, 309.

<sup>7</sup> *cum semel in anno placitum habuerit et duodecim equos adduxerit* (Buchau: *Wirt. UB.* I, 95; Lindau: *MB.* 31 a, 85).

<sup>8</sup> Vgl. Waitz, *DVG.* VI<sup>2</sup>, 378 ff.

besetzen. Dann kam es auch darauf an, etwa für einen Reichstag auf kürzere Dauer Vertrauenspersonen heranzuziehen, die mit ihrem Rat bei besonders wichtigen Angelegenheiten dienen konnten. Geistliche waren sehr erwünscht, sobald es sich darum handelte, eine Gesandtschaft an die Kurie oder überhaupt an fremde Höfe abzusenden, weil sie zu schreiben und zu reden verstanden. Endlich war aber die Hoffahrt auch ein Recht, das den Reichsunmittelbaren gestattete, sich in Fällen, wo sie sich beschwert fühlten, direkt an den König um Abhilfe zu wenden. Der Hofdienst, müssen wir fragen, wie wurde er von unseren Frauenabteien geleistet?

Als eine Sondergruppe unter den Äbtissinnen stellen sich hier die ersten der aus dem königlichen Hause der Ottonen hervorgegangenen heraus. Denn wir erleben an Mathilde von Quedlinburg, der Schwester, an Mathilde von Essen, der Base, an Adelheid von Quedlinburg und Sophie von Gandersheim, den Töchtern Ottos II., wie sie sich über das nach dem oben Gesagten reichsrechtlich etwa Erforderliche hinaus mit dem Hofe in Zusammenhang befinden. Infolgedessen dürfen wir ihr Verhalten nicht als charakteristisch und erkenntnisfördernd betrachten. Es sei aber im folgenden zur Begründung skizziert. K. H. Schäfer hat uns in seinem Buche über die Kanonissenstifter gezeigt, wie die Stiftsdamen jährlich Urlaub in die Heimat oder für Reisen bekommen konnten<sup>1</sup>. Und gerade die für die Ottonentöchter in Betracht kommenden Anstalten sind von ihm als Stifter und nicht als Nonnenklöster erwiesen. Das gibt uns die Erklärung, wie den Genannten rein kirchenrechtlich die Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Neigung gegeben war. Wir erfahren, daß Mathilde von Quedlinburg 984 mit ihrer Mutter und ihrer Großmutter aus der Lombardei herbeigerufen werden muß, um für das Kind Otto das Herrschaftsrecht der ottonischen Linie der Liudolfinger zu wahren<sup>2</sup>. Es ist deutlich, daß die Äbtissin in der Lombardei wie hier nicht die Rolle einer Reichsbeamtin, sondern die der Tochter einnimmt. Ähnliches werden wir erschließen, wenn wir aus einer Urkunde, die Otto III. 994 zu Erstein ausstellte, erfahren, daß eine Schenkung an Waldkirch dort geschieht *ob petitionem et interventum dilectae sororis nostre Sophie sanctimonialis*<sup>3</sup>: eine Sanktimoniale von Gandersheim<sup>4</sup> konnte schon gar keine Ur-

<sup>1</sup> Schäfer 207.

<sup>2</sup> *A. cum . . . imperatrici Theophanu matre regis nec non illustri abbatissa Mathilde amita ejusdem regis infantis . . .* (Ann. Quedl. = MG. SS. 5, 66).

<sup>3</sup> DO. III, 574 nr. 161.

<sup>4</sup> DO. II, 228 nr. 201 von 979 sept. 27 belehrt uns darüber, daß Otto II. schon damals auf Bitten der Theophanu *filiam nostram carissimam nomine Sophiam deo sanctaeque genetrici illius Mariae virgini sanctisque confessoribus Anastasio et Innocentio quorum ecclesia in loco Ganderesheim nominato honorifice constructa videtur, qui etiam Gerbirg neptis nostra sub praesenti tempore venerabilis abbatissa praesesse dinoscitur,*

sache haben, im Elsaß am Königshofe zu weilen, wenn nicht die der Verwandtschaft. Allerdings, sobald sie dann schon einmal in der Umgebung des Königs sind, müssen diese geistlichen Fräulein auch des öfteren ihre Meinung zu Schenkungsgesuchen der Kirchen, besonders der Frauenabteien, äußern — nicht anders freilich, als es sonst oder neben ihnen die Königinnen<sup>1</sup> schon seit Hemma tun. So finden wir nun auch Mathilde von Essen zu Heiligenstadt bei zwei Schenkungen Ottos III. an Hilwartshausen mitwirken<sup>2</sup>, 993 Mathilde von Quedlinburg in Merseburg bei einer Vergabung an einen Kapellan<sup>3</sup>, 995 mit Sophie in Schöningen bei einer Schenkung an eine Nonne<sup>4</sup>, 1012 — also auch unter Heinrich II., dem bayrischen Liudolfinger, setzen sich die Besuche fort! — Adelheid von Quedlinburg und Sophie (jetzt Äbtissin) von Gandersheim in Magdeburg bei Übereignung von Stadt und Königshof Frose an den Erzbischof<sup>5</sup>. Selbstverständlich brachten die Damen bei solchen Gelegenheiten manchmal auch Bitten für ihre eigenen Häuser vor: wie 993 Mathilde von Quedlinburg in Merseburg<sup>6</sup>, 1009 Sophie von Gandersheim in Ingelheim<sup>7</sup>. Doch es würde zu weit führen, alle derartigen Fälle von Hoffahrten der Prinzessinnen aufzuzählen — wir wollen jetzt nur noch einige wenige Tatsachen bringen, die besonders dafür charakteristisch sind, wie sehr die ottonischen Äbtissinnen unter dem Gesichtspunkt des Geburtsrechtes zu beurteilen sind.

997 zieht Otto III. nach Italien, er braucht für Deutschland einen Reichsverweser. Er ernennt für diesen höchsten Reichsdienst seine Tante Mathilde, *in qua ultra sexum mira prudentia enituit*<sup>8</sup>.

so daß also nicht angenommen werden kann, daß Sophie etwa in der Abtei Erstein Sanktmoniale war.

<sup>1</sup> Vgl. folgenden, immer nur ein Beispiel gebenden flüchtigen Überblick: 863 Hemma für Zürich (UB. I, 37), 927 Mathilde für Herford (DH. I, 50 nr. 13), 940 Edith für Herford (DO. I, 111 nr. 24), 962 Adelheid für Zürich (UB. I, 93), 980 Theophanu für Nivelles (DO. II, 251 nr. 222), 1021 Kunigunde für Ringelheim (DH. II, 569 nr. 447), 1025 Gisela für Herford (DK. II, 11 nr. 10), 1044 Agnes für Herford (Erhard, C. d. Westf. I, 111 nr. 140) usw.

<sup>2</sup> DO. III, 59 u. 60: *ob petitionem dil. neptis nostrae Mathildis Astnidensis eccl. venerabilis abbatissae.*

<sup>3</sup> DO. III, 543 nr. 132: *ob petitionem dil. avie nostrae Adalheidis vid. imperatricis augustae nec non et interventum carae amitae nostrae Mathildis Quitiliniburg. aeccl. ven. abb. adque Gisilhari Megidiburg. eccl. protopraesulis honorandi et Eggihardi marchionis.* Beachte, daß die Äbtissin in ihrer geburtsrechtlichen (hinter der Kaiserin-großmutter), nicht ihrer reichsrechtlichen Stellung (hinter dem Erzbischof) geführt wird!

<sup>4</sup> DO. III, 589 nr. 179.

<sup>5</sup> DH. II, 279 nr. 242: *interventu: Chunigundae reginae ac sororum nostrarum Aedelheidae abbatissae atque Sophiae abbatissae.*

<sup>6</sup> DO. III, 542 nr. 131.

<sup>7</sup> DH. II, 242 nr. 206: *Tausch cum consilio et consensu Sophie sororis nostre et ejusdem monasterii abbatisse.*

<sup>8</sup> Ann. Hildesh. (MG. SS. III, 91): *imperator quoque ut Romanorum sentinam*

An weiblichen Reichsverwesern kennen wir in der deutschen Geschichte sonst nur Königinnen z. B. Adelheid und Theophano während der Minderjährigkeit Ottos III., Agnes während der Heinrichs IV. — also immer unmittelbarste Verwandte des Kaisers. Das kennzeichnet die Lage. Mathilde scheint sich übrigens ihrer Aufgabe gewachsen gezeigt zu haben<sup>1</sup>. Sie hielt einmal sogar selbst einen Hoftag ab, zu Magdeburg<sup>2</sup>. Vor allem wird ihr zum Verdienst zugerechnet, daß sie endlich die hartnäckigen Slavenfürsten *aviti paternique ritu ingenii* zu einem dauerhaften Frieden brachte<sup>3</sup>. Den bedeutenden Einfluß, den diese fraglos hervorragende<sup>4</sup> Frau gewann, versuchten ihre Nichten Sophie und Adelheid bei Gelegenheit des Thronwechsels ebenfalls zu erringen. Wir finden sie auf jener Versammlung zu Werla 1002, auf der über das Erbrecht Herzog Heinrichs von Bayern beraten wurde, unter den *regni primates*<sup>5</sup>. Sie stimmen für das Königtum Heinrichs<sup>6</sup>, jedoch scheint damit ihr Wirken auch zu Ende zu sein. Denn Sophie hat es nicht einmal vermocht, den Streit mit dem Bischof von Hildesheim, den sie einst bei ihrer Einkleidung vom Zaune gebrochen hatte<sup>7</sup>, in ihrem Sinne entscheiden zu lassen: am 5. Januar 1007 nimmt der Bischof von Hildesheim vor einer Festversammlung im Einverständnis mit dem König und dem Mainzer Erzbischof seine bischöflichen Rechte zum erstenmal wieder wahr<sup>8</sup>. Andererseits ist aber das Einvernehmen zwischen ihr und ihrem königlichen Vetter auch nie erkennbar gestört worden. Das beweist außer dem schon erwähnten Besuch in Ingelheim<sup>9</sup> vor allem die Anwesenheit Sophiens und Adelheids bei der Weihe der Bamberger Bischofskirche im Jahre 1007<sup>10</sup>.

*purgaret Italiam perrexit, summa rerum dominae Mathildae amite suae, Quidilingaburgensi abbatissae delegata, in qua. . .*

<sup>1</sup> *Ann. Quedl. 999: imperatoria vice commissa sibi regna non levitati feminea gubernans.*

<sup>2</sup> *Thietm. 3, 26 (MG. SS. III, 78).*

<sup>3</sup> *Ann. Quedl. 999*

<sup>4</sup> Ob schon 968 der Geschichtsschreiber Widukind, Mönch in Corvey, ihre wirkliche Bedeutung erkannt hatte, muß dahingestellt bleiben, jedenfalls aber widmete er ihr sein Werk mit folgenden auszeichnenden Worten: *Flore virginali cum majestate imperiale ac sapientia fulgenti* (zur Datierung vgl. Kehr in der *Praefatio* seiner Ausgabe in den *SS. rer. Germ. i. us. schol. edd. pg. XV*).

<sup>5</sup> *Thietm. 5, 2 (MG. SS. III, 791): dux (Heinr.) . . . ad civitatem quae Werlu dicitur ad neptes suas consoroeres Sophyam et Ethelheidam et ad omnes qui tunc ibi convenerunt regni primates misit.*

<sup>6</sup> Daß sie ihren Einfluß dort auf Grund ihrer Geburt (und nicht ihrer reichsrechtlichen Stellung) geltend machen konnten, meint auch Hirsch, *Jbb. Heinr. II., Bd. I, S. 201*.

<sup>7</sup> Siehe S. 234 Anm. 5.

<sup>8</sup> *Thangm. V. Bernw. c. 43 (MG. SS. IV, 777).* — Vgl. Hirsch, *Jbb. Heinr. II., Bd. II, S. 1 ff.*

<sup>9</sup> Siehe S. 238 Anm. 7.

<sup>10</sup> *Ann. Quedl. 1012.* — Vgl. Hirsch, *Jbb. Heinr. II., Bd. II, S. 87.*

Diesen Leistungen — wenn wir sie einmal so nennen wollen — der Prinzessinnen<sup>1</sup> gegenüber fallen die der anderen reichsunmittelbaren Äbtissinnen an Zahl und Inhalt erheblich ab. Aus der Zeit vom 9. bis 12. Jahrhundert ist uns in der Hauptsache nur überliefert, daß sie sich zuweilen zur Bestätigung ihrer Privilegien an das königliche Hoflager begaben, und zwar gewöhnlich dann, wenn dieses sich gerade in ihrer Landschaft befand. Das kann aber weder als Hofdienst noch als Ausdruck der Reichsunmittelbarkeit angesprochen werden. Denn in diesem Falle war einmal der König eher der Leistende, und dann kamen auch abhängige Kirchen bei solchen Gelegenheiten, wie etwa Möllenbeck 1003<sup>2</sup>. Daß die Vorsteherinnen der Reichsklöster bei dieser Gelegenheit zu irgendeiner Beratung oder ähnlichem herangezogen sind, ist damit zwar nicht ausgeschlossen, aber nirgends, weder urkundlich noch literarisch, auf uns gekommen<sup>3</sup>. Vor allem aber finden wir nirgends angedeutet, daß längeres Unterlassen des Hofbesuches etwa als Nachlässigkeit oder Pflichtversäumnis<sup>4</sup> gegolten hätte. Im Gegenteil: eine so ansehnliche Abtei, wie es Herford ist, die sogar unter den öfters genannten Musterkönigsklöstern<sup>5</sup> auftritt, läßt erwiesenermaßen im 11. Jahrhundert zweimal zu Goslar, im 12. Jahrhundert einmal zu Frankfurt ihre Geschäfte beim König durch den Abt von Corvey<sup>6</sup> besorgen, während<sup>7</sup> sie offenbar 851 zu Herford selbst<sup>8</sup>, 995 zu Bothfeld<sup>9</sup>, 1002 zu Erwitte<sup>10</sup>, 1040 zu Herford selbst<sup>11</sup> ihre eigene Äbtissin<sup>12</sup> noch zu Hofe<sup>13</sup> schickt.

<sup>1</sup> Wir machen darauf aufmerksam, daß auch gar nicht einmal alle Prinzessinnen daran beteiligt sind. Vgl. die Liste auf S. 243f.

<sup>2</sup> Siehe oben S. 214 Anm. 2.

<sup>3</sup> Vgl. Ficker, Rf. II, 2, 7, der bemerkt, daß sich der Nichtbesuch kgl. Hofstage überhaupt schwer mit Bestimmtheit nachweisen lasse.

<sup>4</sup> Vgl. Waitz, DVG. VI<sup>2</sup>, S. 379.

<sup>5</sup> Siehe S. 207 Anm. 6.

<sup>6</sup> Die Bestimmung, die schon 868 getroffen ist, daß *in cunctis negotiis, quae famulae Christi pro sexu et professione sua exequi non possent, ipsarum patronus et provisor existeret* mag sich auch hier bewährt haben (Wilm. KU. I, 154 nr. 34).

<sup>7</sup> 1039 Abt Truchtmar, (Erhard, C. d. Westf. I, 102 nr. 131), 1082 Markward (Lünig, RA. 18 b, 88) zu Goslar; 1147 Wibold (Erhard, C. d. Westf. II, 44 nr. 258) zu Frankfurt. Die früheren gemeinsamen Urkunden von Herford und Corvey sind Fälschungen; vgl. BM.<sup>2</sup>, S. 728 nr. 1768.

<sup>8</sup> Wilmanns KU. I, 113 nennt zwar keine Petenten, aber die Datierungszeile sagt aus: *actum in eodem monasterio Herifurd...*

<sup>9</sup> *Vota et petitiones domine Imme Herivurtens. mon. . . . ven. abbatissae cunctaeque congregationis sibi commissae sequentes* (DO. III, 580 nr. 169).

<sup>10</sup> DH. II, 12 nr. 10.

<sup>11</sup> *pro petitione Herevort. aecl. abb. Gotesdie nominate nostre dilecte* (Erhard, C. d. Westf. I, 104).

<sup>12</sup> In den übrigen Fällen lassen die Urkunden dieses Stiftes keinen eindeutigen Schluß zu: 838 (Wilmanns KU. I, 51) zu Nimwegen, 858 zu Frankfurt (ibid. 143) werden noch gar keine Petenten genannt. 868 zu Ingelheim (ibid. 154) *pro interpellatione Hemme dilecte conjugis nostre*. 892 zu Frankfurt (ibid. 261), 927 zu Essen

Auch die wenigen Fälle, die uns bekannt geworden sind, daß eine Äbtissin sich mit irgend einer Beschwerde persönlich an die königliche Kurie wendet, können für die Hoffahrtsfrage nur sehr bedingt verwendet werden; mangels aller Hinweise, wie die Stiftsfrau etwa sonst sich bei dieser Gelegenheit betätigt habe. Zu der Streitsache Metelens gegen den Bischof von Münster sagt uns die Urkunde von 993 nur etwas über die Beilegung durch den König<sup>1</sup>. Aus dem Jahre 1073, als sich die Regensburger Äbtissin am Hofe zu Würzburg über die allzu drückende Last ihres Servitiums beschwert hatte<sup>2</sup>, wird uns nur gemeldet, wie Heinrich IV. die Abgabe verringerte<sup>3</sup>. 1208 nach dem Auftreten Berthas von Nivelles 1216 nach dem der beiden Regensburger Frauen, worüber unten noch gesprochen werden soll<sup>4</sup>, werden wir nicht reicher an Erkenntnis in unserer Hauptfrage nach den Pflichten der Klöster. Nur über ihre Rechte erfahren wir in diesem letzten Zeitabschnitt etwas, was unbedingt charakteristisch ist: Es wird die Hoffahrt als Pflicht überhaupt nur von zwei westlichen Frauenabteien einigermaßen glaubhaft gemacht. Für Remiremont durch eine Notiz des Abtes Seher in seinem Werke *Primordia Calmosiacensia*<sup>5</sup>. Dieser lothringische Augustinerpater aber, der dazu noch sehr päpstlich denkt<sup>6</sup>, ist eigentlich ein schlechter Gewährsmann für reichsrechtliche Bräuche. Daher sind auch seine folgenden Worte nicht geeignet, die Grundlage für eine juristische Verallgemeinerung abzugeben<sup>7</sup>: *Post haec vero cum rex positus esset apud Argentinam cognito quod dux Theodericus et saepe dicta abbatissa illic in praesentia ejus adesse deberent, curiam ipsius adiimus*. Anders ist es bei der zweiten Abtei, Andlau in den Vogesen. Da redet die Äbtissin selbst einmal 1172 von dem *negotium ecclesiae . . . , ut curiam imperatoris abbatissam contingat adire*<sup>8</sup>, und 1178 läßt ihre Zeugeschaft in einer kaiserlichen Urkunde<sup>9</sup> auf Hoftagsbesuch schließen.

(DH. I, 50 nr. 13), 940 zu Quedlinburg (DO. I, 111 nr. 24) auf Bitten u. a. des Bischofs von Paderborn, des Diözesans also. 935 zu Allstedt (DH. I, 74 nr. 41), 980 zu Bruchsal (DO. II, 263 nr. 234), 1044 zu Aachen (Erhard, C. d. Westf. I, 111 nr. 140) werden nur die Königinnen genannt.

<sup>13</sup> Vgl. a S. 234 Anm. 2; auf die Hoffahrt bezüglich wäre: *quantis opus habuerint ad legationem nostram et ad monasterii utilitatem prout necessitas flagitat peragendam*

<sup>1</sup> Vgl. S. 212.

<sup>2</sup> *conquerens magnum et grave et intolerabile . . . esse servitium quodque nequaquam sine magno monialium suarum praebendae defectu exsolvere quivisset* (MB. 29 a, 185).

<sup>3</sup> Siehe S. 231 Anm. 4 u. 5.

<sup>4</sup> Siehe S. 252 f.

<sup>5</sup> MG. SS. 14, 336.

<sup>6</sup> Vgl. oben S. 226.

<sup>7</sup> Wie Ficker, Rf. II, 2, 129 offenbar will.

<sup>8</sup> Schöpflin, *Als. dipl. I*, 260: Aufforderung an den Abt von Estival, der dem Kloster unterworfen war, sie in solchen Fällen zu begleiten. — Vgl. Ficker, Rf. II, 2, 5.

<sup>9</sup> Schöpflin, *Als. dipl. I*, 483.

Aber auch diese beiden Fälle beweisen nichts mehr als die Möglichkeit einer Zitierung an den Hof, und damit müssen wir uns denn auch begnügen »*pro sexu et professione famularum Christi*«<sup>1</sup>.

### 3. Besetzung des Amtes der Äbtissin unter dem Einfluß des Königs.

Auf eine hervorragende Bedeutung besonders unserer Frauenabteien für den König hat uns schon der erste Teil dieses Abschnittes<sup>2</sup> vorbereitet. Sie liegt darin, daß viele unserer Stifter zu Versorgungsanstalten für die Mitglieder des Herrscherhauses wurden. Wir haben oben die Fälle, wo es sich um Vergabungen an weibliche Laien, wie etwa an die Kaiserinnen Judith und Richardis, handelte, vorgeführt. Nun werden wir sehen, wie eine größere Anzahl königlicher Frauen, denen ein Kloster anvertraut ist, selbst dem geistlichen Stand angehören<sup>3</sup>.

Bei den ersten freilich, die wir zu nennen haben, besteht wegen der Ausdrucksweise der Urkunden nicht völlige Klarheit darüber, ob sie selbst den Schleier genommen haben. Aber wir wollten sie deshalb oben nicht aufführen, weil sie sich immerhin im urkundlichen Zusammenhang ganz anders als die dort genannten als wirkliche Leiterinnen<sup>4</sup> des Konventes vorstellen. So tritt uns 853 Hildegard, eine Tochter Ludwigs d. Dt.<sup>5</sup>, entgegen. Ihr gibt der Vater das Kloster Zürich *ut . . . familiam in eodem monasterio domino militantem suoque dominatui subjectam disciplinis regularibus et observantiae monasterialis institutione corrigat et nutriat*. So wird auch die Stellung ihrer Schwester und Nachfolgerin Bertha aufzufassen sein, die nach Ludwigs Worten<sup>6</sup> *deo auxiliante diebus vitae suae praesesse dinoscitur*<sup>7</sup>, wengleich Karls III. Verleihungsprivileg für seine Gemahlin Richardis das

<sup>1</sup> Vgl. S. 240 Anm. 6.

<sup>2</sup> Vgl. S. 227—230.

<sup>3</sup> Die Frauenabteien kommen deshalb viel stärker als die Männerabteien als Versorgungsstätten für die königliche Familie in Betracht, weil deren Söhne, wenn sie überhaupt Geistliche wurden, auch noch in den Säkularklerus eintreten konnten, der von ihnen sogar bevorzugt wurde (Erzbischof Bruno von Köln u. a.!). Vgl. die Beobachtung, die schon Schulte, Freib. Univ.-Progr. 1896, S. 144 für spätere Zeiten machte.

<sup>4</sup> Die Schwierigkeit, den Charakter ihrer Stellung festzulegen, gibt auch K. Voigt, S. 163—222 (»Laienäbte u. Klosterinhaber«) zu, vgl. bes. über Zürich: S. 182 ff.

<sup>5</sup> Den Stammbaum der Karolinger vgl. im Anhang von BM.<sup>2</sup>, wo aber die hier und oben S. 227 f. genannten Frauen unterschiedslos Äbtissin genannt werden.

<sup>6</sup> Eine Privaturkunde von 876 charakterisiert das Regiment noch etwas genauer: *... monasterium, . . . ubi domina Berehta una cum advocato suo Willehario et praeposito suo Weringozo praesesse videtur* (Zürich. UB. I, 52 nr. 130).

<sup>7</sup> Zürich. UB. I, 37 nr. 96: Hildegard und Bertha sind neben ihrem Vorsteheramte in Zürich auch noch mit dem bischöflich würzburgischen Schwarzach a. Main ausgestattet gewesen (vgl. S. 227 Anm. 5). Bertha mußte dafür an das Hochstift einen jährlichen Zins von 10 Schillingen zahlen (Zürich. UB. I, 26 nr. 76).

nutzungsrechtliche Moment aus begreiflichen Gründen mehr in den Vordergrund schiebt<sup>1</sup>. Es liegt nahe, Irmingart, ein drittes Kind des ersten Ostfrankenkönigs, nicht anders zu sehen. Sie bat in Bodmann — in der Nachbarschaft ihrer oberschwäbischen Abtei — den König um Bestätigung eines Gütertausches zwischen ihr und dem Reichenauer Abte *pro commoditate et utilitate monasterii quod Puahanna nominatur*<sup>2</sup>. Kiska endlich, eine Tochter Lothars II., wird 896 von Zwentibold *abbatissa* genannt<sup>3</sup>. 897 geschehen auf ihre Bitte Überweisungen an die Brüder und Schwestern der Abtei Nivelles<sup>4</sup>; wir kennen sie aber auch als Inhaberin von Fosses<sup>5</sup>.

Mit der Ottonenzeit wird unser Blick vom Süden und vom lothringischen Westen abgezogen. Wir merken auch an den Frauenstiftern, die jetzt vom Herrscherhause bevorzugt werden, wie der Schwerpunkt des Reiches nach Sachsen gerückt ist. Quedlinburg und Gandersheim, danach Essen sind es in erster Linie, die jetzt Prinzessinnen an ihrer Spitze sehen. Zwar haben wir früher gehört, wie gerade diese Abteien es waren, deren Konvent in den Immunitätsprivilegien die freie Wahl der Äbtissin zugesichert bekam, und die damit als Muster für viele neue kommendierte Anstalten aufgestellt wurden<sup>6</sup>. Aber niemand wird glauben, daß diese Bestimmung mehr als eine Zeremonienfloskel war, wenn er die folgende, unten näher zu begründende Liste liest. Es waren Äbtissinnen<sup>7</sup>:

in Quedlinburg:

966—999 Mathilde, Tochter Ottos I.

999—1044 Adelheid, Schwester Ottos III.

1044—1062 Beatrix, Tochter Heinrichs III. (erster Ehe)

1063—1095 Adelheid, Schwester Heinrichs IV.

(1110)—1125 Agnes, Nichte Heinrichs IV.,

in Gandersheim:

(972)—1001 Gerberga, Nichte Ottos I.

<sup>1</sup> *Sub usu fructuario . . . concessimus . . . Thuregum . . . cum omni integritate sua . . . cum omni censu sicuti hoc beatae memoriae soror nostra Berta per precariam regia auctoritate possederat* (Zürich. UB. I, 56 nr. 134): 878.

<sup>2</sup> *monasterii quod Irmingardae dilectae filiae nostrae datum habemus* (Wirt. UB. I, 150 nr. 127: 857).

<sup>3</sup> Zwentibold gibt ihr persönlich (Nivelles wird nicht genannt) *res nostre proprietatis de fisco nostro Aquisgrani palatii . . . in proprium* (Lacomblet UB. I, 42 nr. 78).

<sup>4</sup> BM. 2, 1971.

<sup>5</sup> BM. 2, 2046. Siehe oben S. 228 Anm. 7.

<sup>6</sup> Siehe S. 207 Anm. 3, 4 u. 5.

<sup>7</sup> Die Reihenfolge der Äbtissinnen ist höchst unkritisch angegeben bei Hopf, Genealogischer Atlas. Für Quedlinburg und Gandersheim ist sehr fördernd die Arbeit Weilands in Zs. Harzverein VIII, der auch energisch mit Irrtümern und falschen Angaben Kettners, Leukfelds, Eraths u. a. aufräumt. Weiland ist benutzt von Schulte, Adel, Exkurs XI.

- 1002—1039 Sophie, Schwester Ottos III. (vgl. Essen)<sup>1</sup>  
 1039—1044 Adelheid, Schwester Ottos III. (vgl. Quedlinburg,  
 Gernrode und Vreden)  
 1044—1062 Beatrix, Tochter Heinrichs III. (vgl. Quedlinburg),  
 1063—1095 Adelheid, Schwester Heinrichs IV. (vgl. Quedlinburg)  
 (1110)—1125 Agnes, Nichte Heinrichs IV. (vgl. Quedlinburg)  
 in Essen:  
 (973)—1011 Mathilde, Enkelin Ottos I.  
 1011—1039 Sophie, Schwester Ottos III. (vgl. Gandersheim)  
 1039—1054 Theophano, Nichte Ottos III.,  
 in Gernrode:  
 1014ff. Adelheid Schwester Ottos III. (vgl. Quedlinburg, Ganders-  
 heim und Vreden),  
 in Vreden:  
 1014 ff. Adelheid, Schwester Ottos III. (vgl. Quedlinburg, Ganders-  
 heim und Gernrode).

Man wird schon nach dem Augenschein sagen dürfen: die Konvente sind bei der Wahl überall einem Winke des kaiserlichen Hofes gefolgt. Nun wissen wir von anderen Untersuchungen, daß sich seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts allmählich in Abteien wie Bistümern die Besetzung der Vorsteherstelle unter den Begriff der Investitur gestellt hatte<sup>2</sup>. Wir finden eine Andeutung davon etwa in einer Klausel des zweiten königlichen Privilegs für Geseke, wo die Konventualinnen *nostro jussu ac consensu eligant et constituent*<sup>3</sup>. Betrachten wir aber nun unsere Nachrichten, die wir aus der Praxis haben!

Wir hören, daß 966 in Quedlinburg die Äbtissin von Klerus und Volk gewählt und im Beisein einer glänzenden Hofgesellschaft geweiht wurde<sup>4</sup>. Doch wir werden schon darüber belehrt, wer hinter dem Akt stand, sobald wir uns ausrechnen, daß die »Gewählte« im Jahre 955 geboren<sup>5</sup>, also ein Kind von 11 Jahren war. Über die

<sup>1</sup> Für Eschwege, das Sophie von Gandersheim aus auf ihrem Eigentum (siehe S. 203) errichtete, läßt sie sich nicht als Vorsteherin erweisen. Vgl. Schminke-Stendell II, 20.

<sup>2</sup> Vgl. Schröder, DRG. I<sup>6</sup>, S. 435; systematisch: H. Claus, Wahlprivilegien für d. Klöster bis 1024, S. 19—30 und J. Polzin, Abtswahlen in d. Reichsabteien 1024—1056.

<sup>3</sup> DO. III, 429 nr. 29 zu 986 dez. 8.

<sup>4</sup> *Annalista Saxo* (MG. SS. VI, 619): *Eodem anno, antequam rex iret in Italiam, Machtild, unica filia ejus, decus sanctimonialium communi consensu cleri et populi religiosissime congregationis sancti Servatii in abbatissam electa est, ac praesentibus patre Ottone et matre Athelheida imperatrice aviaque sua Machtilde regina necnon rege Ottone fratre suo cunctisque optimatibus regionis illius utriusque sexus, non uno, uti moris est, benedicente episcopo sed cunctis regni archiepiscopis et episcopis in hoc opus collectis, benedicta est.*

<sup>5</sup> *Ann. Quedl.* (MG. SS. III, 58).

Erhebung Gerbirgs, der Tochter Heinrichs I. von Bayern<sup>1</sup>, zur Vorsteherin des alten Liudolfinger Familienstiftes in Gandersheim hören wir nichts; wir finden sie seit 972 von Otto I., Otto II. und Otto III. mit der Verwandtschaftsbezeichnung *neptis nostra* in ihren Privilegien<sup>2</sup> ausgezeichnet. Ähnlich geht es uns mit Mathilde, der Tochter Liudolfs von Schwaben: Otto II. nennt sie 973 nur *venerabilis abbatissa Mathildis Asnidensis monasterii*<sup>3</sup>, aber Otto III. betont dann 993, daß es die *cara neptis nostra* ist, die ihn um Urkundenbestätigung angeht<sup>4</sup>, und Heinrich II. nennt sie 1003 *venerandi nominis nostrique sanguinis*<sup>5</sup>. Von Sophie, einer Schwester Ottos III., sagt Thietmar<sup>6</sup> aus, daß sie *a rege iam constituta abbatissa*<sup>7</sup>. Sie nahm zunächst den Stuhl in Gandersheim ein. 1011 starb in Essen Mathilde, da ist ihr auch dieses Stift noch unterstellt worden<sup>8</sup>. Unter Heinrich II. wird die Sprache von Urkunden und Chroniken gelegentlich deutlicher. Es wird vielfach ausgedrückt, wie er die Äbtissinnen einfach ernannte<sup>9</sup>. 1014 melden uns die Quedlinburger Annalen: *eodem anno imperatoris caritas domnae Adelheidae tradidit duas sorores cum filiabus et pertinentibus locis Gheronis quondam marchionis monasterium . . . et Fretunensium nobilem congregationem*. Gernrode und

<sup>1</sup> Vgl. Köpke-Dümmeler, Jbb. Ottos d. Gr., S. 270.

<sup>2</sup> 972: *Gerbyrge Cantheresheimensi abbatissae neptique nostrae* (DO. I, 576 nr. 422); 973 *neptis nostra Gerberga nomine Gantheresheimensis cenobii abbatissa* (DO. II, 44 nr. 35 a); 990: *dilectae neptis nostrae G. Ganderesh. eccl. venerabilis abbatissae* (DO. III, 473 nr. 66).

<sup>3</sup> DO. II, 58 nr. 49.

<sup>4</sup> DO. III, 525 nr. 114.

<sup>5</sup> DH. II, 46 nr. 39.

<sup>6</sup> 5. II.

<sup>7</sup> Das wird 1002 gewesen sein; vgl. die Zusammenstellung der Nachrichten über den Tod der Gerbirg bei Hirsch, Ibb. Heinr. II, Bd. I, S. 201 nr. 1.

<sup>8</sup> *Ann. Quedl.* melden zum angegebenen Jahre den Tod Mathildes (MG. SS. III, 80: *de regali stemmate gemman*); 1027 taucht zum ersten Male Sophie auf als *Astnite venerabilis abbatissa imperatoris secundi scil. Ottonis inclita filia* (Lacomblet I, 162); ferner vgl. DK. II, 166 nr. 121. Siehe auch Hirsch, Jbb. II, 308 nr. 2.

<sup>9</sup> Nach der Urkunde für Alsleben 1003 (DH. II, 53 nr. 44) will er allerdings eine Mitwirkung nicht schon bei der Wahl, sondern erst bei der Einsetzung eintreten lassen. Aber die oben angeführten Zitate unterlassen mit Recht — aus besserer Kenntnis der Handhabung der Investitur — einen Hinweis auf den Konvent. — Da die Alslebener Klausel etwas verschroben stilisiert ist, verlohnt es sich wohl, sie hier auch in deutscher Übersetzung wiederzugeben, wobei wir in der grammatischen Beziehung des »post nos« über Claus, 29 Anm. 2, hinauskommen wollen. »Nos et successores nostros defensorem appellent et ipsi post nos preelectae inter se abbatissae procuracionem commendentur« heißt: »Uns und unsere Nachfolger sollen die Nonnen Verteidiger nennen; und (nach unserem Vorgange d. h.) wie wir sollen auch jene (sc. successores) der Äbtissin, nachdem sie vorher schon von den Nonnen unter sich gewählt worden ist, die Verwaltung anvertrauen.« Vgl. a. Claus S. 27/28 Anm. 4, wo auch die von Breßlau nicht gekannte parallele Papstbulle zitiert wird.

Vreden also wurden jener Adelheid, der Schwester Ottos III., unterstellt, die 999 ihrer Tante in Quedlinburg gefolgt war<sup>1</sup>.

Wir müssen mit dem Fortschreiten der Zeit, um die Frage der Investitur ganz zu erfassen, jetzt auch Fälle in die Betrachtung einbeziehen, die Äbtissinnen aus nicht königlichem Hause angehen. 1019 hören wir Heinrich II. die Äbtissin Ota mit dem Satze glossieren: *quam eidem loco praefecimus*<sup>2</sup>.

Von Konrad II. vernehmen wir, daß er einmal einer Einsetzung seine Zustimmung verweigert. Nach Sophiens Tod im Jahre 1039 sollte in Gandersheim ihre Quedlinburger Schwester nachfolgen. Aber erst<sup>3</sup> Heinrich III. gab die Genehmigung dazu. Vielleicht hat der erste Salier eine allzu starke Anhäufung der Würden bei Adelheid vermeiden wollen; denn sie hatte ja schon das Regiment über drei Stifter<sup>4</sup>. Es mag aber dann nicht ohne Heinrichs Zutun geschehen sein<sup>5</sup>, daß sie nicht auch noch in Essen erhoben wurde, sondern dort Theophanu, eine Tochter des lothringischen Pfalzgrafen Ezzo<sup>6</sup> aus seiner kinderreichen Ehe mit Ottos III. Schwester Mathilde<sup>7</sup>, ans Ruder kam. Die Hildesheimer Annalen verfehlen nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß *Theophanu neptis earum* (nämlich Sophiens

<sup>1</sup> 999 apr. 26 wird sie von Otto III. zum erstenmal *abbatissa* genannt (DO. III, 747 nr. 321; 748 nr. 323). — *Ann. Quedl.* (MG. SS. III, 76): *imperator . . . pro obsequiis . . . amitae exhibitis et pro electione sororis, grates sanctae congregationi remandat innumeras, eamque honori et oneri matris spiritalis . . . succedere deliberavit.*

<sup>2</sup> Für Kaufungen (DH. II, 526 nr. 411; 527 nr. 412).

<sup>3</sup> *Ann. Saxo* (MG. SS. VI, 682 zu 1033): *huic soror ejus Adelheit Quidelingeburgensis abbatissa . . . imperatore quamdiu vivebat renitente, sed filio ejus Heinrico concedente . . . successit.* — Hauck III, 577 Anm. 6, der nur die *Ann. Hildesh.* über den Wechsel in Gandersheim vernimmt, muß demgemäß richtiggestellt werden, wenn er aus der Tatsache, daß Adelheid schon Äbtissin in Quedlinburg ist, schließen will, sie sei für Gandersheim ernannt.

<sup>4</sup> Polzin S. 27 verbaut sich den Weg zur Erklärung von Konrads Weigerung indem er (S. 29) die Nachricht der *Ann. Quedl.* 1014 nicht beachtet, sondern sich unerklärlicherweise auf eine sonst unverbürgte Erzählung des Predigers Andreas Popperod in dessen um 1560 zusammengestellten *Annales Gernrodensium* (erschienen 1688 *Helmstaedae* in Meiboms *SS. rer. Germ., tom. II*) stützt, wonach die Gernroder Adelheid eine Tochter des Markgrafen Ditmar von der Lausitz ist. Vgl. demgegenüber aber zuletzt noch Breßlau in der Vorbem. zu *DK. II*, 174 nr. 129, der darauf aufmerksam macht, daß sich 1028 Gernrode in seinem Privileg Quedlinburg und Gandersheim als Musterkloster vornimmt, jetzt, wo es selbst eine Quedlinburgerin zur Äbtissin hat. — Über die Verwechslungen, die dem Popperod unterlaufen sind, vgl. Heinemann in *Zs. d. Harzver.* X, S. 7 Anm. 4 (weder Markgraf Eckehard I. noch sein Sohn Eckehard II. lassen sich als Inhaber der Vogtei nachweisen) und S. 13/14 Anm. 7.

<sup>5</sup> Vgl. a. Fr. O. Voigt, Diss. 12 ff.

<sup>6</sup> Über seine Familie und seine Stellung zum Herrscherhause vgl. den Exkurs VIII bei Hirsch, *Jbb. Heinr. II*, Bd. I, S. 447—454.

<sup>7</sup> Den Stammbaum der Ottonen und Salier bringen Richters *Ann.* Bd. III, 1 (Anhang).

und Adelheids) war<sup>1</sup>. Mit dem Tode der Adelheid beginnen die Salier für Töchter ihrer eigenen Familie Reichsfrauenabteien nützlich zu machen. Für Quedlinburg bestimmte Heinrich III. seine achtjährige Tochter erster Ehe Beatrix, das Kind der Dänin Gunhilde. Die (Altaicher) Annalen lassen keinen Zweifel über die aktive Rolle des Herrschers, sondern sagen deutlich: *Eodem die fecit rex filiam ipsius velamine sacro velari simulque abbatissam Quittiligenburgensem consecrari*<sup>2</sup>. Beatrix<sup>3</sup> tritt gleichzeitig in Gandersheim das Amt der Äbtissin an<sup>4</sup>. Und als sie gestorben war, folgte ihr in beiden Stiftern ihre Stiefschwester Adelheid im Jahre 1063<sup>5</sup>, und dieser wieder — vielleicht in einem kurzen Abstände — Agnes, Tochter der Herzogin Judith von Polen, einer Schwester Heinrichs IV.<sup>6</sup>

Aus den anderen Stiftern hören wir inzwischen nicht mehr, daß Prinzessinnen die Äbtissinnenwürde bekleidet hätten. Aber für das königliche Ernennungsrecht finden sich noch Belege, die wir nicht unerwähnt lassen wollen. 1051 starben in Lindau und Buchau fast zu gleicher Zeit die Äbtissinnen. Darauf: *Touta . . . utriusque loco decupendo ab imperatore praeficitur*<sup>7</sup>. 1085 nennt Heinrich IV. die Swanhildis von Essen in einer Urkunde<sup>8</sup>: *dei gratia nostraque concessione monasterii Aesnidensis abbatissa*.

Wir unterlassen es, nach diesen Beispielen aus Frauenklöstern, die Aussagen über die zum Gewohnheitsrecht gewordene Gepflogenheit des Herrschers<sup>9</sup>, über die Vorsteherstellen in den geistlichen

<sup>1</sup> *venerabilis memoriae domina Sophia . . . obiit . . . et abbatiam Aesnidi Theophanu neptis earum obtinuit* (MG. SS. III, 103).

<sup>2</sup> *Ann. Altah.* (MG. SS. XX.) berichten dies zu 1045. Heinemann, Zs. Harz. X, S. 14 Anm. 7 verlegt aber mit Recht den Tod der Adelheid auf 1044, weil damals schon für Gernrode eine neue Äbtissin durch das Diplom St. 2258 belegt ist, so daß der süddeutsche Annalist wegen der größeren örtlichen Entfernung vom Ereignisse weniger Glauben verdient.

<sup>3</sup> Polzin S. 27 verfällt in einen zweiten Irrtum, wenn er 1045 Sophie, die Tochter des Pfalzgrafen Ezzo, in Gandersheim ans Ruder kommen läßt. Freilich auch die Jahrbücher und Richters Stammbaum drücken sich über diesen Fall unklar aus. Bei genauer Interpretation der übrigens von Polzin in extenso wiedergegebenen Nachricht der *Brunw. Fund. Mon.* (MG. SS. XI, 399 c. 6) »*Sophia similiter in monasterio sanctae Mariae Moguntiae atque Gandersheim sanctimonialibus feminis sunt praelatae loco regiminis*« muß sich aber herausstellen, daß S. nicht Äbtissin des Reichsstiftes in Gandersheim geworden ist, sondern des Klosters *sanctae Mariae in superiore plaga civitatis* (vgl. *DO. II*, 44 nr. 35), das dem Reichsstift unterstellt war (*DH. II*, 409). Das Reichsstift hatte die Heiligen Innozenz und Anastasius zu Schutzpatronen.

<sup>4</sup> Harenberg, *Historia eccl. Gandersheim diplomatica*, S. 676; Weiland, Zs. Harzv. VIII, S. 478.

<sup>5</sup> Vgl. Meyer v. Knonau, *Jbb. Heinr. IV.*, Bd. I, S. 338 f.

<sup>6</sup> Weiland 478 und 485.

<sup>7</sup> *MG. SS. VII*, 130 (Chronik Hermanns v. Reichenau).

<sup>8</sup> St. 2867.

<sup>9</sup> Die Konkurrenz, die bei manchen kommandierten Anstalten in dem Recht des Stifters des Klosters, die Vorsteherin zu ernennen, bestand, ist, soweit sie Gefahr

Anstalten des Reiches zu verfügen, noch weiter zu vermehren. Die Spezialarbeiten über die Klosterpolitik der deutschen Könige<sup>1</sup> bringen sie in Vollständigkeit. Über die Tatsache kann kein Zweifel mehr bestehen. Sie wurde im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts eine der Hauptursachen des großen Kampfes zwischen Papst und Kaiser, der von ihr den Namen des Investiturstreites bekommen hat. Das Wormser Konkordat von 1122 schafft in dem Besonderen, das wir hier besprochen haben, wie in dem Allgemeinen, worüber diese ganze Arbeit handelt, ein neues Recht. Es bestimmt, daß fortan das Weltliche von dem Geistlichen getrennt werden soll. Von dem Allgemeinen wird im nächsten Kapitel zu reden sein; in dem Besonderen scheint es sich bei unseren Stiftern verhältnismäßig schnell durchgesetzt zu haben<sup>2</sup>. Wir hören wenigstens von keinem Fall königlicher Ernennung mehr<sup>3</sup>. Auch erst um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert sehen wir einmal wieder eine Frau aus königlichem Hause einen Äbtissinnenstuhl einnehmen. Bertha, eine Nichte Friedrich Barbarossas, regiert 1182—1206 in Nivelles<sup>4</sup>. Aber von ihrer Einsetzung erfahren wir nichts Nachteiliges. Sie bleibt dazu die einzige fürstlich geborene Konventsvorsteherin weit und breit. Dagegen wird uns in einer Urkunde von Andlau 1161 die neue Vorschrift praktisch dargestellt: *accepta post canonicam electionem . . . Frederico imperatore praefatae Andelacensis ecclesiae potestate*<sup>5</sup>. Die Wahl ist des Konventes, aber die Herrschaftsrechte, die *potestas* — oder, wie Calixt II. im Konkordat sagt<sup>6</sup>: die *regalia* — empfängt die Erwählte vom König. Mit der Einführung des Regalieninstitutes ergibt sich ein neuer Gesichtspunkt für die Beurteilung des reichsrechtlichen Verhältnisses. Darüber werden wir im nächsten Abschnitt im Zusammenhang handeln.

---

für die Reichsunmittelbarkeit war, oben im Abschnitt III behandelt. Auf diese Familienstifter wirft auch Claus in seinem zweiten Exkurs (S. 93—96) einen Blick.

<sup>1</sup> K. Voigt, Abh. — Matthäi. — Fr. O. Voigt, Diss. — Feierabend — (Polzin).

<sup>2</sup> Die allgemeinen Zustände bis 1204 gibt Brennich, Besetzung der Reichsabteien 1138—1209. Er stellt fest, daß zwar Konrad III. das Präsenzrecht öfters noch wahrgenommen (S. 112—117), Friedrich I. aber offenbar der Stellung eines Abtes nicht mehr so viel Bedeutung beimaß, daß er auf regelmäßige Benachrichtigung bei Sedisvakanz drang (S. 123).

<sup>3</sup> Auch nicht, daß er *investituram per anulum et baculum* (MG. Const. I, 159 nr. 107), wie er sie ausdrücklich abgeschworen hat, weitergeübt. Denn, wenn die Verleihung von Fischbeck und Kemnade (vgl. oben S. 229) an Wibold von Corvey *per donationis nostrae aureum anulum* geschieht, so erklärt das Bürger, Belehnung d. dt. geistl. Fürsten, S. 19 dahin, daß W. damit nicht als Abt investiert ist, sondern nur eine gewisse Oberhoheit übertragen bekam.

<sup>4</sup> Wenzel, Frauenstifter d. Diöz. Lüttich u. ihre ständ. Zssetzg.; S. 45.

<sup>5</sup> Vgl. Würdtwein n. s. 9, 372.

<sup>6</sup> *Ego Calixtus . . . tibi dilecto filio Heinrico . . . concedo: . . . Electus . . . regalia a te recipiat . . .* (MG. Const. I, 161 nr. 108 zu 1122 sept. 23).

## V. Vom Fürstenstand der Reichsäbtissinnen.

Das Wormser Konkordat wollte endgültig mit dem königlichen Eigenkirchenrecht brechen<sup>1</sup>, indem es die Verleihung des Gutes der Kirche ganz absonderte von der Übertragung des *munus ecclesiasticum*. Freilich wir werden es nicht nur bei den hier näher zu berücksichtigenden Äbtissinnen bemerken, sondern es trifft für alle Vorsteher der höheren Kirchen zu, daß sich das neue Verhältnis feudaler Natur, das nun an die Stelle des alten treten mußte, nur ganz allmählich durchsetzte<sup>2</sup>. Erst Friedrich II. ist der eigentliche Vollender des Gedankens von 1122. Aber eine Epoche war jedenfalls mit dem Konkordat geschaffen. Und mit dieser verknüpft sich nun auch die Entstehung einer neuen Genossenschaft im Verfassungsleben des mittelalterlichen deutschen Staates: die Geburt eines ersten wirklichen Reichsfürstenstandes<sup>3</sup>. Die Grundlagen und das Material zu seiner Erklärung hat uns einst Ficker in seinem umfassenden Werke<sup>4</sup> gegeben. Jedoch konnte Ficker sich darin, in der Absicht abzugrenzen; nicht frei halten von der Anwendung mehr juristischer als historisch-genetischer Gesichtspunkte. In dieser Hinsicht darf man erst den Versuch Keutgens<sup>5</sup> in seinem Buche über den deutschen Staat des Mittelalters als gelungen bezeichnen. Keutgen bricht vor allem mit der Fickerschen Konstruktion, einen älteren (bis *ca.* 1180) und einen neueren Reichsfürstenstand<sup>6</sup> zu unterscheiden. In seiner Beweisführung hat er dabei zwar vorwiegend die weltlichen Großen im Auge. Aber für die Geistlichen gilt durchaus dasselbe; ja wenn wir die Zäsur in Barbarossas Blütezeit streichen dürfen, ergibt sich gerade bei ihnen viel ungezwungener als bisher die Ausbildung ihres reichsrechtlichen Charakters. Entsprechend unserer Aufgabe werden wir im folgenden darzustellen suchen, wie sich die Äbtissinnen der allgemeinen Entwicklung einfügen. Zu diesem Zwecke müssen wir für einen Augenblick noch wieder etwas nach rückwärts ausholen.

Keutgen verlangt mit Recht als Voraussetzung für die Annahme eines fest abgegrenzten Fürstenstandes, daß dieser Stand korporativ hervortritt, mehr, als wir es vor dem Investiturstreit tatsächlich erleben<sup>7</sup>. Denn die willkürliche Zusammenfassung der Kanzlei, wie wir sie etwa in den Urkunden zur Ausstattung des Bistums Bamberg

<sup>1</sup> Vgl. Stutz, RE. 23, 375.

<sup>2</sup> Vgl. etwa auch Börger 54.

<sup>3</sup> Keutgen, Der deutsche Staat des MA. (1918), S. 75.

<sup>4</sup> Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande Bd. I, 1861; aus dem Nachlaß wurden herausgegeben von Puntchart: Bd. II, 1 (1912); II, 2 (1921); II, 3 (1923).

<sup>5</sup> Vgl. die Besprechung v. Fehr in ZRG. GA. 40, 344—355.

<sup>6</sup> Vgl. z. B. Ficker, Rf. I, 94 (§ 63)

<sup>7</sup> Keutgen 69.

finden<sup>1</sup>, kann doch nicht als solche gelten. Demgegenüber haben wir aber oben gesehen, wie sich unsere Äbtissinnen in den beiden Leistungen, die vorwiegend öffentlicher Art sind, in Heerfahrt und Hoffahrt, nicht einmal einzeln, geschweige denn genossenschaftlich besonders hervortun. Etwas anders war es da doch bei den Äbten. Wir finden sie in einiger Stärke schon auf der Matrikel von 987: Heer- und Hofdienst geht daraus in gleicher Weise hervor, aber von einer Genossenschaft kann man auch bei ihnen nicht sprechen. Viel mehr als diese Lage muß bedacht werden die erhebliche eigenkirchenrechtliche Gebundenheit der Abteien. Wir haben zwar zu bemerken geglaubt, wie sie sich in bezug auf das Investiturrecht seit 1122 zu mildern begann. Aber die Verschiebungen des Gesamtkomplexes hörten damals noch nicht auf<sup>2</sup>. Und doch, eine Milderung macht sich auch hier allmählich geltend. Der König beginnt die Vergabungen nicht mehr nur aus eigener Machtvollkommenheit zu tun, sondern sich der Zustimmung eben der Gruppe von Großen zu versichern<sup>3</sup>, deren Bildung wir mit Keutgen im Investiturstreit geschehen lassen. Daß der König auf diese Weise schon Äbte und Äbtissinnen des Reiches — Vergabungen von Bistümern kamen nie vor<sup>4</sup> — zu diesen *principes* rechnete, soll damit nicht gesagt sein; wir erkennen darin nur einen helfenden Faktor.

<sup>1</sup> Keutgen 68/69. — *DD. H. II*, nr. 144—161 u. 165—169 schreiben: *fideliū tam archiepiscoporum quam episcoporum abbatumque necnon ducum et comitum consultu*, *DD. H. II*, nr. 162—164 lassen *abbatumque* aus. Diese letzten drei Urkunden behandeln die Vergabung von Klöstern (Männerkl. Haselbach, Frauenkl. Neuburg a. D. und Bergen); sie sind von Schreibern der Königskanzlei geschrieben (ED. ED. EC). Die übrigen Urkunden stammen teils von solchen (ED. schrieb nr. 144, 147—151 und 153), teils aber auch von Bamberger Hilfsschreibern (Ba. I schrieb nr. 145, 146, 152, 154—161, 168, 169). Ohne daß wir wagen, daraus einen Schluß zu ziehen, stellen wir folgendes über die übrigen Klostervergaben fest: 1. In nr. 165 (für Kitzingen), die sonst ganz von ED. geschrieben, ist gerade der fragliche Passus mit *abbatumque* von Ba. I. kopiert. 2. nr. 166 (Männerkl. Stein) ist von dem sonst nur einmal hier vertretenen (nr. 164: ohne *abbatumque*!) EC. nach nr. 165 kopiert. 3. nr. 167 (Männerkl. Gengenbach) ist bis auf *Chrismon* und *Invocatio* von Ba. I. geschrieben, nr. 155 (Teggingen; siehe S. 220 Anm. 15) ebenfalls von Ba. I. — Nr. 170 stammt (Schenkung des Gutes Forchheim an Bamberg) von einem sehr obskuren Ba. II. mit seinem *consentiente conjuge nostra Cunigunda et omnium regni nostri principum*.

<sup>2</sup> Siehe oben S. 221 f. und vgl. Stutz, RE. 23, 375, der m. E. in diesem Falle die Theorie zu sehr betont, wenn er sagt, daß durch das Wormser Konkordat das Eigenkirchenrecht für höhere Kirchen endgültig beseitigt sei, und dabei nur an die Zepterverleihung denkt. Schon Heusinger 79 Anm. 1 hat unter Verwerfung der Werminghoffschen Formulierung (VG. 61/62) diese Ansicht im Hinblick auf die fortgesetzten Servitialeistungen abgelehnt. Wenn sich Stutz in seiner Rezension (Deutsche Literaturzeitung 1924, Sp. 232, Heft 3) mit ihm zu einigen sucht, indem er den Ursprung der *servitia* aus einer Vermischung von öffentlichen und eigenkirchlichen Rechten zu erklären sucht, so trifft er damit aber noch nicht die eigenkirchliche Leistung, die Anlaß zu unserer Anmerkung gegeben hat.

<sup>3</sup> Vgl. dazu Ficker, Rf. II, 1, 76 f.

<sup>4</sup> Vgl. Stutz, RE. 23.

Doch lassen wir die Urkunden sprechen. 1121 märz 25, andert-  
halb Jahre vor dem Konkordat, sagt Heinrich V.: *abbatiam nomine  
Vicinpurch . . . ad altare sancti Petri Babenbergensis aecclesiae regia  
liberalitate contradidimus*<sup>1</sup>. Der Kaiser hat dabei zu Zeugen den  
Herzog Heinrich von Bayern, drei Markgrafen, drei Grafen, den Pfalz-  
grafen Otto und den Vogt des Klosters<sup>2</sup>; aber noch ist nichts über  
deren Mitwirkung bei diesem Akte gesagt. 1131, 9 Jahre nach dem  
Konkordate, macht Lothar den Tausch Alslebens<sup>3</sup> gegen die Burg  
Scharzfeld auch nur *ob divinum amorem et carissimae conjugis Rikze  
dilectique ac fidelis nostri venerabilis Magdeburgensis archiepiscopi  
Norberti petitionem* und als Zeugen zu Goslar führt er auf: ebendiesen  
Erzbischof, vier Bischöfe (darunter den von Cremona, der gleich-  
zeitig Kardinal), (einen Kardinal Anselmus), zwei Äbte<sup>4</sup> (und einige  
andere Geistliche: Pröpste u. ä.), ferner an Laien u. a. den Pfalz-  
grafen Friedrich. Aber dann, unter der Regierung der ersten Hohen-  
staufen, macht sich das Neue bemerkbar.

Als das Schicksal der beiden Weserklöster Kemnade und Fisch-  
beck auf der Tagesordnung jener Frankfurter Reichsversammlung<sup>5</sup>  
stand, auf der zur Ermöglichung des Kreuzzuges alle inneren Ver-  
hältnisse klargestellt werden mußten, beschloß der König die Ver-  
gabung zum ersten Male<sup>6</sup> *judicio principum*<sup>7</sup>. Und dann geht  
es weiter so: 1150 fällt Ringelheim<sup>8</sup> an Hildesheim *consilio et petitioni  
principum Saxoniae*, d. h. dreier Bischöfe, des Abtes von Corvey,  
Herzog Heinrichs, Markgraf Alberts und des Grafen Hermann  
v. Winzenburg. 1161 geht unter Friedrich I. Niedernburg an Passau  
*principum interventu et consilio*<sup>9</sup>. Über die Vergabung (im Tausch-  
geschäft) Herfords und Vredens durch Friedrich I. an Köln sind wir  
leider nur mittelbar<sup>10</sup> unterrichtet, so daß wir sie nicht heranziehen  
dürfen. Ebenso über die von Erstein durch Heinrich VI. 1191<sup>11</sup>.

Aber hier kommt ein neuer Wendepunkt. 1192 erlangen die

<sup>1</sup> MB. 29 a, 241.

<sup>2</sup> *Fridericum advocatum*; wenn es der Bamberger Vogt wäre, hätte man ihn wohl besonders gekennzeichnet.

<sup>3</sup> Lünig, RA. 16 b, 32. — Diese Abtei bezeichnet er übrigens als *plurimum tam in interioribus quam in exterioribus dilapsam*; man könnte also mangelndes Genossenschaftsgefühl hier auch ohne weiteres verstehen. Siehe auch unten Anm. 8.

<sup>4</sup> *de Nuenburg et de Monte*.

<sup>5</sup> Vgl. Bernhardi, Jbb. Konrads III., Bd. 2.

<sup>6</sup> Bei Männerabteien kommt das nach Ficker, Rf. II, 1, 76 schon 1139 vor, wo St. Maximin an Trier geht *ex judicio curiae* (Beyer, UB. II, 566).

<sup>7</sup> Erhard, C. d. Westf. II, 47.

<sup>8</sup> Hier ähnlich wie oben Anm. 3: *abbatiam . . . quae tam in temporalibus quam in spiritualibus longo jam tempore distracta et turbata fuit* (UB. Hildesh. I, nr. 264).

<sup>9</sup> MB. 29 a, 357 u. 360.

<sup>10</sup> Durch die Urkunde Ottos IV. (Lacomblet I, 392 nr. 562).

<sup>11</sup> Durch die Urkunde von 1192 (Würdtwein II, s. 10, 158).

Fürsten<sup>1</sup> die Rücknahme dieser letzten Schenkung, *quia non est licitum res ad imperium spectantes alienare absque imperii proventu et utilitate*. Es wird damit also der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Reichseigentums aufgestellt. Dieser scheint sich auch 1198 bewähren zu sollen, als Otto IV. die schon erwähnte Vertauschung der beiden Stifter Herford und Vreden durch beiderseitige Anerkennung des ursprünglichen Rechtszustandes wieder rückgängig macht<sup>2</sup>.

Aber die Gegenkönige Philipp von Schwaben und Otto IV. hatten zu große innerpolitische Sorgen, als daß sie sich nicht über jene Erkenntnisse der Friedenszeit hinweggesetzt hätten, wenn ihr Parteiinteresse es erforderte. 1201 gibt Philipp noch einmal Frauenchiemsee weg *regia libertate*<sup>3</sup>. 1202 überläßt Otto IV., 1204 auch Philipp dem Herzog Heinrich von Brabant *abbatiam Nyuellensem cum . . . eo jure quo eam imperium et nostri antecessores Romani imperatores et reges usque ad nostra tempora habuerunt*<sup>4</sup>. Manche andere Stifter müssen in dieser Zeit der Not unter der Hand dem Reiche entfremdet sein: Vilich<sup>5</sup>, Masmünster<sup>6</sup> und Kühbach<sup>7</sup> zeigen alle im neuen Jahrhundert ein anderes Gesicht. Doch die Not ist nicht allen zum Verderben, die in sich gefestigten stählt sie. So können wir es verstehen, wenn wir 1209 zum ersten Male eine Persönlichkeit aus dem Kreise der von den königlichen Willkürlichkeiten Geplagten selbst aufstehen sehen. Eine Äbtissin von Nivelles kommt 1209, trotzdem sie seit 1202 nicht mehr reichsunmittelbar sein sollte, an den Hof und fordert einen Fürstenspruch darüber, ob ihre Entfremdung von Reiches Recht und Freiheit bestehen bleiben müsse<sup>8</sup>. *Principum vero dictavit sententia*, fährt die Urkunde Ottos darüber fort, *quod nos eandem abbatissam et ecclesiam suam non potuimus ab imperio*

<sup>1</sup> *principibus in praesentia nostra apud Hagenowe constitutis* (Würdtwein n. s. 10, 158).

<sup>2</sup> Lacomblet I, 392 nr. 562.

<sup>3</sup> MB. 29 a, 505. — Vgl. über die Frage, ob es sich nicht vielleicht einfach nur um Wiederbestätigung einer alten schon 1067 gemachten Schenkung handelt: Seidenschnur, S. 193, wo das verneint wird. Siehe auch oben S. 221 Anm. 11.

<sup>4</sup> Or. Guelf. 3, 776.

<sup>5</sup> 1182 ist es schon der Erzbischof von Köln, der bestätigt, daß Vilich einst von Otto III. privilegiert sei (Lacomblet I, nr. 481); danach ist es still vom Reichsrecht.

<sup>6</sup> Eine Fälschung aus dem 12. Jahrh. spricht noch von dem Serviz, das an den König zu erstatten ist (siehe oben S. 232 Anm. 3). 1254 aber verfügt Papst Innozenz IV. (MG. Ep. pont. 3, 269) über M. *in temporalibus et spiritualibus* durch einen Brief an den Bischof von Basel über das *monasterium, quod ad Basiliensem ecclesiam pertinet pleno jure*.

<sup>7</sup> Spätestens 1235 bayrisch; vgl. MB. 9, 534: erste erhaltene bayrische Urkunde.

<sup>8</sup> Or. Guelf. 3, 783. — *accedens ad nos fidelis nostra Berla Nivellensis abbatissa flebili querimonia proposuit quod nos tempore discordie nostre contra jus et libertatem imperii ipsam et ecclesiam suam ab imperio abalienassemus et in manus Henrici ducis Lotharingie contulissemus per sententiam principum postulans diffiniri, si hoc factum nostrum stare deberet*.

*abalienare sed in omni jure honore ac libertate sicut ad nos devenit ipsam conservare tenemur.* Das Selbstbewußtsein, das sich in diesem Vorgehen der lothringischen Klosterfrau zeigt, sollte sieben Jahre später, als der junge Friedrich II. eine Verfehlung — freilich *consilio principum, qui presentes erant curie nostre* — gegen die Unverletzlichkeit der Reichsklöster begangen hatte<sup>1</sup>, eine Nachahmung finden. Und ihr endlich ist die Anerkennung beschieden, daß man von Reichs wegen die Vorsteherinnen königlicher Frauenabteien mit dem Titel *princeps* (in der Einzahl)<sup>2</sup> belegt und dementsprechend das zu einem Territorium gewordene Reichsgut, das sie vertreten, *imperii principatus*<sup>3</sup> nennt. Damit ist der Abschluß der Entwicklung erreicht, die sich bei unseren Frauenabteien in den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts zum ersten Male regte und in den neunziger Jahren mit dem Verbote der Mediatisierung den genossenschaftlichen Einschlag bekam. Der feste Begriff ist herausgearbeitet — des Fürstentums und des Fürsten, der ihm vorsteht<sup>4</sup>.

Freilich dieses *«dilecta princeps nostra»*<sup>5</sup> kann bei den Vorsteherinnen solcher politischen Zwergexistenzen, wie es unsere benediktinischen Frauenabteien *que manu regia porriguntur*<sup>6</sup> sind, nichts mehr als einen Titel<sup>7</sup> bedeuten. Daß diese ihn so spät erst und — wie wir sehen werden — nicht einmal alle erlangt haben, ist ein Ausdruck dafür, wie er ihnen mehr zufällig, um der äußeren staatsrechtlichen Symmetrie willen, als aus tatsächlichem Bedürfnis zugefallen ist. Aber das darf den genetisch denkenden Historiker nicht abhalten, trotzdem die Vorsteherinnen der alten Gründungen<sup>8</sup>, sofern sie bis Anfang des 13. Jahrhunderts keinem der ihrer Selbständigkeit kon-

<sup>1</sup> Veräußerung von Ober- und Niedermünster an Regensburg 1215 (Huillard I, 432). Ficker, RF. II, 1, 82 macht darauf aufmerksam, daß von Fürsten tatsächlich wohl nur der Reichskanzler Bischof Konrad von Speyer und Herzog Otto von Meran anwesend waren.

<sup>2</sup> Vgl. bei Ficker, Rf. I, 53 f. das Vorkommen von *princeps* in der Einzahl seit 1136; durchgedrungen findet Ficker diese Form erst seit Friedrich I. Bei den Äbtissinnen bekommen wir sie 1216 zum ersten Male.

<sup>3</sup> MG. Const. II, 71 nr. 57 von 1216 mai 15 für Ober- und Niedermünster (Regensburg).

<sup>4</sup> Die Sentenz sagt: *nullum principatum posse vel debere nomine concambii vel cujuscumque alienationis ad aliam personam transferri ab imperio nisi de mera voluntate et assensu principis praesidentis et ministerialium ejusdem principatus.*

<sup>5</sup> 1216 mai 11 war auf demselben Würzburger Hoftag der Äbtissin von Quedlinburg mit dieser Anrede der Spolienerlaß ausgefertigt worden (MG. Const. II, 68 nr. 56); siehe S. 195 Anm. 1.

<sup>6</sup> So heißt es in derselben Urkunde: *... consuetudinem detestantes quam antecessores nostri ... in cathedrales exercuerunt ecclesias et abbatias que manu regia porriguntur* (MG. Const. II, 68 nr. 56).

<sup>7</sup> J. J. Moser spricht sehr bezeichnend von dem *«fürstlichen Charakter»*, den verschiedene Äbtissinnen führen (z. B.: *Compendium* [1758], pg. 358).

<sup>8</sup> Siehe S. 203 Anm. 9.

kurrierenden Momente<sup>1</sup> erlegen sind, dem Reichsfürstenstand zuzurechnen. Das wären also die Äbtissinnen von<sup>2</sup>

Zürich: über dessen Fürstennamen und Regalien unten noch gesprochen wird.

Säckingen: Im *liber decimationis cleri pro papa* von 1275 wird die Abteivorsteherin als *abbatissa regalis* bezeichnet<sup>3</sup>. 1308 wird sie zum erstenmal *princeps* genannt und mit *regalia feoda principatus quem obtinet* belehnt<sup>4</sup>.

Buchau: Das Stift kam im 13. Jahrhundert sehr herunter<sup>5</sup>. Doch 1347 werden *unser lieben Fürstine* Privilegien bestätigt, 1371 die Regalien verliehen<sup>6</sup>. 1501 läßt sie zum erstenmal einen Reichstagsabschied unterzeichnen, seit 1507 wird sie in der Reichsmatrikel geführt<sup>7</sup>.

Lindau: Wir hören von keiner Regalienverleihung an sie. Seit 1410 nennt sich die Äbtissin in Privaturkunden Fürstin. Sie steht in der RMatrikel seit 1507, läßt RAbsch. seit 1527 unterzeichnen und dabei ihr Stift wohl auch einmal *Fürstliches freyweltl.* nennen<sup>8</sup>.

Hohenburg i. Elsaß: deren Fürstennamen und Belehnung noch erwähnt werden wird.

Waldkirch: Die Vormachtstellung der Vögte ist oben<sup>9</sup> behandelt, aber 1275 wird Waldkirch doch immerhin noch zusammen mit Zürich und Säckingen in dem *liber decimationis cleri pro papa*<sup>10</sup> als *abbatissa regalis* abgehoben von den übrigen Klöstern der Liste. Die Äbtissinnen werden nirgends Fürstinnen genannt oder mit Regalien belehnt.

Andlau: Über deren Fürstentitel und Belehnung finden wir zufällig erst 1437 eine Urkunde gedruckt. Unter RAbsch. steht der Name seit 1576<sup>11</sup>.

Erstein: Die Abtei wurde 1192 wieder in ihrer Reichsunmittel-

<sup>1</sup> Vgl. oben Abschnitt II, 1 (Vogt), II, 2 (Bischof), III, 1 (Vergabungen d. Gesamtkomplexes).

<sup>2</sup> Soweit die Überlieferung des XIII. Jahrh. noch keine Zeugnisse über Vorkommen des Fürstennamens und von Regalienverleihungen aufweist, sind die ersten Belege aus späterer Zeit dafür angeführt worden. Ferner sind im Interesse der Übersichtlichkeit schon hier bei den dafür in Betracht kommenden die ersten Nennungen in Reichsmatrikel und unter Reichsabschieden gegeben worden.

<sup>3</sup> Schulte, Drei freiherrl. Stifter in Baden (Freib. Un.-Progr. 1896), S. 135.

<sup>4</sup> MG. Const. IV, 186 f.

<sup>5</sup> Schulte, a. a. O. 139; er möchte Wirt. UB. 6, 507 auf Buchau beziehen.

<sup>6</sup> Lünig, RA. 18 b, 8. Mon. Zoll. IV, 215.

<sup>7</sup> Kochs Neue Sammlung der Reichsabschiede (Frankfurt 1747), II 101; 107.

<sup>8</sup> Lünig, RA. 18 b, 155 ff. Kochs N. S. II, 107; 304. III, 529 (1613).

<sup>9</sup> Siehe S. 210.

<sup>10</sup> Siehe oben Anm. 3.

<sup>11</sup> Lünig, Corp. jur. feud. I, 502. Kochs N. S. III, 376.

barkeit hergestellt<sup>1</sup>. 1261 finden wir sie in einen Prozeß verwickelt, in dem Hermann von Geroldseck, *vices Richardi Romanorum regis gerens in Alsatia*, Richter ist<sup>2</sup>. 1281 beurkundet König Rudolf einen Sühnevertrag<sup>3</sup>. Aber es ist weder eine Regalienverleihung noch der Fürstentitel irgendwo überliefert.

Ober- und Niedermünster in Regensburg, über deren Fürstlichkeit schon oben gesprochen ist<sup>4</sup>. Regalien werden der ersten von beiden 1315 (*jura in hominibus possessionibus jurisdictionibus bonis feudis seu aliis rebus quibuscumque*), der zweiten auch durch Ludwig d. B. verliehen<sup>5</sup>. Beide stehen seit 1495 in der RMatr. und lassen seit 1526 RAbsch. unterzeichnen<sup>6</sup>.

Göß: 1235 und 1279 wird dieser Abtei eine kaiserliche Privilegienbestätigung. 1243 übt der Kaiser für sie (als Vogt!) Gerichtsbarkeit durch Delegation aus<sup>7</sup>. Fürstennamen und Regalienverleihung fehlen in der Überlieferung.

Kaufungen: 1213 war das Stift mit Eschwege zusammen durch Friedrich II. gegen die Männerabtei Weißenburg (von Speier) eingetauscht<sup>8</sup>. 1290 finden sich erstmals wieder Privilegienbestätigungen durch den König, niemals dagegen Regalien diplome erhalten<sup>9</sup>. (*Hochwürdige furstin (und frau)*) wird die Äbtissin außer in einer Privaturkunde von 1517 nie genannt<sup>10</sup>, sie sei denn aus fürstlichem Geblüt<sup>11</sup>. In der RMatr. steht sie seit 1507, und (über die Säkularisation hinaus!) bis 1563<sup>12</sup>.

Eschwege: Auf 1213 (siehe Kaufungen!) folgt auch hier erst wieder 1290, mit einer Vidimus-Bestätigung<sup>13</sup>. Über Regalien und Fürstennamen findet sich nichts.

<sup>1</sup> Siehe S. 252 Anm. 1.

<sup>2</sup> *Regesta Imperii* V, 11885.

<sup>3</sup> *RI.* VI, 1412.

<sup>4</sup> Siehe S. 253 Anm. 3 u. 4.

<sup>5</sup> *MG. Const.* 5, 257. *Reg. Ludw.* 2578.

<sup>6</sup> Kochs *N. S.* II, 23; 280.

<sup>7</sup> *RI.* V, 178; VI, 1132. Die Bearbeiter der *RI.* V, 1723 setzen die Urkunde über das Gericht zu 1228, während sich Ficker-Puntschart, *Rf.* II, 1, 158 Anm. 46 für 1243 entscheiden.

<sup>8</sup> Huyskens 687 nr. 3 gibt die päpstl. Bestätigung darüber (*duo monasteria in Thuringia quorum abbatissis Spirensis episcopus regalia porrigebat*) und ergänzt diese durch die Urkunde (ca. 1233) über den Verkauf des Gutes Eschwege *excepta abbacia loci eiusdem et abbacia in Couphungen* (a. a. O. 688 nr. 4, dazu 10 Anm. 1 oben).

<sup>9</sup> UB. Kaufungen I, 72 ff.

<sup>10</sup> Der Schultheiß von Eisenach an Äbtissin Alfredis v. d. Borch: UB. Kaufungen II, 322.

<sup>11</sup> *Wir Agnes gebohrne furstin v. Anhalt v. G. Gn. eptischen zu K.:* UB. II, 194 u. ö.

<sup>12</sup> Kochs *NS.* II, 167. UB. Kaufungen II, 496.

<sup>13</sup> Huyskens 689 nr. 6 und 17 Anm. 1.

Quedlinburg: über deren Fürstennamen oben schon gesprochen ist<sup>1</sup>. Von Regalienverleihungen lesen wir seit 1323<sup>2</sup>. In der RMatr. erscheint die Äbtissin seit 1481, RAbsch. läßt sie seit 1542 unterzeichnen<sup>3</sup>.

Gernrode: Regalienverleihung an sie ist nie überliefert. Aber seit 1481 steht die Äbtissin in der RMatr. und läßt RAbsch. seit 1529 unterschreiben, 1557 und 1559 von wegen des *Gefürsteten freyen weltl. Stifts*<sup>4</sup>.

Gandersheim: über deren Regalien unten noch gesprochen wird. Um den Fürstennamen, der ihr im Spätmittelalter nie beigelegt ist, muß die Äbtissin noch 1657 beim Reichshofrat einkommen. Unter Berufung auf den Gebrauch in Lehnbriefen, seit Rudolf II. (*Ehrwürdig und des Reiches Fürstin*)<sup>5</sup>. RAbsch. sind seit 1576 unterzeichnet<sup>6</sup>.

Herford: Von Regalienverleihungen erfahren wir aus gedruckten Quellen nichts. Der Fürstentitel ist von der Äbtissin nur geführt worden, wenn sie selbst aus fürstlichem Hause war (wie in späteren Jahrhunderten immer)<sup>7</sup>. In der RMatr. steht H. seit 1487, unter RAbsch. seit 1548<sup>8</sup>.

Essen: deren Fürstennamen unten noch erwähnt wird. Regalien bekommt die Äbtissin 1349<sup>2</sup>. In der RMatr. steht sie seit 1487, unter RAbsch.<sup>9</sup> seit 1526.

Elten: 1281 beginnt eine Urkunde: *Nos et conventus regalis ecclesiae Altinensis*<sup>10</sup>. Nur in einer Privaturkunde von 1390 wird die Äbtissin *Vorstimme* genannt<sup>11</sup>, nie aber hören wir von einer Regalienverleihung.

Fischbeck: über deren Belehnung unten noch gesprochen wird.  
Vreden: 1198 wird die Abtei wieder in ihrer Reichsunmittelbarkeit hergestellt<sup>12</sup>. 1261 allerdings unterwirft sie sich dem Bischof von Münster, um einen starken Anwalt gegen die

3

<sup>1</sup> Siehe S. 258 Anm. 5.

<sup>2</sup> Vgl. Börger 122 ff.

<sup>3</sup> Kochs NS. I, 270; II, 469.

<sup>4</sup> Kochs NS. I, 270; II, 304; III, 178; 242.

<sup>5</sup> Vgl. Moser, Erläuterungen d. Westfälischen Friedens I, 496.

<sup>6</sup> Kochs NS. III, 376.

<sup>7</sup> Vgl. Moser, Teutsche Religionsverfassung (1774) S. 499, dessen Urteil sich nach Durchsicht wenigstens der von Lünig, *Corp. jur. feud.* I, 2023 ff. gedruckten Akten bestätigt. Fink gibt S. 142 seiner Dissertation die Namen der letzten und vornehmsten Äbtissinnen.

<sup>8</sup> Kochs NS. I, 279; II, 548.

<sup>9</sup> Kochs NS. I, 279; II, 280.

<sup>10</sup> Vgl. Ficker, Rf. I, 373.

<sup>11</sup> *Elsa de Holsaten*: vgl. Schmithals 142.

<sup>12</sup> Siehe S. 222 Anm. 8.

Stadt zu haben<sup>1</sup>, 1316 gibt sie mit der *gogravschaft* den letzten Rest ihrer Selbständigkeit auf. Fürstennamen und Regalien sind nie belegt.

Nivelles und Remiremont<sup>2</sup>: deren Belehnung und fürstlicher Charakter unten noch erwähnt wird.

In dem 13. Jahrhundert, zu dem wir im größeren Zusammenhange vorgedrungen sind, hat es eine Erhebung<sup>3</sup> von Geistlichen in den Fürstenstand nicht gegeben, so daß wir vorläufig also auch in unserer Äbtissinnengruppe keinen Zuwachs zu verzeichnen haben. Denn Ausdrücke, wie das *in numero principum collocamus* in der Urkunde König Rudolfs für Remiremont<sup>4</sup> von 1290, beziehen sich nur auf die einzelne Person der neu gewählten Äbtissin, nicht auf eine Erhöhung der Würde eines abteilichen Vorsteheramtes überhaupt.

Wir wollen nun, soweit die Überlieferung des 12./13. Jahrhunderts ausreicht, nach Fickers Vorgang<sup>5</sup> unsere Frauenabteien auf ihre fürstlichen Kennzeichen, Vorrechte und Pflichten untersuchen.

Vorweggenommen sei das rein äußerliche Kennzeichen des Reichsfürstenstandes, die Stellung in den Königsurkunden<sup>6</sup>. Dieses versagt bei den Äbtissinnen. Weil sie so selten am Hofe erscheinen, treten sie auch kaum in den Urkunden auf. Ganz vereinzelt finden wir 1180 die Andlauerin in einer Zeugenreihe<sup>7</sup> und — es ist ein Zeichen des noch nicht entwickelten Gefühles der Kanzlei für den Fürstenstand unserer Äbtissinnen! — an letzter Stelle, hinter den Grafen.

Und nun zu den inneren Merkmalen des Reichsfürstenstandes.

Als Teilnehmer an einer Königswahl finden wir keine Äbtissin mehr<sup>8</sup>.

Einwilligung zu wichtigen Reichsgeschäften sehen wir keine direkt geben. Wir wissen aber, daß die Quedlinburgerin 1216 —

<sup>1</sup> G. Fink, Standesverhältnisse in Münster und Herford, S. 148 f.

<sup>2</sup> Die Spitzen von Hilwartshausen und Nordhausen a. Harz kommen nicht mehr für den Reichsfürstenstand in Frage. H. war 1142 einem Propst übergeben (St. 3444) und nach 1156 hören wir überhaupt nichts mehr von seiner Reichsunmittelbarkeit (vgl. Ficker, Rf. I, 344 f.). N. war Anfang des XIII. Jahrh. verfallen, bekam zwar 1219 von Friedrich II. seine Güter restituiert, wurde dann aber 1220 *juli 27 ad consilium principum* in eine Reichsmännerabtei umgewandelt (Huillard I, 807). Ficker, Rf. I, 365 ff.

<sup>3</sup> Vgl. darüber auch Ficker, Rf. I, 99—101.

<sup>4</sup> Abdruck bei Ficker, Rf. I, 101.

<sup>5</sup> Ficker, Rf. II, 1, 3 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Ficker, Rf. I, 70.

<sup>7</sup> Würdtwein n. s. 9, 372.

<sup>8</sup> Siehe S. 239 Anm. 5: Sophie und Adelheid auf der Vorbesprechung in Werla 1002.

in ihrem Archiv hat sie sich wenigstens allein erhalten — eine Benachrichtigung<sup>1</sup> über gefaßte Beschlüsse bekommen hat.

Dann bemerken wir des öfteren, wie die Äbtissinnen das Fürstengericht in Anspruch nehmen: außer den eingangs<sup>2</sup> genannten Fällen sei erwähnt, daß 1228<sup>3</sup> und 1230<sup>4</sup> Heinrich VII. Urteil sprach für *dilectam principem nostram abbatissam Assindensem*, 1230 für die Äbtissin von Quedlinburg<sup>5</sup>, 1234 für die Äbtissin von Zürich<sup>6</sup>; Konrad IV. 1241 für Zürich<sup>7</sup>; Adolf<sup>8</sup> 1297, Albrecht<sup>9</sup> 1299 für Essen. Für den schwankenden Gebrauch der Kanzlei ist dabei charakteristisch, daß in dem vorletzten Falle gegen die sonstige Gepflogenheit eine Äbtissin plötzlich nicht mehr den Fürstentitel bekommt.

Aktive Teilnahme einer Frau am Gericht können wir nicht erwarten. Sie ist auch nicht bezeugt.

Das Recht, Dienstmannen zu halten, teilen unsere Äbtissinnen mit den mittelbaren<sup>10</sup>. Deshalb soll hier nicht näher darauf eingegangen werden. Das gleiche gilt für das Vorkommen erblicher Hofämter<sup>11</sup>.

Daß die Reichsäbtissinnen freie Herren, ja Fürsten und den König zu Lehnsmanen haben — das letzte ist besonderes Vorrecht der Geistlichen unter den Reichsfürsten —, findet sich bei unseren Fürstinnen. Wir erinnern nur an die Belehnung König Rudolfs mit der Essener Vogtei im Jahre 1275<sup>12</sup>.

Ein Vorrecht auf Reichsämtler kommt dagegen für eine Äbtissin nicht mehr in Betracht<sup>13</sup>. Anderen Fürsten Hof gebieten, sehen wir keine in dieser Zeit<sup>13</sup>.

<sup>1</sup> Siehe S. 253 Anm. 5. Oder sollte sich darin ein Primat Quedlingburgs unter den Reichsfrauenabteien zeigen? In späteren Jahrhunderten nimmt diese Äbtissin auf der Prälatenbank unter ihren Schwestern die erste Stelle ein (vgl. das Memorial an den Erzbischof von Mainz 1654 *msi* 8./18.: Moser, T. Str. 37, 288).

<sup>2</sup> Siehe S. 252 (Nivelles 1209), S. 253 Anm. 3 u. 4 (Ober- und Niedermünster in Regensburg 1216).

<sup>3</sup> Huillard 3, 384.

<sup>4</sup> Lacomblet II, nr. 174.

<sup>5</sup> MG. Const. 2, 412.

<sup>6</sup> Zürich. UB. I, 365: hier erhält die Äbtissin zum erstenmal den Fürstentitel — *na principibus nec non magnatibus imperii approbata*.

<sup>7</sup> Zürich. UB. I, 64.

<sup>8</sup> MG. Const. 3, 546.

<sup>9</sup> MG. Const. 4, 48.

<sup>10</sup> Vgl. Ficker, Rf. II, 1, 207 ff. — Für das Recht der Gleichstellung der Dienstmannen von Reichs(frauen)kirchen mit Reichsdienstmannen, das a. a. O. 221—234 besonders behandelt wird, läßt sich nur das Beispiel von Hilwartshausen beibringen, das aber 1156 bereits einen Propst als Vorsteher hatte.

<sup>11</sup> Vgl. darüber Ficker, Rf. II, 1, 242 ff. und Schulte, Adel, S. 386.

<sup>12</sup> 1275 sept. 16 (zu Boppard) *Rudolfus . . . cum itaque venerabilis Berta abbatissa Assindensis ecclesie, princeps nostra dilecta, et suus conventus, quibus ex concessione et libertate divorum imperatorum ac regum . . . specialiter est indultum, ut habere non debeant sui monasterii advocatum, nisi quem de communi eligendum nos in propitium advocatum sibi elegerint sub hac forma* (daß ich es auf Lebenszeit bin, aber keiner meiner Nachfolger ein Recht für sich daraus zieht) . . . (Lacomblet II, 395).

<sup>13</sup> Siehe S. 239 Anm. 1 ff.: das Reichsvikariat der Adelheid 997—999.

Von den Rechten, die unter den Geistlichen nur die Fürsten haben, ist die aktive Lehnsfähigkeit schon in einem Beispiele vorgeführt<sup>1</sup>. Wir fügen noch hinzu die Verleihung des Münzrechtes in Zürich durch die Äbtissin an zwei Ritter der Stadt. Diese Urkunde belehrt uns zugleich darüber, daß der Fürstinentitel — und so ist es durchweg in diesem Jahrhundert — nur ein Prädikat ist, das der König in seinen Urkunden gibt, das man sich aber noch nicht selbst beilegt<sup>2</sup>.

Für die Frage der Reichsheerfahrt ist dem, was wir im vorigen Abschnitt<sup>3</sup> dargelegt haben, noch hinzuzufügen, daß der Sachsenpiegel den Reichsäbtissinnen einen Heerschild zubilligt. Er will damit sagen, daß von ihnen Reichskriegsfahrt verlangt werden kann<sup>4</sup>. Man darf annehmen, daß Eike von Repgow nicht ohne Unterlagen für diesen Satz war<sup>5</sup>. Er widmet ja sein Buch dem Vogt von Quedlinburg, dem Grafen Hoyer von Valkenstein.

Die Hoffahrt geschieht auch weiter in jenen Bahnen, die sich schon vorne als die hauptsächlichsten erwiesen haben: bei Gelegenheit von Privilegienbestätigungen. Doch es kommen jetzt schon ausdrückliche Befreiungen vor, wie sie ja dann vom 14. Jahrhundert an immer mehr zur Regel wurden<sup>6</sup>. Wir gelangen damit zur Behandlung der Regalienverleihung.

Börger hat nachgewiesen, daß die Regalien aller Geistlichen sich erst allmählich im Laufe des 12. Jahrhunderts zu Lehen ausgebildet haben, ihr feudaler Charakter sogar erst im 13. Jahrhundert ausdrücklich feststeht<sup>7</sup>. Das ist eine willkommene Ergänzung zu dem, was wir oben über die Entwicklung der Fürstlichkeit der Reichsäbtissinnen gesagt haben, wenn wir hören, wann und welche Äbtissinnen mit diesem Institut urkundlich in Beziehung gebracht sind. 1221 wird uns gemeldet — der erste überlieferte Termin hält sich wieder in der Nähe des Stichjahres 1216!<sup>8</sup> —, daß sich die Äbtissin von Fischbeck um die Regalien bewirkt. Dieser erste Fall ist gleich

<sup>1</sup> Siehe S. 258 Anm. 12.

<sup>2</sup> Zürich. UB. II, 14 beginnt: *Judenta dei gratia abbatissa Turicensis...*

<sup>3</sup> Besonders S. 235 ff.

<sup>4</sup> Ss. Lhr. 34 (= Sw. Lhr. 63) kann man nicht mit Heineken 126 Anm. 1 auf die Reichsäbtissinnen beziehen: *Belent wif . . . nicht plichtich des rikes hervart to dienene, mer herstüre solen si geven nach sateme rechte. . .* Es handelt sich hier um die in § 57 und § 75 weiter behandelten Frauen, die nur unter Vormundschaft belehnt sind; auch nicht, wie R. Schröder in ZRG. GA. 41 (1910) [Rezension] S. 632 Anm. 3 meint, um die „nicht gefürsteten“ Äbtissinnen (siehe unten S. 260 Anm. 13).

<sup>5</sup> Daß Eike auch Rechtsbildungen, die sich noch in Fluß befanden, schon als endgültig juristisch formuliert aufgenommen hat, darf nie vergessen werden. Vgl. Schröder, DRG. I<sup>6</sup>, 723.

<sup>6</sup> Vgl. Börger 117 ff.

<sup>7</sup> a. a. O. 54.

<sup>8</sup> Siehe S. 253 Anm. 3.

in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: einmal, weil Fischbeck, nachdem es 1147 an Corvey geschenkt war<sup>1</sup>, jetzt zum ersten Male wieder ganz frei erscheint. Dann, weil die Äbtissin Erlaß<sup>2</sup> der persönlichen Erscheinungspflicht zugebilligt erhält, *volentes paupertati tuae parcere et labori*<sup>3</sup>, und schließlich, weil der Fürstentitel fehlt. Aber alles das ist nichts Einzigartiges. Wir stellen mit Genugtuung fest, daß also auch ein ganz unbedeutendes Stift, wie es Fischbeck<sup>4</sup> doch ist, die Vorbedingung des Reichsfürstenstandes, die Belehnung mit den Temporalien, erhalten kann<sup>6</sup>. Drei Jahre später erfolgt die nächste Regalieninvestitur: bei Gandersheim wird der persönliche Empfang ausdrücklich bemerkt<sup>5</sup>, aber Fürstin wird die Äbtissin nicht genannt. Die gleiche Willkür, wie wir sie schon bei Zürich feststellen konnten! Das ändert sich erst bei den folgenden Verleihungen: 1230 an Nivelles<sup>7</sup>, 1273 an Hohenburg<sup>8</sup>, 1274 an Zürich<sup>9</sup>, 1290 an Remiremont<sup>10</sup>.

1273 (an Hohenburg) werden die Temporalien ausdrücklich als *feoda regalia* bezeichnet. Nach dieser deutlichsten Formulierung der gewandelten Rechtsstellung lassen wir zuletzt dem Sachsenspiegler zur Systematisierung das Wort. Wie wir schon andeuteten, ordnet er die Äbtissinnen ganz in den Rahmen des Lehnsrechtes ein<sup>11</sup>. Er sagt: *de bischove unde ebbede unde ebdischen (hevet) den andern herschild*<sup>12</sup>.

Und an einer anderen Stelle gibt er uns eine kurze Schilderung davon, durch welche Form die Wandlung der geistlichen Frau zur Vasallin des Reiches<sup>13</sup> ausgedrückt wird, der geistlichen Frau, die er übrigens

<sup>1</sup> Siehe S. 229 Anm. 6.

<sup>2</sup> Börger 117: »Der erste bekannte Fall unpersönlicher Regalienverleihung«.

<sup>3</sup> Wilmanns KU. II, 371 nr. 265. — Der Kaiser wollte allerdings gerade auf Sizilien!

<sup>4</sup> Ficker, Rf. kennt diesen Fall offenbar nicht, wenigstens zitiert er ihn nirgends.

<sup>5</sup> *accedens ad presentiam nostram Berta venerabilis abbatissa de G. et regalium a nobis recipiens investituram* (Huillard 2, 810). Der König Heinrich VII. spricht bei dieser Gelegenheit noch einen besonderen Verzicht auf die Spolien aus.

<sup>6</sup> 1263 jul. 13 findet sich übrigens dies Stift, jetzt *ordinis s. Augustini*, zum letzten Male in urkundlicher Berührung mit einem Kaiser (Winkelmann, *Acta* I, 459 nr. 572). Vgl. für die Zeit vorher: *RJ.* V, 4937 u. 5227. F. wird seine wiedergewonnene Freiheit (von der übrigens Hoogeweg, *Verz. der Kl. u. Stifter Niedersachsens*, S. 37, nichts weiß) wohl in den Stürmen des Interregnums endgiltig eingebüßt haben.

<sup>7</sup> Heinrich VII. schreibt den Bürgern der Stadt Nivelles, daß *investivimus regalibus*, und ermahnt sie zum Gehorsam gegen die Äbtissin *tamquam dilecte principi nostro* (Huillard 3, 418).

<sup>8</sup> Schöpflin, *Als. dipl.* II, nr. 690. — *Sexus imbecillioris infirmitas* wird als Grund des Nichterscheinens zur persönlichen Belehnung anerkannt.

<sup>9</sup> Zürich UB. 4, 251.

<sup>10</sup> *RJ.* VI, 2353. Siehe S. 257 Anm. 4.

<sup>11</sup> Vgl. Schröder, *DRG.* I<sup>6</sup>, 430.

<sup>12</sup> *Ss. Ldr.* I, 3 § 2.

<sup>13</sup> Reichsmittelbare Klöster haben den Heerschild nicht. Schon 1151 wird

in einem Atem mit so zweifellosen Reichsfürsten, wie es die Bischöfe sind, nennt: *Wort en monik oder ene closterrowe tu biscof oder tu abbatissen gecoren, so mogen si dat gurdel irer gewalt<sup>1</sup> unde dat rechte ires gudes hebben van deme rike<sup>2</sup>.*

Angesichts der staatlichen Bedeutungslosigkeit ihrer Abteien erübrigt es sich, noch ausführlich auf die Rechtsstellung unserer Äbtissinnen im Spätmittelalter und in der Neuzeit einzugehen.

Schon in der auf den Stand des 13. Jahrhunderts berechneten Übersicht oben<sup>3</sup> sind die Stifter gekennzeichnet, die auch noch in Zeiten, da sich eine bescheidene Reform der Reichsverfassung anbahnte und durchsetzte, im Gesichtskreis des Reichsrechtes bleiben. Zur Herstellung des historischen Zusammenhanges sei jenen Daten noch einiges kurz hinzugefügt: Wir finden bei der Durchsicht der uns im Druck vorläufig zugänglichen Reichstagsakten Äbte zwar schon 1422 und 1431<sup>4</sup>, Äbtissinnen aber erst seit 1481<sup>5</sup> und beide Gruppen zunächst nur in Reichsmatrikeln, Listen, die Reichsunmittelbar und Reichsmittelbar bei Klerus und Laien nicht immer scheiden<sup>6</sup>. Der Brauch, daß Reichsstände unter die Beschlüsse von Reichstagen ihren Namen setzten, begann dann erst 1497; für die Äbtissinnen sogar erst 1501<sup>7</sup>. Es kam aber nie vor, daß alle unsere Äbtissinnen gleichzeitig in einer Reichsmatrikel oder unter einem Reichsabschied vertreten waren. Sie ließen sehr häufig durch einen juristischen Vertreter unterzeichnen; ihre Namen folgten im Schlußprotokoll in der

Kitzingen (1060 dem Bischof von Bamberg bestätigt: Lünig RA. 17 a, 18; 1161 von Friedr. I. und den Bischöfen von Würzburg und Bamberg mit der *defensio specialis* gegen den Störer der Clausur begabt: MB. 29 a, 380) gekennzeichnet als *ecclesia*, welche die *regalia quod herscilt dicitur* nicht hat (MB. 29 a, 306).

<sup>1</sup> Der Satz *she hewet die lenunge unde den herschilt unde sie hewet die selve lenunge unde die gewere* darf nicht auf die Reichsabtissinnen bezogen werden. Denn er steht als § 5 des Ss. Lhr. 57 in einem Zusammenhang, der sich auf die Vertretung am Lehen einer (mit keinem Worte geistlich genannten) Frau bezieht, von der es gleich von vornherein heißt: *wende sie des herschildes nicht ne hewet*. Dagegen können die Äbtissinnen doch nach Ldr. I, 3 § 2 (vgl. S. 260 Anm 2) und Lhr. III, 59 § 1 den Heerschild haben. Vgl. auch Lhr. § 75. Die Glosse zu Lhr. Art. 2 (Homeier, Bd. I, S. 347) faßt die gesamten Nachrichten über die Frau im Lehnsrecht in diesem Sinne zusammen: *Wip mogen auch nicht lehen haben, iz were denne daz es eyne gewyhet eptischynne were alz vor geschreben stehet.*

<sup>2</sup> Ss. Ldr. I, 25; wir haben die alte Form der Überlieferung zitiert, die jüngere sagt weniger anschaulich: *Wirt en besloten nunne ebbedische oder en monik biscope, den herscilt mogen se wol hebben von me rike* (Homeier, Bd. I, S. 185 f.).

<sup>3</sup> Siehe S. 254—257.

<sup>4</sup> Reichstagsakten VIII, nr. 145; IX, nr. 408.

<sup>5</sup> Kochs NS. I, 270: Äbtissin v. Quedlinburg mit dem Kloster *Geringerode*.

<sup>6</sup> Vgl. Werminghoff, ZRG. KA. 1915, S. 61.

<sup>7</sup> Kochs NS. II, 38 (vgl. Hartung, DVG. 2, S. 25). Kochs NS. II, 101 (*Buchnaw*).

Regel hinter denen der männlichen Prälaten. Bei Abstimmungen führten alle Prälaten zusammen nur zwei Kuriatstimmen, die der schwäbischen und die der rheinischen Bank; aber sie durften doch bei Beratungen sämtlich im Fürstenkollegium sitzen, nicht nur ihre »Direktoren«<sup>1</sup>.

Mit dem Aufkommen der Reichsmatrikeln tauchen neben den altbekannten Äbtissinnen noch einige neue auf, die sich bis auf den Titel und die zur bloßen Form gewordenen Regalienverleihung jenen gleichberechtigt zeigen. Es sind die der vier schwäbischen Zisterzienserklöster Rothenmünster, Heppach, Guttzell und Baidt. Im Hochmittelalter hatten einst die Klöster ihres Ordens keine weltliche Gewalt über sich geduldet und den Kaiser nur als Schirmherrn betrachtet. Nun aber wollte man dies Schirmrecht anders verstehen<sup>2</sup>: Die reichsten der Zisterzienserklöster wurden zunächst zu den Reichsleistungen mit herangezogen — von den Frauenabteien Rotenmünster schon 1507<sup>3</sup>, die anderen drei frühestens 1521<sup>4</sup> —, dann aber ließ man sie auch auf den Reichstagen zu; Rotenmünster zuerst 1526<sup>5</sup>, die andern seit 1576<sup>6</sup>.

1654 tritt neben diese noch die Zisterzienseräbtissin von Burtscheid (b. Aachen) unter die Reichsstände<sup>7</sup>. Ihr Anspruch mochte sich außer anderem noch auf den Umstand stützen, daß ihr Kloster einst vor Annahme der neuen Ordnung im 11. und 12. Jahrhundert eine Reichsmännerabtei der Benediktiner gewesen war<sup>8</sup>. Aber den Fürstentitel legte sie sich nicht bei. Ihn führte erst wieder die Frau, die 1706 noch zur Anerkennung ihrer Reichsstandschaft gelangte: *Ihre fürstliche Gnaden zu Thoren*<sup>9</sup>. Ihr Stift hatte einst einmal<sup>10</sup> einen alleinstehenden königlichen Gunstbrief in der Art des für Hadmersleben etwa ausgestellten<sup>11</sup> erhalten, sich seiner Abhängigkeit vom Bischof von Lüttich aber dann Jahrhunderte hindurch nicht entledigen können. Sein Name taucht 1487 vereinzelt mit einem Anschlag<sup>12</sup> in der Reichsmatrikel auf. Aber den Sitz auf der rheinischen Prälatenbank erreichte die Äbtissin erst im 18. Jahrhundert<sup>13</sup>. Und

<sup>1</sup> Moser, Teutsches Staatsrecht 37, 293.

<sup>2</sup> Vgl. Ficker, Rf. I, 342.

<sup>3</sup> Kochs NS. II, 107.

<sup>4</sup> Reichstagsakten, Jüngere Reihe, II, nr. 56.

<sup>5</sup> Kochs NS. II, 280.

<sup>6</sup> Kochs NS. III, 376.

<sup>7</sup> Kochs NS. III, 684. Moser, T. Str. 36, 446.

<sup>8</sup> Vgl. Ficker, Rf. I, 352.

<sup>9</sup> Lünig, Corp. jur. feud. I, 78 ff.

<sup>10</sup> DH. II, 167 nr. 140 (1007).

<sup>11</sup> Siehe oben S. 216.

<sup>12</sup> Kochs NS. I, 279 (500 Fl.). Dann wird noch 1521 mit einer *Nota Ebtissin von Thoren* ohne Anschlag wenigstens auf sie hingewiesen: RA. Jg. Reihe II, nr. 56.

<sup>13</sup> Vgl. Ficker, Rf. I, 352.

noch ist dieses Säkulum nicht zu Ende, da wird ihre Abtei aus dem Verbands des alten Reiches gerissen<sup>1</sup>.

Doch über den Ausgang der Stifter, die sich noch über das 13. Jahrhundert hinaus erhalten haben, sollen die im Anhang gegebenen Daten unterrichten. Sie sind ein letzter Ausdruck für die Machtlosigkeit unserer Frauen: der *Reichsdeputationshauptschluß* von 1803 konnte nur noch über neun der alten Fürstbittissinnen verfügen<sup>2</sup>.

### Beilage I.

Verzeichnis der Reichsfrauenabteien  
(nach ihrer Verteilung auf die alten Herzogtümer und Diözesen).

#### Schwaben.

B. Straßburg	
St. Stephan	vor 801—1003
Hohenburg	VII. s. — nach 1358 (F.)
Erstein	851—1191; 1192 — nach 1418
Andlau	vor 884—1686 (F. P.)
B. Basel	
Masmünster	vor 780— vor 1254
B. Konstanz	
Zürich	vor 853—1524 (F.)
Zurzach	vor 881— um 892
Säckingen	vor 878— nach 1521 (F.)
Waldkirch	994—1428
Rothenmünster	(1507) vor 1526—1803 (P.)
Heppach	(1521) vor 1576—1803 (P.)
Gutenzell	(1521) vor 1576—1803 (P.)
Buchau	vor 857—1803 (F. P.)
Baindt	(1521) vor 1576—1803 (P.)
Lindau	IX. s. — 1803 (P.)
B. Chur	
Taufers	vor 823—881

#### Bayern.

B. Augsburg	
Staffelsee	788—908/14
Polling	788—908/14
Kühbach	1011— vor 1235
Teggingen	1002—(1007)
Neuburg a. D.	1002—1007

<sup>1</sup> Durch die Bestimmungen des Friedens von Campo Formio 1795.

<sup>2</sup> Zeumer, Quellensammlung z. Gesch. d. dt. Reichsverfassung<sup>2</sup>, S. 509 ff.

- B. Eichstätt  
 · Bergen 992—1007
- B. Regensburg  
 Obermünster 788—908/14; 1002—1215; 1216—1803 (F. P.)  
 · Niedermünster vor 833—908/14; 1002—1215; 1216—1803 (F. P.)
- EB. Salzburg  
 Frauenchiemsee 788—908/14; 1002—1062; XI./XII. s. — 1201  
 · Göß 1020— vor 1414
- B. Passau  
 · Niedernburg 788—976; vor 1010—1161; vor 1193—1193

## Franken und Thüringen.

- B. Würzburg  
 Schwarzach vor 817— 844  
 Kitzingen vor 1007—1007
- EB. Mainz  
 Kaufungen 1017—1086; 1213—1527 (nach 1563)  
 Hilwartshausen 960— nach 1156 (seit 1142 Propst)  
 Eschwege nach 994—1075; 1213—1527  
 Nordhausen a. H. 961/5—1219 (folgt Männerpropstei)  
 Homburg a. U. 1125—1136 (folgt Männerabtei)

## Sachsen und Westfalen.

- B. Halberstadt  
 Vitzenburg a. U. 991—1121  
 Alsleben a. S. 979—1131  
 Gernrode a. H. 961—(1614)1653 (1724) (P.)  
 Quedlinburg 936—1803 (F. P.)  
 (Frose 961)  
 (Hadmersleben 961)  
 Drübeck (877)—1058
- B. Hildesheim  
 (Heiningen 1013)  
 (Steterburg 1007)  
 Ringelheim 940/49—1150  
 Gandersheim 877—1803 (F. P.)
- B. Minden  
 (Wunstorf 871)  
 (Widigenburg 993)  
 (Möllenbeck 896—1003)  
 Fischbeck 955—1147; vor 1221— nach 1262  
 Kemnade vor 967—1147
- B. Osnabrück  
 Engern (Propstei) 950—968  
 Herzebrock 976— (um 1070)
- B. Paderborn  
 Herford vor 838—1180/4; 1198—1803 (F. P.)  
 Schildesche 940—1005  
 Neuenheerse (871— nach 1053); XVI. s. — XVII. s.  
 Geseke 952— vor 1014  
 (Böddecken IX. s.)
- B. Münster  
 · Liesborn vor 1019—1019

Vreden (Borghorst Metelen	vor 1014—1085; XI./XII. s. — 1180/4; 1198—1261 (1316) 974—989) 889—nach 1173; 1337—nach 1655
EB. Köln - (Ödingen Meschede	1000) vor 913—nach 997
Lothringen.	
EB. Köln Vilich Essen	987—(1065); vor 1144—nach 1182 858/863/947—1803 (F. P.)
B. Utrecht Elten	973—1083; vor 1129—1803
B. Lüttich Thorn Alden Eyk Süsteren Burtscheid Andenne Fosses Maubeuge Nivelles	(1007) 1706—1795 (P. F.) vor 870—952 751—895 vor 1654—1801 (P.) 751—nach 1101 751—907 751—nach 870 751—1202/4; 1209—nach 1443 (F.)
EB. Trier Kesselheim Öhren in Trier	966 vor 870—895/7; 897—um 966; vor 973—1002
B. Toul (Bouxières-aux-Dames (Epinal Remiremont	960—vor 1027) 1003) VII. s. — nach 1310 (F.)
B. Metz St. Peter in Metz Herbitzheim	VII./VIII. s. — 895/7; 897—nach 993 vor 870—895/7; 906—908.

## Beilage II.

Chronologische Übersicht über die Aufnahme<sup>1</sup> von Frauenabteien in das Reichsrecht und ihr Ausscheiden aus ihm<sup>2</sup>.

## Merowinger.

## VII. Jahrhundert.

VII./VIII. s.	St. Peter in Metz	196, 6; 7.(218,1)
VII. s.	Remiremont	196, 8. 197,1
VII. s.	Hohenburg	196, 9. 197,1

<sup>1</sup> Bloße Nennung des Klostersnamens (ohne Beifügung, die über geographische Fixierung hinausgeht) bezeichnet im folgenden Aufnahme (und Wiederaufnahme) ins Reichsrecht.

<sup>2</sup> Die Zahlen am Ende der Zeilen weisen in der Regel die Seiten (vor dem Komma), und Anmerkungen (hinter dem Komma) der vorliegenden Arbeit nach, in denen die Unterlagen für die Aufstellungen der Tabelle zu finden sind.

## VIII. Jahrhundert.

## Karolinger.

751	Fosses .....	197, 2
751	Maubeuge .....	197, 2
751	Andenne .....	197, 2
751	Süsteren .....	197, 2
751	----- Nivelles .....	197, 2
vor 780	Masmünster .....	197, 6. 198, 3. 227, 1
788	Staffelsee .....	197, 8
788	Polling .....	107, 9
788	— Obermünster in Regensburg .....	197, 10
788	Frauenchiemsee .....	198, 1
788	— Niedernburg in Passau .....	198, 2

## IX. Jahrhundert.

vor 801	St. Stephan in Straßburg .....	197, 3
vor 817	Schwarzach .....	197, 4. 219, 3
vor 823	Taufers .....	197, 5
vor 838	— Herford .....	198, 240, 12
vor 833	— Niedermünster in Regensburg .....	198, 4
844	Schwarzach an B. Würzburg .....	219, 2
1./IX.	Lindau .....	198, 6
851	Erstein .....	198, 7
vor 853	— Zürich .....	198, 8
vor 857	Buchau .....	198, 5
vor 870	Öhren .....	198, 9
vor 870	Herbitzheim .....	198, 9
vor 870	— Alden Eyk .....	198, 9
nach 870	Maubeuge nicht mehr im Königsrecht .....	(198, 9)
(871	Neuenheerse .....	214, 6
(871	Wunstorf .....	216, 2
877	— Gandersheim .....	199, 7
(877)	Drübeck .....	199, 8
vor 878	Säckingen .....	199, 1
vor 881	Zurzach .....	199, 6
881	Taufers an B. Chur .....	219, 6
vor 884	Andlau .....	199, 5. 223
889	Metelen .....	199, 9. 218, 7
858/863/947	— Essen .....	199, 10—12
um 892	Zurzach an A. Reichenau .....	229, 3
895	Süsteren an A. Prüm .....	229, 5
895/7	Herbitzheim an Gr. Gerards .....	229, 4
895/7	Öhren an Gr. Gerards .....	229, 4
895/7	St. Peter in Metz an Gr. Gerards .....	229, 4
(896	Möllenbeck .....	213, 7
897	Oehren .....	228, 4. 229, 4
897	St. Peter in Metz .....	228, 4. 229, 4
(IX. s.	Böddecken .....	218

## X. Jahrhundert.

906	Herbitzheim .....	229, 4
907	Fosses an B. Lüttich .....	219, 7
908	Herbitzheim an B. Lüttich .....	219, 8
vor 913	— Meschede .....	199, 13. 218, 3

## Konrad I. und die Liudolfinger.

908/14	Staffelsee von H. Bayern genommen .....	202, 3
908/14	Polling von H. Bayern genommen .....	202, 3
908/14	Frauenchiemsee von H. Bayern genommen....	202, 3
908/14	— Obermünster von H. Bayern genommen .....	202, 3
908/14	— Niedermünster von H. Bayern genommen....	202, 3
936	Quedlinburg .....	200, 2
940	— Schildesche.....	201, 2
940/49	Ringelheim .....	201, 3
950	Engern (Propstei) .....	201, 4
952	Geseke.....	201, 5. 217, 4 F
952	Alden Eyk an B. Lüttich .....	219, 9
955	— Fischbeck .....	202, 1
960	— Hilwartshausen .....	201, 6
(960	Bouxières-aux-Dames.....	217, 1)
960	— Gernrode.....	201, 7 —
(961	Frose .....	216, 1).
(961	Hadmersleben .....	216, 5)
nach 961/5	Nordhausen .....	200, 6
966	Kesselheim .....	200, 2. 219, 10
966	Kesselheim an EB. Magdeburg.....	219, 10
um 966	Öhren an EB. Trier .....	220, 2
vor 967	— Kemnade .....	201, 8
968	Engern (Propstei) an EB. Magdeburg .....	220, 1
vor 973	Öhren .....	220, 3
973	Elten .....	201, 9 —
(974	Borghorst .....	213, 4 ff.)
976	Herzebrock.....	201, 10. 217, 7 F
976	— Niedernburg an B. Passau.....	220, 5
979	Alsleben .....	201, 11
987	Vilich .....	201, 12
991	Vitzenburg .....	201, 13
992	Bergen .....	201, 14. 225, 1 F
(993	Widigenburg .....	213, 1)
nach 993	St. Peter an B. Metz .....	218, 2
994	— Waldkirch .....	201, 15
nach 994	Eschwege .....	203, 6
nach 997	Meschede an EB. Köln .....	218 F

## XI. Jahrhundert.

(1000	Ödingen.....	215, 8
1000	Öhren an EB. Trier.....	220, 4
1002	— Frauenchiemsee .....	202, 4
1002	— Obermünster .....	202, 5
1002	— Niedermünster .....	202, 5
1002	Teggingen .....	200, 7
1002	Neuburg .....	202, 6
(1003	Epinal .....	213, 2)
1003	St. Stephan an B. Straßburg .....	220, 11
(nach 1003	Möllenbeck an B. Minden .....	214
1005	— Schildesche an B. Paderborn .....	220, 13
(1007	Thorn .....	262, 10)
vor 1007	Kitzingen .....	202, 7

(1007	Steterburg .....	216, 1)
1007	Neuburg an B. Bamberg .....	220, 14
(1007)	Teggingen an B. Bamberg .....	220, 15
1007	Bergen an B. Bamberg .....	220, 16
1007	Kitzingen an B. Bamberg .....	220, 17. 260, 13
vor 1010	— Niedernburg .....	220, 6
1011	Kühbach .....	203, 1
(1013	Heiningen .....	213, 3)
vor 1014	Vreden .....	203, 2
1017	Kaufungen .....	200, 8
vor 1019	Liesborn .....	203, 4
1019	Liesborn an B. Münster .....	219, 1
1020	Göß .....	203, 5
(vor 1027	Bouxières an B. Toul .....	217)

## Salier.

(nach 1053	Neuenheerse an B. Paderborn .....	215 0.
1058	Drübeck an B. Halberstadt .....	221, 3
1062	Frauenchiemsee an EB. Salzburg .....	221, 4
(1065)	Vilich an EB. Köln .....	221, 5
(um 1070)	Herzebrock an B. Osnabrück .....	217, 8
1075	Eschwege an B. Speier .....	221, 6
1083	Elten an EB. Bremen .....	221, 8
DHIV 377 1085	Vreden an EB. Bremen .....	221, 9
1086	Kaufungen an B. Speier .....	221, 7

## XII. Jahrhundert.

XI./XII. s.	Frauenchiemsee .....	221 u.
XI./XII. s.	Vreden .....	227/7 122/3
nach 1101	Andenne ohne Königsdiplome .....	1
1121	Vitzenburg an B. Bamberg .....	224, 4

## Lothar und die frühen Staufer.

1125	Homburg a. U. ....	203
vor 1129	Elten .....	222 0. 225, 4
1131	Alsleben an EB. Magdeburg .....	222, 5
1136	Homburg wird Männerkloster .....	203
vor 1144	Vilich .....	222 u.
1147	Fischbeck an A. Corvey .....	229, 231, 7
1147	Kemnade an A. Corvey .....	229, 231, 7
1150	Ringelheim an B. Hildesheim .....	222, 6
nach 1156	Hilwartshausen (das 1142 Propstei geworden) nicht mehr reichsunmittelbar .....	257, 2
1161	Niedernburg an B. Passau .....	222
nach 1173	Metelen an B. Münster .....	218
(1180/4)	Herford an EB. Köln .....	222
(1180/4)	Vreden an EB. Köln .....	222
nach 1182	Vilich an EB. Köln .....	252, 5
1191	Erstein an B. Straßburg .....	222, 9. 251, 11
vor 1193	Niedernburg .....	211
1192	Erstein .....	222, 11
1193	Niedernburg an B. Passau .....	222, 7. 211, 4

<sup>1</sup> Stumpf, Regest. 2954.

## Doppelkönigswahl.

1198	Herford .....	222, 8
1198	Vreden .....	222, 8

## XIII. Jahrhundert.

1201	Frauenchiemsee an EB. Salzburg .....	221, 12
1202 (1204)	Nivelles an H. Lothringen .....	252, 4
vor 1235	Kühbach an H. Bayern .....	252, 7
vor 1254	Masmünster an B. Basel .....	252, 6
1209	Nivelles .....	252 u.

## Die späten Staufer und das Interregnum.

1213	Kaufungen und Eschwege .....	255, 8
1215	Obermünster an B. Regensburg .....	253, 1
1215	Niedermünster an B. Regensburg .....	253, 1
1216	Obermünster .....	253, 3; 4
1216	Niedermünster .....	253, 3; 4
1219	Nordhausen wird Männerpropstei .....	257, 2
vor 1221	Fischbeck .....	260
1261 (1316)	Vreden an B. Münster .....	256 u.
nach 1262	Fischbeck ohne Königsdiplome .....	260, 6

## Der Verfall der Reichsgewalt.

## XIV. Jahrhundert.

1310	Remiremont erhält Regalien durch H. Lothringen <sup>1</sup>	
1337	Metelen .....	265
1358	Verfall der Klosterzucht in Hohenburg i. E. ... <sup>2</sup>	

## XV. Jahrhundert.

1414	Der Herzog v. Steier, einst nur kaiserlicher Vogt, hat landesherrliche Rechte über Göß .....	<sup>3</sup>
1418	Der Markgraf von Baden übernimmt den Reichs- schutz über Erstein .....	<sup>4</sup>
1428	Tod der letzten Äbtissin von Waldkirch .....	<sup>5</sup>
1443	Nivelles zum letztenmal mit Regalien belehnt, danach an H. Brabant .....	<sup>6</sup>

## XVI. Jahrhundert.

nach 1521	Säckingen nicht mehr Reichsstand .....	<sup>7</sup>
1524	Zürich durch die Stadt säkularisiert .....	<sup>8</sup>
vor 1526 (1507)	Rothenmünster .....	
1527	Kaufungen und Eschwege der Landgrafschaft	262

<sup>1</sup> Ficker, Rf. I, 356.<sup>2</sup> Regesta Imperii VIII, 2777.<sup>3</sup> Ficker, Rf. I., 345.<sup>4</sup> RI. IX, 3236.<sup>5</sup> Schulte, Freib. Progr. 1896, S. 132.<sup>6</sup> Ficker, Rf. I, 351.<sup>7</sup> Ficker, Rf. I, 333.<sup>8</sup> Wyß, Gesch. d. Abtei Zürich, S. 112.

	Hessen inkorporiert .....	1
1563	Letzter kaiserlicher Anschlag Kaufungen .....	2
vor 1576 (1521)	Heppach, Guttenzell, Baidt .....	262
XVI. s.	Neuenheerse .....	215 o.

## XVII. Jahrhundert.

1653 (1614; 1724)	Gernrode an HH. Anhalt .....	3
nach 1655	Metelen ohne kais. Bestätigungen .....	218, II
vor 1654	Burtscheid .....	4
1686	Andlau unterwirft sich dem K. Frankreich.....	5
nach XVII. s.	Neuenheerse ohne kais. Bestätigungen .....	215 o.

## XVIII. Jahrhundert.

1706	Thorn .....	262 u.
1795	Thorn an Frankreich.....	263, I

## XIX. Jahrhundert.

1801	Burtscheid an Frankreich .....	6
------	--------------------------------	---

## Reichsdeputationshauptschluß.

		Zeumer, Quellens., S. 509 ff.
1803	Essen an K. Preußen .....	§ 3
—	Quedlinburg an K. Preußen .....	§ 3
—	Herford an K. Preußen .....	§ 3
—	Elten an K. Preußen .....	§ 3
—	Gandersheim an H. Braunschweig-Wolfenbüttel .	§ 4
—	Rothenmünster an H. Württemberg .....	§ 6
—	Buchau an F. Thurn und Taxis .....	§ 13
—	Lindau an F. Bretzenheim .....	§ 22
—	Heppach an Rgr. Bassenheim.....	§ 24
—	Guttenzell an Rgr. Törring .....	§ 24
—	Baidt an Rgr. Asprenont-Lynden .....	§ 24
—	Obermünster an F. Regensburg .....	§ 26
—	Niedermünster an F. Regensburg .....	§ 26

## Abkürzungen:

H. ....	Herzogtum
Gr.....	Grafschaft
Rgr. ....	Reichsgraftchaft
F. ....	Fürstentum
EB. ....	Erzbistum
B. ....	Bistum
A. ....	Abtei
K. ....	Königreich

<sup>1</sup> UB. Kaufungen II, 417; Huyskens, Werraklöster, 170 ff.

<sup>2</sup> UB. II, 496.

<sup>3</sup> Moser, Erl. des Westf. Friedens I, 498 f. Ders., Staatsrecht v. Anhalt, S. 253—258.

<sup>4</sup> Moser, T. Str. 36, 446 i.

<sup>5</sup> Rudolf Wackernagel, Gesch. d. Elsasses (1918) 298.

<sup>6</sup> Friedensvertrag v. Lunéville, Art. 6: Zeumer, Quellens. S. 508.